

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Siebenter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1882.

XV.

Die Chronicae

des sogenannten Fredegar.

Von

Dr. Br. Krusch.

II.

Vorwort.

Aus der Descendenz der Hss. geht hervor, dass die Sammlung Fredegar's der Codex 1 am reinsten erhalten hat. Nach ihm besteht dieselbe aus den vier Büchern:

1. Liber Generationis,
2. Cronece Gyronimi scarpsum mit der Chronik des Idacius,
3. Scarpsum de cronica Gregorii,
4. Cronece liber quartus.

Den Schluss dieses Codex bildet die Chronik des Isidorus, über welche unten gehandelt werden wird. Des Quintus Julius Hilarianus Schrift 'De cursu temporum', welche erst den Hss. der 3. und 4. Klasse einverleibt worden ist, gehört nicht zu der ursprünglichen Sammlung, und kann folglich, zumal da auch ihr Inhalt wenig Ansprechendes bietet, bei der folgenden Untersuchung unberücksichtigt bleiben.

Dagegen durften die Fortsetzungen, welche erst in den Hss. 4 und 5 erscheinen, ihres hohen historischen Werthes wegen nicht übergangen werden. Ihnen ist der Schluss dieser Abhandlung gewidmet.

Vorher wird der Reihe nach über die Abfassungszeit, die Heimath, die Quellen und die Sprache des eigentlichen Fredegar gehandelt werden.

III. Die Abfassungszeit.

Die schwierige Frage, wann die Chroniken Fredegar's verfasst und zusammengestellt worden sind, ist bisher nur unter der Voraussetzung behandelt worden, dass ein Einziger der Autor derselben sei. Die Möglichkeit, dass ein Erster dieses historische Sammelwerk angelegt, ein Zweiter dasselbe später fortgesetzt und vermehrt, und Andere nach dem Schlusse dieser zweiten Redaction noch Stücke eingeflickt haben können, ehe der Fredegar die Gestalt erhielt, in welcher er uns überliefert ist, hat Niemand in Betracht gezogen. Freilich wird die Untersuchung, wenn man auch diesen Fall in Erwägung zieht, weit verwickelter, als wenn man an der einheitlichen

Abfassung festhält. Dazu war wohl auch bei den unvollständigen alten Texten die bezügliche Kritik sehr erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht. Nach der neuen Vergleichung der Hss. hat sich jedoch herausgestellt, dass die auf der alten Basis ausgeführten Untersuchungen über die Entstehungszeit unserer Chronik mit den handschriftlichen Resultaten sich gar nicht oder doch nur schwer vereinigen lassen, weshalb es sich empfehlen wird, auch den oben erwähnten Gesichtspunkt bei der folgenden Untersuchung zu prüfen.

Das vorletzte und letzte Cap. (89. 90) der Chronik behandeln die Ereignisse aus dem 4. Jahre des Chlodoveus = 641 n. Chr. Merkwürdig ist es nun, dass in dem vorhergehenden Cap. 88 der Tod Otto's, des Rivalen des Hausmeiers Grimoald, unter dem 10. Jahre Sigiberts = 642 n. Chr. erzählt wird, während doch sonst die Thatsachen aus der fränkischen Geschichte nach der chronologischen Folge von Fredegar aneinandergereiht werden. Doch lassen wir diese Incongruenz vorläufig bei Seite; man sieht jedenfalls, dass die Chronik bis zu dem J. 642 reicht, obwohl das J. 641 den Beschluss bildet. Da nun das letzte Capitel die Ereignisse sehr ausführlich schildert — es ist das längste des Fredegar, wenn wir von den fabelhaften Berichten absehen — und sehr genaue Daten bringt¹⁾, so würden wir unverzüglich zu der Annahme neigen, dass in eben diesen Jahren der Verfasser geschrieben habe, wenn nicht eine Anzahl anderer Stellen dagegensprächen. Zunächst wird unter dem 46. Jahre des Chlothar (623) c. 48 von dem Wendenkönige Samo gesagt: 'ubi XXX et V annos regnavit feliciter'; Samo müsste mithin bis zum J. 658 regiert haben. Wenn auch hier noch die Erklärung möglich ist, dass der fränkische Geschichtsschreiber diese Schilderung unter einem zu späten Jahre seiner Chronik eingereiht habe²⁾, so greift doch eine zweite Stelle ebenso weit über den Rahmen der Chronik hinaus, während in einem dritten Capitel um 11 Jahre der Endpunkt derselben überschritten wird.

Am weitesten wird die oströmische Geschichte in Cap. 81 fortgeführt, wo mit wenigen Worten ein Ueberblick über 17 Jahre byzantinischer Geschichte gegeben wird. Die meisten dort angeführten Thatsachen werden durch die griechischen und arabischen Quellen bestätigt. Zur Vergleichung stelle ich dem Berichte Fredegar's die Zeugnisse der anderen Geschichtsschreiber gegenüber³⁾.

1) Vergl. Brosien 'Untersuchung der Quellen zur Gesch. des Dagobert I.' p. 17. 2) Siehe unten p. 435. 3) Brosien, der p. 10. 11 eine gleiche Zusammenstellung versucht hat, hätte nicht Schlosser's Weltgesch. (1817), Anastasius Biblioth. und Georgius Hamartolus als Zeugen anrufen sollen. Schlosser hat den Anastasius benutzt, Anastasius den Theophanes übersetzt und Georgius Hamartolus ihn ausgeschrieben; vergl. auch Hirsch, Byzantinische Studien, p. 8.

Fredegar.

c. 81. Eo anno Constantinus
emperatur moretur.

Constans, filius eius, sub
tenera aetate consilio senato
imperio sublimatur.

Idem eius tempore gravissime
a Sarracinis vastatur imperiom.
Hierusolema a Saracinis capta
ceterasque civitates aeversae;

Aegyptus superiur et inferior
a Saracines pervadetur,

Alexandria capetur et prae-
datur;

Afreca tota vastatur et a
Saracines possedetur paulolum;
ibique Gregorius patricius a
Saracinis est interfectus.

Niceph. Hist. ed. de Boor p. 29 :
(Κωνσταντῖνος) συμβασιλεύσας
δὲ τῷ πατρὶ ἔτη ὀκτὼ καὶ εἴκοσι,
καὶ ἐπιβιούς εἰς τὴν βασιλείαν
ἔτι ἡμέρας ἑκατὸν τρεῖς, ἐτελεύ-
τησε.

Theophan. a. 633 (= 641 p.
Chr.): (ἡ σύγκλητος) ἀνεβίβασαν
Κῶνσταντῖνον υἱὸν Κωνσταντίνου, ἑγγο-
νον Ἡρακλείου ἐπὶ τῆς ἀρχῆς.
Ueber das jugendliche Alter
vergl. Niceph. p. 29.

Theoph. a. 627 (= 635 p.
Chr.): Τούτῳ τῷ ἔτει ἐπεστρά-
τευσεν Οὐμαρος κατὰ Παλαιστί-
νης, καὶ παρακαθίσας τὴν ἀγίαν
πόλιν διετὴ χρόνον, παρέλαβεν
αὐτὴν λόγῳ. Cf. Elmacinus,
Historia Sarracen. Lugd. Bat.
1625 p. 22: 'Anno 16. Hegirae
(= 637 p. Chr.) Omar
fel. mem. misit Amrum, filium
Alasi, et Sergjilum Hierosoly-
mam eamque obsedit. Cum
autem ad extremam angustiam
redacti essent, pacem petierunt.

Theophan. a. 626 (= 634 p.
Chr.): ὁπλίζονται οἱ Σαρακηνοὶ
κατ' Αἰγύπτου· καὶ συνάψαντες
κατὰ Μανουήλ πόλεμον, ἀπελαύ-
νουσι τοῦτον . . . τότε οἱ Σαρα-
κηνοὶ ἐφορολόγησαν. Vergl. El-
macinus p. 23, a. 18. Hegirae
(= 639).

Elmacinus p. 24: 'Anno vige-
simo (= 640 p. Chr.) capta est
Alexandria; idque tempore ora-
tionis diei Veneris, initio mensis
Muharrami, ut obsessa fuerat
14 menses: perieruntque in
obsidione eius 23 Muslimorum
millia'.

Theophan. a. m. 6139 (= 647
p. Chr.): Τῷ δ' αὐτῷ ἔτει ἐπε-
στράτευσαν Σαρακηνοὶ τὴν Ἀφρι-
κήν. Καὶ συμβαλόντες τῷ τυράννῳ
Γρηγορίῳ, τοῦτον τρέπουσι, καὶ

Nam maxeme totum imperium a Saracines graveter fuit adtritum; etiam et in postremum imperatur Constans constrictus adque compulsis effectus est Saracinorum tributarius, ut vel Constantinopoles cum paucis provincies et insolis suae ditione reservaretur.

Trebus annis circeter — et fertur adhuc amplius — per unumquemque diem mille solidus auri aeraries Saracinorum Constans emplebat. Tandem resumptis viribus Constans imperium aliquantis per recoperans, tributa Saracines emplendum refutat.

Man sieht, im Grossen und Ganzen stimmt die Erzählung Fredegar's mit den Byzantinern und Elmacinus überein. Einige Ungenauigkeiten wird man dem fränkischen Historiker gern verzeihen, wenn er beispielsweise auf Constantin, dessen Regierungsantritt mit 'Eo anno' fälschlich in das J. 639 gesetzt wird, sogleich Constans folgen lässt, der erst nach seinem Oheim Heracleonas regierte, und die Eroberung von Jerusalem und Aegypten mit Alexandrien unter eben jenen Constans setzt. Dagegen ist die Verwüstung Afrikas und der Tod des Tyrannen Gregorius richtig hier eingereiht; den letzteren bestätigt ausser Fredegar nur noch Elmacinus, der den Gregor mit Recht 'König' nennt, da er sich ein Jahr vor seinem Tode vom byzantinischen Reiche losgesagt hatte¹⁾. Nach der Besitznahme Afrika's durch die Saracenen im J. 647, die nur kurze

τοὺς σὺν αὐτῷ κτείνουσι· καὶ στοιχήσαντες φόρους μετὰ τῶν Ἀφρων ὑπέστρεψαν. Elmacinus p. 32: 'Anno 27 (= 647 p. Chr.) expugnavit Africam Abdalla, f. Saidi, gubernator Aegypti, occisoque eius rege, opum eius factus est dominus'.

Theoph. a. 646 (654): Τούτῳ τῷ ἔτει ἐπεστράτευσεν ὁ Μανίας. . . . Ὁ δὲ βασιλεὺς οὕτω τροπωσάμενος σώζεται, καὶ καταλιπὼν πάντας ἀπέπλευσεν ἐν Κωνσταντινουπόλει.

Theoph. a. 650 (658): Τούτῳ τῷ ἔτει ἐστοιχήθη μεταξύ Ῥωμαίων καὶ Ἀράβων τοῦ Μανίου προσβέυσαντος διὰ τὴν ἀνταρσίαν, ἵνα τελῶσιν Ῥωμαίοις οἱ Ἀραβες καθ' ἡμέραν νομίσματα χίλια καὶ ἵππον καὶ δοῦλον.

1) Theophanes a. 646: Τούτῳ τῷ ἔτει ἐστασίασεν Γρηγόριος ὁ πατριῆκος Ἀφρικῆς σὺν τοῖς Ἀφροῖς. In Übereinstimmung mit dieser Stelle heisst er bei Fredegar 'patricius'; Theophanes nennt ihn später τυραννος. Brosien p. 11 denkt an den Gregor, Sohn des Theodorus, der nach Theophanes im J. 650 als Geisel nach Damascus geschickt wurde. Dann hätte der im Jahre 647 getödtete Patricius von den Todten wieder auf-
erstehen müssen.

Zeit dauerte, — ‘paulolum’ schreibt Fredegar, nach Theophanes zogen die Feinde, nachdem sie den Einwohnern Tribut auferlegt hatten, wieder ab —, erzählt Fredegar, dass zuletzt sogar der Kaiser tributpflichtig wurde. Man kann hierbei an das Jahr 650 oder an 654 denken. Im ersteren schickte Constans nach einem Einfall der Araber in Isaurien Gesandte an Muavia und liess um Frieden bitten, den er auch 2 Jahre später erhielt (ὁ καὶ γέγονεν ἔτι β’ Theoph.). Dann würde aber die folgende Bemerkung Fredegar’s, dass Constans nach drei und mehr Jahren die Zahlung verweigert habe, nicht zutreffen, da der Kaiser nach diesem Zeitraume von den Saracenen gänzlich geschlagen, nach seiner Hauptstadt geflohen war, während Fredegar von ‘resumptis viribus’ spricht. Deshalb ist anzunehmen, dass Fredegar an der ersten Stelle an die Ereignisse des J. 654¹⁾ gedacht hat und die spätere Verweigerung des Tributes mit der Gesandtschaft des Muavia im J. 658 zusammenhängt, die in die Zeit trifft, als die Saracenen durch die Thronstreitigkeiten zwischen Ali und Muavia geschwächt, etwaige Forderungen des byzantinischen Hofes kaum abweisen konnten. Den Erfolg der Weigerung des Kaisers will Fredegar später berichten: ‘Quemadmodum haec factum fuisset aeventum, anno in quo expletum est, in ordine debeto referam et scribere non selebo; donec de his et alies optata, si permiserit Deus, perficiam, uius libelli cumta mihi ex veretate cogneta inseram’. Es ist nur zu bedauern, dass der Verfasser dazu nicht gekommen ist. Aus Theophanes ersehen wir, dass sich jetzt das Blatt wendete, und die Araber jene 1000 Solidi täglich bezahlen mussten, die früher Constans auferlegt waren. Fredegar berichtet also in diesem Capitel über Ereignisse aus den Jahren 641, 635 resp. 637, 634 resp. 639, 640, 647, 654, 658, und zwar wird die Geschichte des letzten Jahres nur angedeutet.

Auch das folgende Capitel, welches über die Ereignisse in Spanien handelt, nimmt auf spätere Vorgänge Bezug. Der Verfasser geht vom Tode des Sîntela (640) aus, erzählt dann weiter die Vertreibung seines Nachfolgers Tulga (641), die Erhebung des Chyntasindus und schliesslich, wie dieser bejahrt die Regierung auf seinen Sohn Richysindus überträgt (649) und dann selbst hochbetagt stirbt (652): ‘Chyntasindus cum esset plenus diaerum, filium suum nomine Richysindum in omnem regnum Spaniae regem stabilivit. Chyntasindus paenitentiam agens aelymosinam multa de rebus propriis faciens, plenus senectutae — fertur nonagenarius — moretur’.

Kurz die Chronik des Fredegar schliesst mit dem J. 641, berichtet aber über Ereignisse der Jahre 642. 647. 649. 652.

1) Dass der Kaiser tributpflichtig wurde, steht übrigens, soviel ich weiss, nur bei Fredegar.

654. 658 aus der Geschichte der Austrasier, Wenden, Westgothen und Byzantiner. Hieraus folgt zunächst nur, dass die Capitel 48, 81 und 82 nach dem Jahre 641 geschrieben sind, und es fragt sich nun, ob man dieses Resultat auf die ganze Chronik übertragen darf oder nicht. Hiernach sind zwei Lösungen möglich. Entweder der Verfasser schrieb um 658 und wurde durch irgend ein Ereignis, vielleicht den Tod, an der Fortsetzung seines Werkes verhindert, oder er schrieb im Jahre 641 und erst ein späterer Ueberarbeiter hat um das Jahr 658 das Buch erweitert. Dieser Letztere würde dann, wie wir aus der oben citierten Stelle ersahen, wiederum durch irgend einen Anlass abgehalten worden sein, 'in ordine debeto' die Chronik fortzuführen. Wunderbar bleibt es jedenfalls, dass Cap. 88 mit dem Jahre 642 vor 89 mit dem J. 641 steht, und dass sich die Anspielungen auf spätere Ereignisse gerade in den Partien finden, die dem Verfasser am fernsten lagen, während die fränkischen Erzählungen davon frei sind¹⁾.

Dass nun wirklich im Jahre 641 oder kurz nachher die Chronik entstanden ist, lehren die folgenden Belege aus dem Liber Generationis, dessen Schluss leider in der Ausgabe des Canisius fehlt. Auf das chronographische Werk des Hippolytus folgen bei Fredegar noch mehrere Capitel, die ihres ähnlichen Inhalts halber der genannten Schrift angehängt worden sind. Nämlich die jüdischen Könige unter der Ueberschrift 'Regnum Hebreorum', dann eine Computation, auf welche wir später noch zurückkommen, hierauf ein Papstkatalog mit dem Titel 'Incipit not. de episcopis sanctae ecl. Romanae, qui cui successit vel quanto tempore fuit' und endlich eine sehr kurze Chronik 'In Christi nomen liber chronecorum'. Der Papstkatalog schliesst nun 'Johannis anno uno m. 9. diebus 18. Theuderus' Den Raum für die Sedeszeit des Theuderus hatte der alte Schreiber des Claromontanus frei gelassen; zu Karl's d. Gr. Zeiten hat erst Jemand diese Lücke ausgefüllt und zugleich den Katalog bis zu Hadrianus herabgeführt.

1) Man hat zwar den Schluss von Cap. 76 'Quod postea temporebus Sigyberti et Chlodoviae regibus conservatum fuisse constat' für die späte Abfassung des Fredegar geltend gemacht; aber ohne hinreichenden Grund. Die Worte weisen nur auf die Zeit nach Dagoberts Tode hin, ohne dass man anzunehmen braucht, der Schreiber habe von einem sehr entfernten Zeitpunkt auf die Regierung der beiden Söhne Dagoberts zurückgeblickt; vergl. Brosien p. 10. Ebensowenig ist aus der Beschreibung des Erchinoald 'Eratque homo paciens', wie Valesius, Res Franciae II, p. 449 will, zu folgern, dass der Hausmeier zu des Schreibers Zeiten schon todt war. Denn ist es schon an und für sich mislich, auf die Tempora bei Fredegar Gewicht zu legen, so kommt in diesem Falle noch hinzu, dass 'Eratque' die stehende Einleitung für diese Atteste ist: c. 80 von Aega 'Eratquae genere nobele', Hist. epit. c. 23 von Aridius 'Eratque iogundus in fabulis', wo Gregor 'Erat enim' schreibt.

Johann IV. regierte nun 1 Jahr, 9 Monate und 17 Tage — man sieht wie genau die Zahl mit der bei Fred. übereinstimmt —, und wurde am 12. Oct. 642 beigesetzt. Sein Nachfolger Theodor I. erlangte am 24. Nov. 642 die Consecration und wurde am 14. Mai 649 bestattet. Hieraus folgt, dass das erste Buch des Fredegar vor dem J. 649, aber nach dem 24. Nov. 642 geschrieben ist. Noch genauer lässt sich die Zeit durch die auf den Papstkatalog folgende Chronik bestimmen. Diese schliesst nämlich 'Eraglius añ 31. Fiunt ab Adam usque Aeraglio imp̄r regnante annorum 31 omnes anni 5649'. Die Weltjahre sind schon von einer späteren Hand durch Radieren geändert worden; es darf daher nicht auffallen, wenn sie nicht stimmen. Das 31. Jahr des Heraclius umfasst die Zeit vom 5. Oct. 640 bis zu dem 4. Oct. 641. Da die Chronik keinen Nachfolger des Heraclius nennt, so ist sie kurz nach 641 geschrieben. Combinieren wir dieses Resultat mit dem oben aus dem Papstkataloge gewonnenen, so erhalten wir als Abfassungszeit des ersten Buches des Fredegar das Jahr 642.

Denkbar wäre wohl der Fall, dass der Verfasser, nachdem er im Jahre 642 das erste Buch vollendet hatte, an dem übrigen Theile seines Werkes noch 16¹⁾ Jahre gearbeitet hätte und trotzdem nicht zum Ende gekommen wäre, aber wahrscheinlich keineswegs, da einerseits die Arbeit des Verfassers hauptsächlich im Excerptieren bestand, andererseits die Chronik gerade mit dem Jahre 641 abbricht, welches der Abfassungszeit des 'Liber primus' unmittelbar vorhergeht. Ich meine daher, der Fredegar ist 642 geschrieben, und die Stellen, welche auf eine spätere Zeit hinweisen, sind um das Jahr 658 durch spätere Ueberarbeitung hineingebracht worden.

Zu dieser Ansicht wären wohl auch die neueren Forscher, welche sich mit diesem Gegenstand beschäftigt haben, gelangt, wenn die oben bezeichneten Stellen in der Ausgabe des Canisius gestanden hätten. Sie fehlen aber, wie gesagt, bei jenem, weil ihm für das erste Buch nur der Augustanus zur Verfügung stand, welcher, wie alle der 3. Classe angehörigen Hss., die letzten Capitel des Liber Generationis auslässt. Für verfehlt halte ich es jedoch, wenn Andere von der geläufigen Ansicht über die Entstehungszeit des Fredegar ausgehen, und nun einzelne Stellen des ersten Buches für verfälscht erklären oder wohl gar das ganze Buch dem Fredegar absprechen²⁾. Die

1) Bei Brosiens Ansicht, der p. 13 die Jahre 663 oder 664 als Abfassungszeit annimmt, wären es sogar mehr als zwanzig Jahre. 2) Monod im Jahrbuch für Schweiz. Gesch. III, p. 146: 'Cette coïncidence serait étrange, si, comme nous le croyons, le chroniqueur a été interrompu dans son oeuvre par la mort; elle s'explique parfaitement (?) au contraire, si c'est un autre compilateur, qui, copiant le recueil primitif, y a ajouté cette première partie en conduisant ses supputations chronologiques jusqu'au point où s'arrêtait le dernier morceau'.

Ansicht, dass ein Abschreiber durch den Schluss der Chronik verführt, die Computation bis zum 31. Jahre des Heraclius im Liber Generationis hinzugerechnet habe, ist gänzlich unhaltbar. Zuerst hätte eine derartige Fälschung gar keinen Zweck gehabt, denn daran konnte doch wohl ein alter Scribent nicht denken, dass man später diese Stelle zur Bestimmung der Abfassungszeit Fredegar's benutzen würde. Zweitens aber, was sollte dann an der Stelle der 31 Jahre des Heraclius gestanden haben? Entweder nichts, dann würde der Kaiserkatalog bis zum Focas gereicht haben, Fredegar würde also eine ältere Quelle ausgeschrieben haben, ohne sie fortzusetzen, obwohl er den Nachfolger des Focas, wie aus seiner Chronik hervorgeht, sehr wohl kannte, und obwohl er den Papstkatalog bis auf seine Zeit fortsetzte. Oder der Kaiserkatalog ging über Heraclius hinaus, etwa bis zu dem von Monod gebilligten Jahre 663, nannte also schon Constantin und Constans, und dann würde der vermeintliche Fälscher mit einer unglaublichen Raffiniertheit die Kritiker irrezuführen versucht haben, indem er die letzten Kaiser wegliess und gerade mit dem Jahre 641 den Katalog abbrach. Aber nicht blos den Kaiserkatalog, auch das Papstverzeichnis muss man bei der Ansicht, dass der Fredegar um 663 geschrieben sei, für gefälscht halten, da dieser mindestens 14, vielleicht sogar 20 Jahre vor diesem Termine geschrieben ist. Ja Monod ist sogar noch weiter gegangen, indem er den ganzen Liber Generationis für später zugesetzt erklärte. Ich glaube, schon die folgende Stelle wird uns die Gewissheit verschaffen, dass dieses Buch von dem sogenannten Fredegar seiner Chronik absichtlich einverleibt worden ist, und nicht etwa zufällig in den Hss. voransteht oder durch Interpolation hineingeschmuggelt worden ist. Lib. Gen. c. 5 steht in der Quelle (Labbe, Nova Bibl. Mss. p. 299) 'Cethyn, unde Macedones', Fredegar aber schreibt 'Chetthim, unde Trociane, Frigiiae, Macedones', schiebt also die Trojaner und Phrygier ein. War nun Fredegar über die Verwandtschaften der Völker besser orientiert als der alte Hippolyt? Er glaubte es wenigstens, denn die Hippolytischen Macedonier erinnerten ihn an seine Trojanermärchen, nach denen allerdings Trojaner, Phrygier und Macedonier desselben Stammes waren. Aus dieser Quelle hat Fredegar die alte Völkertafel vervollständigt.

Da man mithin auf diese Weise die Thatsache nicht entfernen kann, dass der Verfasser unserer Sammlung das erste Buch 642 schrieb, so finde ich, um die Uebereinstimmung dieser Zahl mit dem Schlussjahre der Chronik zu erklären, nur den einzigen probablen Ausweg, dass der Autor um das Jahr 642 auch wirklich das Werk zu Ende geführt, sicher aber nicht 660 geschrieben hat.

Eine schwierigere Frage, die aber nicht umgangen werden

kann, ist dann, festzustellen, was dem Verfasser vom J. 642, was dem Uebersetzer vom J. 660 zuzuschreiben ist. Die Heimath unserer Chronik ist bekanntlich, wie alle Forscher zugeben, und zuletzt noch Monod umständlich ausgeführt hat, Burgund. Deshalb werden die Jahre nach der Regierungszeit der über Burgund herrschenden Könige bezeichnet. So c. 80: 'anno primo regni Chlodoviae, secundo et imminente tercio', c. 83 'Anno tercio regni Chlodoviae regis' (640), c. 89 'Anno quarto regni Chlodoviae' (641). Wenn die Zeitangaben in dieser Weise unmittelbar auf einander folgten, so würde Alles vortrefflich zusammenstimmen; merkwürdig ist es aber, dass in c. 87, welches ebenfalls von dem J. 640 handelt, nicht, wie es der Verfasser in ähnlichen Fällen zu thun pflegt, durch 'Eo anno' oder durch Wiederholung des dritten Jahres des Chlodoveus die Zeit bestimmt wird, sondern durch 'Cumque anno octavo Sigybertus regnarit', und dass c. 88 mit der Zeitbestimmung 'Anno decimo regno Sigyberti' (642) erstens von der üblichen burgundischen Zählungsweise abweicht und zweitens an einer ganz falschen Stelle steht. Wir haben also folgende Reihenfolge der Jahresbezeichnungen:

- c. 83. Anno tercio regni Chlodoviae = 640.
- c. 87. Cumque anno octavo Sigybertus regnarit = 640.
- c. 88. Anno decimo regno Sigyberti = 642.
- c. 89. Anno quarto regni Chlodoviae = 641.
- c. 90. Die Fortsetzung von c. 89.

Die Voranstellung des Capitels 88 vor die Capp. 89. 90, sowie die von der bei Fredegar sonst üblichen Norm abweichende Art, die Regierungsjahre zu zählen in den Capp. 87. 88 zeigen uns, dass wir es hier mit späteren Einschreibungen eines Mannes zu thun haben, der in dem Reiche Sigiberts, also in Auster lebte. Dass wirklich ein Austrasier der von dem burgundischen Verfasser vom J. 642 zu stiefmütterlich behandelten Geschichte des Ostreichs zu ihrem Rechte verholfen hat, lässt sich auch aus c. 84 scharf erkennen. Nachdem nämlich Fredegar c. 83 den Tod des neustrischen Majordomus Aega gemeldet hat, fährt er c. 84 fort, die Erhebung des Erchinoaldus zu dem Majordomate 'Post discessum Aegane' zu erzählen. Hierauf folgt eine jener bei den Merowingischen Geschichtsschreibern so beliebten Charakterschilderungen des neuen Majordomus, die, nachdem ihm alle Tugenden geziemend zugeschrieben worden sind, mit den Worten 'ab omnibus erat dilectus' schliesst. Und hieran reihen sich die bemerkenswerthen Worte, die ich vollständig mittheilen will: 'Igitur post discessum Dagoberti regi, quo ordine eiusdem tinsauri inter filius devisi fuerant, nun obmittam, sed delucedato ordine uius volumine inseri procurabo'. Der Schreiber dieser Zeilen will also hier etwas einschieben, nämlich die Vertheilung der Schätze Dagoberts.

Die Worte 'Post discessum' erinnern an den Anfang des Capitels¹⁾, dort steht aber 'Aegane' und zwar chronologisch richtig, da Aega 640 starb, hier 'Dagoberti', dessen Tod c. 79 zum J. 637 in unserer Chronik berichtet wird. Die Einfügung ist mithin an unrichtiger Stelle erfolgt; offenbar durch Uebersehen des 'Aegane' am Anfange dieses Capitels. Betrachten wir nun die in Cap. 85 geschilderte Theilung des Schatzes Dagoberts unter seine Erben, so fällt uns auf, dass dieses Factum ganz und gar vom austrasischen Standpunkte geschildert wird. Pippin, heisst es, kehrte nach Dagoberts Tode mit den übrigen Duces der Austrasier, welche am Hofe Dagoberts festgehalten worden waren, zu König Sigybert zurück, erneuerte seinen alten Freundschaftsbund mit Chunibert und regierte in Gemeinschaft mit diesem die Austrasier. Dann forderte man die Königin Nantilde und den Chlodoveus auf, dem Sigybert den ihm gebührenden Theil von dem väterlichen Schatze zukommen zu lassen. Ein 'placetus' wird angeordnet. Chunibert und Pippin brechen nach Compiègne auf, wo der Schatz 'Instancia Aegane maiorem domus', dessen Tod Fredegar bereits Cap. 83 berichtet hatte, in gleiche Theile getheilt wurde, so dass die Königin Nantilde den dritten Theil erhielt. Den Theil Sigyberts brachten Chunibert und Pippin nach Metz, wo er dem Könige vorgelegt und inventarisiert wurde. Er sieht man aus der ganzen Schilderung, dass sie von einseitig austrasischem Standpunkt niedergeschrieben ist — des Theiles, welchen der burgundische König Chlodoveus erhielt, wird in diesem Berichte gar nicht gedacht —, so geht aus der Nachricht über Aega hervor, was wir schon oben bemerkten, dass sie die chronologische Reihenfolge unterbricht. Das folgende Cap. 86 setzt die austrasische Geschichte fort, von 87 und 88 haben wir schon oben gesprochen, das eine enthält den Aufstand der Thüringer gegen Sigibert, das andere den Tod des baiulus Otto, des Nebenbuhlers Grimoalds.

Der austrasische Bericht reicht also von Cap. 84 ex. bis Cap. 88 incl., umfasst die Zeit von 638 bis 642 und ist eingeklemt zwischen dem 3. (640) und 4. (641) Jahre des Chlodoveus. Dem Verfasser vom J. 642 spreche ich ihn ab; erstens, weil er in den Rahmen seiner Chronik nicht chronologisch eingereiht ist, zweitens, weil die Regierungsjahre nach dem austrasischen Könige Sigibert gezählt werden, und drittens, weil er die burgundischen Interessen ganz und gar unberücksichtigt lässt. Als ein Einschlebsel giebt sich der Passus durch seine oben citierte Einleitung zu erkennen, die übrigens mit dem Schlusse von Cap. 81, welches den byzantinischen Kaiser Constans behandelt, merkwürdig übereinstimmt. In beiden

1) 'Post discessum Aegane Erchynoaldus maior domus' etc.

Stellen will der Interpolator denkwürdige Ereignisse nicht übergehen (c. 81 'scribere non selebo', c. 84 'nun obmittam'), sondern gehörigen Orts (c. 81 'ordene debeto', c. 84 'delucedato ordine') in dieses Buch einschalten (c. 81 'uius libelli . . . inseram', c. 84 'uius volumine inseri procurabo'). Steht so das Cap. 81 mit seinen späten Notizen aus der byzantinischen Geschichte mit der austrasischen Interpolation in einer engen Verbindung, so lässt sich hinwiederum auch zwischen Cap. 82, welches die westgothische Geschichte bis zum Jahre 652 enthält, und dem Berichte über das Ostreich ein Connex nachweisen. Eine stilistische Eigenthümlichkeit beider ist eine ganz seltsame Construction von 'fertur'. Cap. 85 heisst es nämlich: 'Post fertur anni circulum Pippinus moretur' und Cap. 82 ähnlich 'plenus senectute fertur nonagenarius moretur'. Während sonst auch bei Fredegar von 'fertur' regelmässig ein Infinitiv abhängig ist, wird es hier vollständig als Adverb gebraucht; man könnte es mit 'ungefähr' übersetzen, obgleich auch hierdurch der Sinn nicht ganz wiedergegeben wird. Dieselbe Construction findet sich überdies auch in dem Cap. 81: 'Tribus annis cerceter et fertur adhuc amplius per unumquemque diem mille soledus . . . emplebat', so dass es nicht zweifelhaft ist, dass die Cap. 81 und 82 aus der Feder jenes austrasischen Schreibers hervorgegangen sind. Von diesen Erzählungen reicht aber, wie wir oben gesehen haben, die eine in Cap. 82 bis zum J. 652, die andere in Cap. 81 bis zum J. 658. Unser Schluss ist mithin: um das J. 658 hat ein Ueberarbeiter (C) in Auster die burgundische Chronik vom J. 642 (A) durch Einschlebung von Berichten aus der austrasischen, griechischen und westgothischen Geschichte ergänzt. Ich will nicht weiter untersuchen, welche Abschnitte ausserdem noch diesem Schreiber zuzutheilen sein mögen; in sehr vielen Fällen wird sich wohl auch kaum noch constataren lassen, was der Burgunder, was der Austrasier geschrieben hat. Oft wird letzterer nur kleine Bemerkungen und Zusätze eingestreut haben, bei deren Ausscheidung die Kritik bald jeden festen Boden verlieren würde. Bemerkenswerth ist es aber, dass bereits Bonnell darauf aufmerksam gemacht hat, dass die Hervorhebung von Pippin unter dem J. 613 in Cap. 40 weniger seiner damaligen Bedeutung — er wird bis zum J. 624 nicht mehr erwähnt — als dem einseitigen Interesse, welches der betreffende Schreiber an dem berühmten austrasischen Hofmeier nahm, zuzuschreiben sei.

Auch der Nachrichten des Cap. 48 über die Wenden und ihren König Samo muss noch hier gedacht werden, da, wie erwähnt wurde, auch dieses Capitel über den Schluss der Chronik hinausreicht. Der Schreiber weiss sehr genau, woher jener Samo stammte; 'natione Francos de pago Senonago' wird seine Herkunft geschildert, woraus sich vielleicht ein Schluss

auf die Heimath des Verfassers machen lässt. Stimmen wir denjenigen bei, die Soignies im Hennegau darunter verstanden wissen wollen¹⁾, so ist anzunehmen, dass der Berichterstatter kein Burgunder war. Der Stil in diesem Capitel ist einzig in seiner Art: lauter unverbundene Sätze und Sätzchen, in deren jedem die beiden Helden *Scavi* resp. *Winidi* und *Chuni* resp. *Avares* je einmal, nicht selten sogar zwei und dreimal vorkommen, wie dies die folgende Probe zeigt: '*Samo — negotiantes adscivit, — in Scavos perrexit. Scavi — contra — Chunis ceperant revellare. Winidi befulci Chunis fuerant —, ut, cum Chuni — aggrediebant, Chuni — stabant —, Winidi vero pugnabant: si praevalebant, tunc Chuni — adgrediebant: sin — Winidi superabantur, Chunorum auxilio — resumebant*'. Ein Gegenstück zu dieser im höchsten Grade abgehackten und unbeholfenen Darstellungsweise kann ich im ganzen Fredegar nicht finden. Vielleicht hat dem Verfasser hier ein schon fertiger Bericht vorgelegen, den er seiner Chronik zufällig unter dem 40. J. des Chlothar (623) eingefügt hat. Denn Zufall ist es sicher, dass wir den Wendenartikel gerade unter diesem Jahre bei Fredegar finden. Ausser einem langen Passus über das Verhältnis der Wenden zu den Hunen werden in dem genannten Capitel die folgenden Ereignisse unter demselben Jahre zusammengehäuft: der Aufbruch Samos zu den Wenden, um bei ihnen Handel zu treiben, ihr Aufruhr gegen die Hunen, die Tapferkeit Samos in diesem Feldzuge, seine Königswahl und zahlreichen Siege im Kampfe mit den Hunen. Diese Ereignisse können unmöglich alle in das J. 623 fallen. Was hat nun den Chronisten bestimmt, den Bericht an dieser Stelle einzuschalten, die Reise Samos, der Krieg mit den Hunen, seine Königserhebung oder die übrigen Kämpfe mit den Gegnern? Wir wissen es nicht, und vielleicht hat es der betreffende Autor selbst nicht gewusst. Leider ist Fredegar der einzige Berichterstatter dieser Begebenheit, doch zeigen seine nicht-fränkischen Berichte, welche sich durch andere Quellen controlieren lassen, zur Evidenz, dass er beinahe stets in der Zeitbestimmung geirrt hat. Für den vorliegenden Fall bietet das zunächst folgende Capitel 49 das lehrreichste Beispiel. Es beginnt: '*Ipsoque anno 40. Chlothariae Adloaldus rex Langobardorum, filius Agone regi, cum patri suo successisset in regno, legato Mauricio imperatoris . . . suscepit*'. Durch '*Ipsoque anno*' wird diese Begebenheit in dasselbe Jahr 623, wie die Wendengeschichte gesetzt, während König Adloald im J. 616 dem Ago folgte, Kaiser Mauricius aber gar schon im J. 602 getödtet worden war. Wird man einen Geschichts-

1) Die andere Deutung *Sens* beruht auf der corrupten Lesart *Aimoin's*: '*Senonico*'. Ledebur's Hypothesen in den Märkischen Forschungen II, p. 37—45 sind nicht werth wiederholt zu werden.

schreiber, dem man in Capitel 49 solche Irrthümer nachweisen kann, im vorhergehenden Capitel für chronologisch zuverlässig halten, nur weil wir keine anderen Berichte über die betreffende Sache besitzen? Mir scheint es demnach durchaus noch nicht festzustehen, dass die 35 Jahre, welche Samo regiert haben soll, wirklich vom J. 623 ab gerechnet werden dürfen. Dann kann aber auch die Frage, ob A oder C diesen Bericht in die Chronik eingefügt hat, nicht entschieden werden.

Was nun die Arbeit des Burgunders vom J. 642 betrifft, so ist anzunehmen, dass er einen Zeitraum von circa 60 Jahren nicht durchweg aus eigener Kenntnis beschreiben konnte. Nur zwei ¹⁾ Quellen hat man mit Gewissheit zu erkennen vermocht, nämlich burgundische Annalen im Anfange der Chronik und die Vita Columbani des Jonas (ed. Mabillon, AA. SS. II saec. p. 17), aus welcher das Cap. 36 mit Ausnahme des Anfangs und Schlusses wörtlich ausgeschrieben worden ist. Die alten Annalen begannen mit der Thronbesteigung Sigismunds, waren reich an Naturwundern (587 Ueberschwemmung Burgunds, 590 Mondfinsternis, 592 Sonnenfinsternis, 595 Comet, 599 Kochen des Thuner Sees, 600 feurige Garben am Himmel) und schlossen wahrscheinlich mit dem Jahre 603, da zu ebendemselben Jahre die letzte Sonnenfinsternis verzeichnet wird ²⁾). Vom Jahre 600 an werden sie wortreicher, ich weiss nicht, ob durch die Fülle der Nachrichten des Annalisten oder durch die Beredtsamkeit eines Ausschreibers. Vielleicht ist beides der Fall, jedenfalls ist der Uebergang von den Annalen zu der folgenden Quelle kein plötzlicher, sondern ein gut vermittelter. Der Fortsetzer nun vom Jahre 604 ab giebt eine äusserst ausführliche Darstellung — c. 26 werden sogar ganz bestimmte Daten gegeben (das Martinsfest, Weihnachten) — bis zum Jahre 613. Von hier ab aber wird die Darstellung wieder äusserst lückenhaft: 614 und 615 weiss der Verfasser gar nichts zu berichten, 616 hat er die kurze Notiz, dass Chlothar den gerechten Bitten der Burgunder seine Zustimmung gegeben habe, darauf folgen zwei sehr märchenhafte Capitel (45 und 46) über die Langobarden, 618 die kurze Nachricht vom Tode

1) Eine dritte will Dahn 'Könige der Germanen' V, p. 178 n. 4 in dem Briefe Sisebut's an Caesarius gefunden haben; doch kann ich ihm nicht beistimmen. Man vergleiche:

Fredegar c. 33.

Sisebotus dicebat pietate plenus: 'Eu me misero, cuius tempore tante sanguis humanae effusio fietur'.

Sisebuti ep.

quod si bella surgant, si mucro fervidus in qualibet parte desaeviat, si vita hominum tempus bellicosum non exigit; quam opinaris pro tantis sceleribus, pro ingestis cladibus, pro funestissimis inlatis vulneribus Deo reddere rationem?

2) Siehe Brosien p. 32.

der Königin Bertatrudis, 619. 620 und 621 fehlen wiederum, 622 die Erhebung Dagoberts zum König von Auster wieder mit wenigen Worten und schliesslich 623 der Wendenbericht, von welchem wir oben sprachen, an den sich zu demselben Jahre zwei sehr lange Capitel über die Langobarden schliessen. Erst vom Jahre 624 (Cap. 52) ab wird die fränkische Geschichte wieder ausführlicher und schreitet Jahr für Jahr fort. Fassen wir es kurz zusammen: in dem Zeitraume von 613 — 623 incl. ist der Verfasser über seine heimathliche Geschichte so dürftig unterrichtet, dass er über die Jahre 614. 615. 619 — 621. 623 von jener gar nichts, in den übrigen aber nur sehr wenig zu sagen weiss.

Dazu kommt noch eine andere Thatsache, auf welche Andere bereits aufmerksam gemacht haben¹⁾. Während bis zum Jahre 613 die Regierungsjahre von einseitig burgundischem Standpunkte aus angegeben sind, indem nur die Jahre, welche der betreffende Regent über das burgundische Reich geherrscht hatte, ohne Rücksicht auf seine Regierung in anderen Theilen des Frankenreiches, den Maasstab für die Zeitbestimmung geben, ist von da ab die Methode befolgt, dass auch die ausserburgundischen Regierungsjahre in Anschlag gebracht werden. So gewiss es demnach ist, dass mit dem Jahre 613 eine andere Feder eingesetzt hat, so lässt sich doch darüber streiten, wie man sich das Verhältniss dieses Schreibers vom Jahre 613 zu dem burgundischen Annalisten vom Jahre 603 und dem Chronisten vom Jahre 642 zu denken hat. Hat der Autor vom Jahre 613 nur die kleinen burgundischen Annalen fortgesetzt, oder ist ihm ausserdem noch ein Antheil an den vorhergehenden Büchern des Fredegar einzuräumen? Mit anderen Worten, hat schon der Verfasser vom Jahre 613 jene grosse Compilation angelegt, die wir unter dem Namen des Fredegar kennen, und ist diese von dem Verfasser vom Jahre 642 nur fortgesetzt und erweitert worden, oder ist letzterer der Urheber jener Sammlung und nahm er nur die burgundischen Annalen mit einer Fortsetzung bis zum Jahre 613 als Quelle auf? Um diese Fragen zu entscheiden, ist es nöthig, auf die früheren Bücher des Fredegar einzugehen.

Am Schlusse von Cap. 24 des ersten Buches hinter der Chronographie des Hippolyt und dem später angehängten Artikel über die Hebräer Könige steht die folgende Computation, die ihrer ausserordentlichen Wichtigkeit halber hier eine Stelle finden soll: 'Ab Adam usque ad diluvium ann. 2242. A diluvium usque ad Abraham anni 942. Ab Abraham usque ad Moysen ann. 505. A Moysen usque ad Salomonem et primam aedificationem templi anni 479 secundum minorem, quem

1) Siehe Brosien p. 31.

tercius Regnorum liber continet; nam iuxta Judicum ann. 650. A Salomone usque ad instauratione templi, quae sub Dario Persarum rege facta est, colleguntur anni 522. Porro a Dario usque ad praedicationem domini nostri Jesu Christi et usque ad 15. annum Tiberi principes Romanorum explentur anni 548. Itaque fiunt simul ab Adam usque ad praedicationem Christi et 15. annum Tiberii anni 5228. A 15. anno Tiberi principes Romanorum et ab ipsa passione domini nostri Jesu Christi usque ad Constantinum et Rufum consules anni 430. A Constantino et Rufo usque ad ann. primum regni Sygiberti regis Francorum, filio Theuderici regis, explentur anni 156. Itaque fiunt simul ab Adam usque ad annum primum regni Sygiberthy regis anni 5815. Nulla sit dubitatio de ista descriptioe, quia de cronica beati Eusebii Caesariensis episcopi adsumpta est usque ad passionem domini nostri Jesu Christi; item a passione Domini per paschale Victorii usque in tempore isto invenies veritatem¹.

Bis zum 15. Jahre des Tiberius hat sich der Unbekannte die Jahre aus der Chronik des Hieronymus herausgerechnet und zwar, was zu verwundern ist, richtig, denn der einzige Fehler in der Ansetzung der Jahre von Salomo bis auf Darius (522 statt 512) fällt, wie die richtige Consummation am Schlusse zeigt (5228), einem Abschreiber zur Last. Hierauf recurrierte er auf die damals in Gallien gebräuchliche Ostertafel des Victorius, in der er bis zum Consulat des Constantinus und Rufus (457 p. Chr.) 430 Jahre verzeichnet fand: 'a duobus Geminis usque in consulatum Constantini et Rufi diligenti adnotatione collectis per quadringentus XXX annos' (Victor. Prol.). Von diesem Consulate aus zählte der Verfasser vermittelst eben jenes Paschale des Victorius 'usque ad ann. primum regni Sygiberti regis Francorum, filio Theuderici regis' richtig 156 Jahre. Die Consummation der Jahre von Adam bis auf Sigibert ist jedoch mit 5815 um eins zu hoch angesetzt. Jener Sigibert nun, der Sohn Theuderichs II, wurde nach dem Tode seines Vaters im Jahre 613 von der Brunichilde zum König in Auster und Burgund eingesetzt, aber noch in demselben Jahre auf Befehl Chlothars II. ermordet. Das Jahr 613¹⁾ erhalten wir auch, wenn wir zu dem Jahre 457 jene 156 Jahre addieren. Daraus aber, dass der Schreiber dieser Zeilen das Jahr 613 den 'annus primus' des Königs Sigibert nennt, geht hervor, dass er von dem in demselben Jahre erfolgten gewaltsamen Ende des jungen Königs noch nichts wusste. Wir kommen mithin zu dem Resultate, dass die obige Computation in eben diesem Jahre 613 geschrieben ist — was man übri-

1) Die Computation bestätigt also, dass der Tod der Brunichilde in das Jahr 613 zu setzen ist, was Monod l. l. p. 144, Anm. 2 bestreitet.

gens auch daraus ersieht, dass dieses Jahr am Schlusse mit 'usque in tempore isto' bezeichnet wird — und zwar vor dem Tode des Sigibert. Jedem, der mit dem Charakter solcher Berechnungen Bescheid weiss, ist es klar, dass diese Computation, auf welche jetzt noch 2 Capitel folgen, ursprünglich den Schluss des Buches gebildet haben muss. So finden wir auch, um hier das nächstliegende Beispiel zu nehmen, bei Gregor von Tours, am Ende seines 1. 2. 3. 4. Buches und schliesslich am Schlusse seines ganzen Werkes solche Jahresberechnungen. Sehen wir uns nun die bei Fredegar auf unsere Computation folgenden Capitel näher an, so ist dies c. 25, der Papstkatalog bis zum J. 642, und c. 26, die kleine Chronik bis zum J. 641. Ueber beide Stücke ist oben gehandelt worden: Sie sind Zusätze jenes Burgunders, der im Jahre 642 schrieb.

Wir haben also auch in dem 1. Buche des Fredegar, ebenso wie in dem letzten, einen älteren Bestandtheil entdeckt, der bereits im Jahre 613 ausgearbeitet worden ist und später von dem Verfasser aus dem Jahre 642 mit einer Fortsetzung versehen wurde. Wir nennen den Schreiber vom Jahre 613 A, denjenigen vom J. 642 B, und untersuchen die übrigen Bücher des Fredegar in demselben Sinne.

Während bei dem Liber Gener. und dem letzten Buche bisher noch Niemand darauf aufmerksam geworden ist, dass uns hier die Arbeiten mehrerer Autoren vorliegen, hat dies für die Excerpte aus Hieronymus, Idacius einerseits und Gregor andererseits Lühgen in seiner Arbeit über die fränkische Trojanersage bereits nachgewiesen¹⁾.

Zunächst ist es klar, dass die Excerpte aus den Chroniken des Hieronymus und des Idacius zusammengehören, so dass sie einem Verfasser ihren Ursprung verdanken. Dies zeigt u. a. die Capitelzählung, welche am Anfange des Idacius nicht wieder mit eins beginnt, sondern mit Cap. 50 sich unmittelbar an den vorausgehenden Hieronymus anschliesst; dies zeigt auch das Fehlen jeder Ueberschrift über dem Idacius und schliesslich der Umstand, dass die vollständige Chronik des Idacius als Fortsetzung der Hieronymianischen in den Hss. naturgemäss der letzteren angefügt war²⁾. Das Excerpt aus Idacius kann mithin von demjenigen aus Hieronymus nicht getrennt werden, hat A das Eine gemacht, so wird ihm auch das Andere zuzusprechen sein. Dagegen bildet das Scarpsum Gregorii ein Buch für sich und kann ohne Schwierigkeiten aus der Compilation herausgelöst werden. Gehen wir von diesem

1) L. meint freilich p. 39, dass die Bücher Hieron. — Idacius bald nach dem Jahre 563 entstanden sind. Das geht schon deshalb nicht, weil c. 59 der Tod Theodorichs nach den Dialogen Gregors d. Gr. erzählt wird. 2) Wie in der Cheltenhamer Hs., der einzigen des Chronicon integrum Idacii, die auf uns gekommen ist.

Buche aus. Im 1. Capitel des Gregor finden sich zwei selbständige Zusätze des Fredegar. Nämlich zuerst 'Aecium patricium huius chronici gesta laudatur', mit Bezug auf die folgende aus Gregor entlehnte Beschreibung des Aetius, und dann die bemerkenswerthe Stelle 'Cum inisset certamen cum Chunis, que gessit, Ydatus suae storiæ huius volumine narrat'. Der Compilator beruft sich also hier in Betreff des Kampfes des Aetius mit den Hunen auf die vorausgehende Chronik des Idacius. Die Originalchronik des Idacius erzählt aber so viel wie nichts von den Thaten des Aetius und den Hunen; erst der fränkische Epitomator hat aus unbekannter Quelle einen sehr langen darauf bezüglichen Passus (c. 53) eingeschoben. Da nun im ersten Capitel des Gregor dieser Bericht mit den Worten 'Ydaci — narrat' ausdrücklich jenem zugeschrieben wird, so muss man entweder annehmen, dass die Hunenschlacht nicht von dem Verfasser des *Scarpsum Gregorii* herrührt, oder dass letzterer auch jenen Artikel geschrieben hat, aber ein Betrüger war, indem er seine Waare unter dem Schilde des alten Chronisten verkaufte. Zu der letzteren Annahme liegt uns kein Grund vor, dagegen wissen wir schon aus den anderen Büchern, dass wirklich verschiedene Verfasser für den Fredegar zu statuieren sind. Diese Ansicht wird auch durch das folgende zweite Capitel des Gregor bestätigt. 'De Francorum vero regibus' beginnt der Epitomator mit den Worten Gregors II, 7 und fährt dann selbständig fort 'beatus Hieronimus qui iam olim fuerant scripsit — quod prius Virgilii poetae narrat storia —', worauf er die Fabel von der Herkunft der Franken von den Trojanern folgen lässt. Schon seit Aimoin haben die Gelehrten darüber nachgegrübelt, welche Schrift des Hieronymus hier gemeint sein möge. Aimoin denkt an die Stelle der *Vita Hilarionis* c. 22, die weiter nichts als den Namen Francia mit unserem Bericht gemein hat. Ihm ist Ruinart gefolgt, der diese Stelle (Greg. opp. p. 548) in der Note abdruckt. Roth und Zarneke dagegen meinten, dass Prosper's *Chronicon*, die Fortsetzung des Hieronymus, hier gemeint sei, doch hat Zarneke selbst seine Ansicht zurückgenommen, als er erfuhr, dass die Namen der Frankenkönige bei Prosper erst spätere Interpolation seien. Er schloss sich nun Wormstalls Ansicht an, der in jenem Hieronymus den Autor der fabelhaften *Cosmographie* des Aethicus sieht, welche sich in der Ueberschrift als 'Hieronimo presbytero dilatus ex cosmocrafia' zu erkennen giebt. Luthgen hat dagegen mit Recht geltend gemacht, dass der Bericht des Aethicus mit unserer Darstellung sehr wenig gemein hat, sich vielmehr weit inniger an die *Gesta Francorum* anschliesst. Zugleich bemerkte er, dass die Recension des *Scarpsum Gregorii* hier nur auf die im *Compendium* des Hieronymus gegebene 'Origo Francorum' Bezug

nehmen könne. Und in der That wird die folgende Vergleichung zeigen, dass der Bearbeiter des Gregor den vorausgehenden Hieronymus ausgeschrieben hat.

Scarpsum Greg. c. 2.

De Francorum vero regibus beatus Hieronimus, qui iam olim fuerant, scripsit — quod prius Virgilii poetae narrat storia —: Priamum primum habuisse regem; cum Troia fraude Olexe caperetur, exinde fuissent egressi; postea Frigam habuissent regem; befaria divisione partem eorum Macedonia fuisse adgressa; alii cum Friga vocati Frigiis, Asiam pervacantes, litoris Danuvii fluminis et mare Ocianum consedissee; dinuo byfaria devisione Eurupam media ex ipsis pars cum Francionem eorum rege ingressa fuisse Eurupam.

Pervagantis cum uxoris et liberis, Reni ripam occupant nec procul a Reno civitatem ad instar Trogiae nominis aedificare conati sunt. Ceptum quidem, sed imperfectum opus remansit. Residua eorum pars, que super litore Danuvii remanserat, elictum a se Torcoth nomen regem, per quem ibique vocati sunt Turchi; et per Francionem hii alii vocati sunt Franci.

Multis post temporibus cum ducibus externas dominationis semper negantes.

Eigenthümlich ist also dem Verfasser des Scarps. Greg. nur die Nachricht, dass das Volk nach seinem Könige Friga Frigier genannt worden sei — eine Combination, welche sehr nahe lag —, und die Gründung einer Stadt 'ad instar Trogiae

Gyron. Scarps.

c. 4. Priamo primo regi habuerunt; c. 5 ab Olexo per frai decepti — exinde eiecti, c. 8 per ipsa captivitate Troiae — egressi; c. 4 postea — habuerunt regi Friga. Postea partiti sunt in duabus partibus. Una pars perrexit in Macedoniam; c. 5 alia pars, quae de Frigia progressa est. c. 6 Asiam pervacantis — — super litore Danuviae fluminis inter Ocianum et Traciam — — pars resedit.

c. 6 Tercia ex eadem origine — — ingredientis Eurupam, c. 5 electum a se regi, Francione nomen.

c. 6 Asiam pervacantis — — Franci huius aeteneris gressum cum uxores et liberos agebant — ad Renum consederunt.

c. 6 super litore Danuviae fluminis — — una ex eis ibidem pars resedit, electum a se — regem nomen Torquoto, per quod gens Turquorum nomen accepit. c. 5 regi Francione nomen, per quem Franci vocantur.

c. 6 semper alterius ditione negantes, multo post tempore cum ducibus transaegerunt.

nominis', offenbar die alte Colonia Trajana (Xanten), welche in späteren Zeiten in der That auch Troja genannt wird; das übrige ist alles aus dem Hieronymus-Berichte, zum grossen Theil sogar wörtlich ausgeschrieben. Dabei ist dem Ausschreiber in der grossen Eile der Irrthum passiert, dass er in dem letzten Satze 'Multis post temporibus cum ducibus' nach 'd.' das Verbum finitum 'transaegerunt' vergass, welches man aus Hieronymus ergänzen kann. Der König der Türken, 'Torquotus', welcher, wie wir unten sehen werden, sich als der römische Feldherr 'Torquatus' entpuppt, hat in der Gregor-Recension den corrupten Namen 'Torcoth', woraus man ebenfalls die Priorität des Hieronymus-Berichtes erkennt. Wenn in den einleitenden Worten noch des Dichters 'Virgilius' gedacht wird, der vor Hieronymus über die Frankenkönige geschrieben haben soll, so ist diese Notiz wenigstens so weit von Interesse, als man aus ihr erkennt, dass der alte Franke des 7. Jahrhunderts den Namen des berühmten Dichters gekannt hat, wenn er auch in Betreff des Inhalts seines Werkes sehr im Dunkelen tappte. Sicher ist die Hinzufügung des Virgilius nur gelehrter Flitter; das Märchen selbst ist dem Scarpsum Gyron. entnommen, hat jedoch selbstverständlich nicht in der Original-Chronik des Hieronymus gestanden, sondern ist erst von dem fränkischen Excerptor eingeschoben worden¹⁾. Dennoch sagt der Bearbeiter des Gregor, der heilige Hieronymus hätte dies geschrieben; — entweder eine Lüge, wenn Hieronymus-Idacius und Gregor von demselben Verfasser sind, oder Hieronymus-Idacius waren früher und sind von dem späteren Gregorbearbeiter schon benutzt worden. Zu der ersten Annahme liegt uns, wie gesagt, kein Grund vor, dagegen haben wir schon gefunden, dass in der That der Fredegar nicht auf einen Schlag entstanden ist. Wir meinen daher mit Luthgen: für die beiden Bücher Hieronymus-Idacius und Gregor sind zwei Verfasser zu statuieren, so dass derjenige des Hieronymus-Idacius älter ist als der Gregor-Bearbeiter.

Die Zeit, in welcher das Scarpsum Gregorii entstanden ist, glaube ich in folgender Weise bestimmen zu können.

1. Der Schreiber desselben kannte bereits den Tod der Brunichilde (613) und das Cap. 24 der Chronik Fredegar's:

Greg. Scarps. c. 59.

Fred. Chron. c. 42.

Haec vero aequitum cal-
bus disrumpetur.

ad veciosissemum aequum
caudam legare; ibique calci-
bus et velocitate cursus mem-
bratim disrumpetur.

1) Man könnte annehmen, dass Fredegar schon ein durch die Trojaner-sage interpolierter Codex des Hieronymus vorlag. Die Hs., welche der fränkische Chronist benutzte, ist zwar verloren; dagegen hat sich in Cheltenham ein sehr naher Verwandter, wenn nicht Abkömmling derselben wiedergefunden; und dieser Codex enthält keine Spur von Trojanermärchen. Eine Beschreibung der Hs. werde ich unten geben.

2. Er benutzte schon die Chronik Isidor's (615):

Greg. Scarps. c. 65.

Isid. Chron.

Narsis patricius minas —	Narsis patricius — —	Sufiae
agustae Sophiae perterritus —	agustae, Iustini coniugis, minis	
— Langobardus a Pannoniis	perterritus, Langebardus a Pan-	
invitans — — Aetaliam intro-	noniis invitavit eosque in Ita-	
duxit.	liam introducit.	

3. Er kennt bereits den Ausdruck 'Neptrasiae' = Neustrasii, indem er die Worte Gregor's IV, 52 'Veniente autem illo ad villam cui nomen est Victoriacum, collectus est ad eum omnis exercitus' durch 'Cumque Victuriaco accessisset, omnes Neptrasiae ad eum venientes' wiedergiebt. Die Form 'Neptrasiae' erscheint aber in der Chronik erst c. 62, welches über das Jahr 629 handelt.

Aus diesen Stellen ersieht man, dass die sogenannte Hist. epit.¹⁾ unmöglich von A herrühren kann. Von den beiden übrigen Bearbeitern des Fredegar kann hier nur B in Betracht kommen, da die fragliche Schrift unzweifelhaft von einem Burgunder verfasst ist²⁾, während C ein Austrasier war. Für die späte Entstehung dieses Scarpsum spricht übrigens auch der Umstand, dass c. 11 der Kaiser Mauricius († 602) zum Zeitgenossen des Königs Childerich († 481) gemacht wird.

Ist der Gregor die Arbeit von B, so muss Hieronymus-Idacius von A verfasst sein, da dieses Buch älter ist, als die Hist. epit. Dasselbe Resultat erhalten wir durch die Erwägung, dass A in der von ihm benutzten Hs. des Liber Gener. auch die Chroniken des Hieronymus und Idacius fand, wie dies der Cheltenhamer Codex zeigt. Dagegen wird zu prüfen sein, ob nicht auch in einem dieser beiden Bücher sich spätere Zuthaten finden, und dies scheint bei dem Idacius in der That der Fall zu sein.

Auf den Schluss des Idacius folgen bei Fredegar noch mehrere Abschnitte, die theils auf die Gothische Geschichte, theils auf die Franken, Wandalen und das oströmische Reich Bezug nehmen. Mit den Worten 'Temporibus imperatores Honoriae' beginnen diese Appendices, in denen zuerst von den Gothen gehandelt wird. Bei der Gründung des Tolosanischen Reiches und den auf Ataulf folgenden Königen beruft sich der Verfasser mit den Worten 'ut supra gesta confirmat' auf den vorangehenden Idacius, bei Theuderich dem Grossen 'natione Macedonum', der mit Erlaubnis des Kaisers Leo die Herrschaft übernahm,

1) Ich nehme hier die kurzen annalistischen Notizen aus, welche zu den burgundischen Annalen gehören, die im letzten Buche ausgeschrieben worden sind. Es lässt sich unschwer erkennen, dass aus dieser von A vollständig ausgezogenen Quelle B nur die Nachrichten in das Scarpsum aufgenommen hat, welche im Gregor fehlten. 2) Vergl. Brosien p. 19.

weist er auf 'huius libri gesta' hin. Letzteren unterscheidet er überdies von dem im Idacius und in dem eingeschobenen Absatz über Agecius erwähnten Theuderich, dem Sohne Theudors. Unter den 'huius libri gesta', in denen über Theuderich berichtet wird, ist die nächstfolgende höchst fabelhafte Vita Theoderici zu verstehen, die bis zu dem Cap. 59 incl. reicht, aber durch Cap. 58 mit einer Fabel von Chlodoveus und Alaricus unterbrochen wird, welche mit der aus Gregor genommenen Notiz über den Sieg des Chlodoveus bei Vouillé schliesst. Das Cap. 59, in welchem der Tod des Theuderich erzählt wird, endigt mit der Wundergeschichte des grossen Gregor, dass ein Priester gesehen habe, wie Theuderich nach seinem Tode in die 'Olla Vulcani' hinabgefahren sei. Mit den Worten 'in ollam ignis' schliesst dieser Bericht, und hierauf steht in dem Codex Clarom. das bedeutungsvolle Wörtchen 'Explicit'. Auf dieses 'Explicit' folgen aber noch mehrere Capitel über Chrocus, Justinian und Belisar, von denen das erste zum Theil wieder aus Gregor genommen ist. Es sind nur zwei Erklärungsversuche möglich. Entweder hat der betreffende Compiler den Hieronymus-Idacius bis zum Schlusse zusammengeschrieben und die im Cap. 57. 59 aufgenommene 'Vita Theoderici' so unverständlich abgeklatscht, dass er sogar das 'Explicit' aus jener mit herübernahm, oder der Hieronymus-Idacius hat ursprünglich mit Cap. 59 geschlossen, und ein Späterer hat die folgenden Abschnitte über Chrocus, Justinian und Belisar hinzugefügt, das vorhergehende 'Explicit' aber zu streichen vergessen. Wir hätten dann hier ebenso wie im Liber Generat. und dem letzten Buche, jene zwei Theile, einen älteren und einen jüngeren. Diese Annahme erscheint mir auch deshalb wahrscheinlicher, weil die auf das 'Explicit' folgenden Capitel mit den Gregor-Excerpten stilistisch übereinstimmen. Dazu ist in jenen, wie schon erwähnt wurde, ebenfalls die Geschichte des Gregor von Tours benutzt, freilich auch in dem in die Vita Theoderici eingeschobenen Passus über Chlodoveus und Alaricus, der aber so augenfällig die zusammenhängende Darstellung der Gesta Theoderici unterbricht, dass es gar keinen Zweifel leidet, dass er später eingeschoben ist; vergl. auch Thorbecke, 'Gesta Theoderici' p. 12. Doch schliesst die Ansicht, dass ursprünglich mit jenem 'Explicit' das Buch geendigt habe, die andere Annahme nicht aus, dass Fredegar diese Capitel aus schon vorhandenen Gesta herübergenommen hat.

Das bisher gewonnene Resultat ist mithin folgendes. Im Jahre 613 hat der Bearbeiter A das Sammelwerk angelegt, indem er den Liber Gener., Hieronymus und Idacius auszog, und schliesslich burgundische Annalen aufnahm, die er bis auf seine Zeit fortsetzte. Um 642 hat ein Redactor B den beiden ersten Büchern Zusätze angehängt, ein Excerpt aus Gregor

als drittes hinzugefügt und die Geschichte bis auf seine Zeit fortgeführt. Dasselbe wollte ein dritter, C, um 658 thun, kam aber nicht über einige Supplemente zu der austrasischen, ost-römischen und westgothischen, vielleicht auch wendischen Geschichte hinaus.

Es bleibt jetzt noch übrig, die Grenze zwischen A und B in der Chronik genauer festzustellen, für die oben das Jahr 613 nachgewiesen wurde.

Dieses für das Frankenreich an entscheidenden Ereignissen so reiche Jahr umfasst in unserer Chronik nicht weniger als 6 Capitel. Es beginnt mit dem Schlusse von Cap. 38 und erstreckt sich über die Capp. 39. 40. 41. 42. 43 und den grössten Theil von 44. In diesem Jahr starb der burgundische König Theuderich, es folgte sein Sohn Sigibert, der nebst seinen Brüdern von Chlothar gefangen, noch in demselben Jahr ermordet wurde. Hierauf vereinigte Chlothar das ganze Frankenreich. Dass von Cap. 43 ab ein anderes Princip in der Zählung der Regentenjahre beobachtet ist, darauf ward schon oben aufmerksam gemacht. Wunderbar ist es aber, dass gerade noch dieses Capitel und der erste Theil des folgenden, die beide noch in das J. 613 gehören, verhältnismässig ausführlich sind, während wir nachher einer auffallenden Dürre in den Nachrichten begegnen. Doch ist dabei zu beachten, dass sich die Begebenheiten der Capitel 43 und 44 auf einem verhältnismässig kleinen Terrain abspielen. Cap. 43 wird nämlich die Ernennung des dux Herpo im Pagus Ultrajoranus an Stelle des Eudila erzählt. Hieran schliesst sich ein Bericht über einen gegen den von Chlothar neu ernannten dux gerichteten Aufstand, an dessen Spitze der Patricius Aletheus, der Bischof von Sitten Leudemundus und der Graf Herpinus standen. Der dux Herpo wurde das Opfer der Verschwörer, die jetzt sogar an die Beseitigung Chlothars dachten, der nach der Ermordung Herpos viele Aufständische hatte tödten lassen. Cap. 44 kommt nämlich der Bischof Leudemund zur Bertetrude, der Gemahlin Chlothars, und verkündet ihr heimlich auf Anstiften des Aletheus, dass Chlothar unter allen Umständen in diesem Jahre sterben würde; den Schatz sollte sie heimlich nach Sitten bringen lassen; nach dem Tode Chlothars aber würde Aletheus die Regierung übernehmen und die Wittve Bertetrud ehelichen. Auf die Königin machten diese Vorschläge einen ganz anderen Eindruck, als der Rebell erwartet hatte. Weinend ging sie in ihr Gemach, und Leudemund sah sich genöthigt zu fliehen. Der eigentliche Anstifter der Verschwörung, Aletheus, wurde auf Chlothars Befehl getödtet. So endete dieser Versuch der Burgunder, sich von der Herrschaft Chlothars zu befreien. Der Bericht bei Fredegar stammt offenbar aus der Feder eines Bewohners des Pagus Ultrajoranus. Nun wird sich zwar später

herausstellen, dass auch A in diesem Gaue geschrieben hat, aber ebenso war auch B ein Ultrajoraner. A möchten wir die Autorschaft wegen der mit Cap. 43 eintretenden anderen Jahreszählung nicht beilegen, B aber könnte recht wohl gerade über dieses Ereignis seiner engeren Heimath zu einer so bedeutungsvollen Zeit besser unterrichtet gewesen sein. Doch wenn wir auch die Cap. 43 und 44 (Anfang) noch A zuschreiben wollten, die vorhergehenden 40. 41. 42 hat er sicher nicht verfasst.

Mit Cap. 40 greifen zum ersten Male Arnulf und Pippin in die Geschichte ein. Chlothar rückt in Auster ein '*factione Arnulfo et Pippino vel ceteris procerebus*'. Schon oben wurde bemerkt, dass Bonnell die Erwähnung Pippins an dieser Stelle als Anticipation seiner späteren Autorität ansieht, und, wie es uns scheint, auch mit Recht. Cap. 40 wird zum ersten Mal der Ausdruck '*missi*' gebraucht. Die Worte '*cernens se vitae periculum habere*', die c. 40 von Warnachar gebraucht werden, kehren auch c. 51 wieder: '*Adalulfus cernens se vitae periculum habere*', und ähnlich c. 54: '*Godinus cernens suae vitae periculum habere*'. Mit Cap. 41 erscheinen zum ersten Mal die '*Burgundae farones*', welche Cap. 44 und 55 wiederkehren. Cap. 42 aber wird zum ersten Male das neutrische Reich als '*Neptricum*' erwähnt, welche Bezeichnung erst c. 47 wieder erscheint, aber in der Form '*Neuster*'. Und so wird es dann c. 55 und 56 genannt, wo sich auch die Neustrasii finden, während in c. 47—80 beide Formen erscheinen; doch ist hier *Neptricum* (57. 60. 76. 80) die häufigere (*Neuster* nur 74 und 80). Dagegen lässt sich der Volksname '*Neptrasiae*' ausser in dem Scarps. Greg. nur einmal nachweisen (c. 62), sonst wird gewöhnlich *Neustrasii* gebraucht (74. 76. 90). Das hier zum ersten Mal erwähnte *Neptricum* entspricht somit dem späteren Theile der Chronik, besonders den Capiteln 57—80. Sehr genau kennt der Verfasser von Cap. 42 die Herkunft des '*Comestaboli Herpo de pago Ultrajorano ex villa Orba*', ähnlich wie B c. 90 die Herkunft des *comis palatii Bertharius* '*de pago Ultrajorano*' bezeichnet. Das deutsche Wort '*graffio*' hat c. 42 mit 74 '*cum ducebus et grafeonebus*' gemeinsam. Die Ausdrucksweise '*reputans ei, eo quod decem reges Francorum per ipsam interfecti fuissent*' erinnert an c. 54 '*reputans ei estobrum cum regina Sighilde*'. Dass A diese Capitel, speciell 42, nicht geschrieben haben kann, ersieht man auch daraus, dass es von Meroeus c. 42 heisst '*ubi plures post annos vixit*'; dass der Verfasser nach Chlothars Tode schrieb, geht aus der Stelle über jenen: '*quod feliciter post sexdecem annis tenuit*' hervor. A, der im J. 613 schrieb, kann also diesen Abschnitt nicht mehr verfasst haben, man müsste denn annehmen, dass die obigen Worte spätere Zusätze sind. Aber auch die Ver-

schiedenheit des Stils spricht, wie wir eben gezeigt haben, gegen die Autorschaft A's. Auffallend ist es, dass in der Charakterschilderung Chlothar's am Schlusse von c. 42 sich manche Anklänge an die des Claudius in c. 28 finden, obwohl doch unserer Ansicht nach diese beiden Capitel von verschiedenen Verfassern sind. Beide nennen ihren Helden 'pacienciae deditus', in beiden Capiteln wird er 'litterum eruditus' genannt. Diese letztere Bezeichnung scheint uns über das Verhältniss der beiden Capitel den gehörigen Aufschluss zu geben. 'Litterum eruditus' in Cap. 28 ist offenbar nur ein Schreibfehler für 'litterarum eruditus' und wenn c. 42 derselbe Fehler wiederholt wird, so hat eben der Verfasser von c. 42, um seinen Helden mit Tugenden gehörig auszustatten, sich in Cap. 28 Rath geholt, wo er auch den schönen Ausdruck 'pacienciae deditus' fand. Können diese beiden Stellen nicht gegen unsere Ansicht sprechen, so sind einige Ausdrücke am Schlusse entschieden für dieselbe geltend zu machen. Der Schreiber von c. 42 sagt über Chlothar: 'Venacionem ferarum nimium assidue utens', während A den Begriff 'fortdauernd' stets durch 'integra adsidue tate' wiedergiebt. So wirkt c. 22 der Herr an dem Grabe des heiligen Victor aus der Thebäischen Legion seit dem Tage, wo dieser gefunden wurde, staunenswerthe Wunder 'integra adsidue tate'; ganz ähnlich geschehen auch die Wunder am Grabe des heiligen Desiderius 'integra adsidue tate'. So reizt c. 27 Brunichilde den Theuderich zum Kriege gegen Teudebert 'integra adsidue tate', und ebenso überlegt auch c. 37 Theuderich 'integra adsidue tate', auf welche Weise er den Theudebert unterdrücken kann. Vergleicht man diese Stellen mit der oben angeführten aus c. 42, so wird der Unterschied klar. 'blasphemare' am Schlusse von c. 42 in der Bedeutung des französischen 'blämer' wird ebenso c. 80 'tantummodo a plurimis blasphemabatur' gebraucht. Auf B als Verfasser weist dann noch die Bezeichnung der Saône in den Worten 'usque Ararem Sauconnam fluvium' hin, die in c. 90 'per Ararem fluvio qui quoinomenento Saoconna' ihre Erklärung finden. Arar ist nämlich die alte, lateinische Saoconna die neuere Bezeichnung. Die Fülle gänzlich neuer Ausdrücke, denen wir von c. 40 ab begegnen, die sprachliche Verschiedenheit von dem vorhergehenden Theile und die Uebereinstimmungen mit dem Schlusse machen es mehr als wahrscheinlich, dass A bereits mit Cap. 39 seine Arbeit geschlossen hat, indem er zuletzt die Einsetzung jenes Königs Sigibert berichtete, in dessen erstem und einzigem Jahre er nach der Computation im Liber Gener. schrieb.

Wie ist nun aber die grössere Ausführlichkeit in c. 40. 41. 42, 43. 44 zu erklären gegenüber der Dürftigkeit von Cap. 44 (Schluss) ab? So denkwürdige Ereignisse, wie die Zertrümme-

rung des Reiches Theuderichs, die Tödtung des jungen Königs Sigibert und besonders der grausame Tod der Brunichilde, der Antritt der Alleinherrschaft Chlothars und die damit in engstem Zusammenhange stehende Veränderung der hohen Regierungsbeamten mussten an und für sich schon die Zeitgenossen zur Aufzeichnung anregen. Sicher wird da mancher, ohne auch nur daran zu denken, ein Geschichtsbuch zu schreiben, lediglich diese Facten dem Pergament anvertraut haben, wo sich gerade in einem alten Codex eine freie Seite fand. Zu dieser Ansicht wird man unwillkürlich geführt, wenn man auf die Appendix der Chronik des Marius einen Blick wirft. Auch hier ist dieser wichtige Abschnitt aus der fränkischen Geschichte, die Vereinigung der drei Reiche in einer Hand mit den Nebenumständen geschildert, freilich sehr kurz, doch entspricht die Erzählung von dem Tode der Brunichilde dem Berichte bei Fredegar. Die Computation vor und nach diesem Absatze geht bis zum 40. Jahre Chlothars = 623. Der Schreiber jener Appendix benutzte den freien Raum nach der Chronik des Marius, um Excerpte aus Isidor und schliesslich jenen Bericht über den Antritt der Regierung Chlothars darauf zu setzen. Die Appendix kann freilich nicht die Quelle Fredegar's sein, dazu sind ihre Nachrichten zu dürftig. Vielmehr scheint dem Bearbeiter B eine ausführlichere Beschreibung¹⁾ der Einigung des fränkischen Reiches vorgelegen zu haben. So lässt sich wenigstens die breitere Darstellung von c. 40—44 gegenüber den folgenden dürftigen Nachrichten erklären.

Zum Schluss ist noch daran zu erinnern, dass ebenso wie B dem Liber Generationis von A zwei Capitel angehängt hat, auch der austrasische Schreiber C die Chronik A's vermehrt haben wird, durch Zusätze, die sich nicht immer auf den ersten Blick als spätere Einschiebungen werden erkennen lassen. Nur zwei Stellen seien hier erwähnt: c. 36 mit dem Auszuge aus der Vita Columbani kann unmöglich von A, schwerlich von B herrühren, da Jonas erst circa 643 schrieb. Und der Schlusssatz von c. 32, in welchem der Tod des heiligen Desiderius mit dem Untergange des Reiches Theuderichs in Verbindung gebracht wird, weist ebenfalls auf die Zeit nach 613 hin. Aber würde man Gregor's Frankengeschichte, wenn nach Verlust des Originals nur der Auszug Fredegar's auf uns gekommen wäre, in das 7. Jahrhundert setzen, deshalb, weil im Scarpsum bereits der Tod der Brunichilde berichtet wird?

1) Auf solche fliegende Blätter hat bereits Loebell im Gregor 2. Ausg., p. 330, aufmerksam gemacht. Der grausame Tod der Brunichilde war übrigens, wie wir aus Sisebut's Vita Desiderii ersehen, in dem Munde aller Zeitgenossen. Er schreibt: 'De cuius interitu quae vulgata opinione comperimus dicere non pigebit'.

IV. Die Heimath Fredegar's.

Sind mehrere Verfasser für die Compilation des Fredegar anzunehmen, so leuchtet ein, dass man über den Ort, wo dieses Werk entstanden ist, nicht, wie früher geschehen, die Untersuchung zugleich auf das ganze Werk wird ausdehnen können, dass vielmehr die einzelnen Theile der verschiedenen Verfasser gesondert zu behandeln sind.

Was zunächst den Grundstock des letzten Buches, jene burgundischen Annalen betrifft, so erwähnten sie zum Jahre 591 den Tod des dux Ultrajoranus Teudefredus und die Nachfolge des Wandalmarus; vergl. c. 13: 'Teudefredus dux Ultrajoranus moritur, cui successit Wandalmarus in honorem ducati'. Ferner wird unter dem Jahre 604 der Tod des Herzogs Wandalmarus und die Ordination des Patricius Protadius erzählt; c. 24: 'defuncto Wandalmaro duci in pago Ultraiorano et Scotingorum Protadius patricius ordenatur', doch bleibt es zweifelhaft, ob man nicht diese Nachricht schon dem Fortsetzer A zuschreiben muss. Wir sehen jedenfalls, dass im ersten Theile der Chronik der Antritt und Abgang der duces Ultrajorani gewissenhaft verzeichnet ist. Dies zeigt, wie ich meine, klar genug, dass der Schreiber dieser Annalen im pagus Ultrajoranus ansässig war.

Zu dieser Beobachtung stimmt vortrefflich das im Cap. 18 erzählte Kochen des Thuner¹⁾ See's: 'Eo anno aqua caledissima in laco Duninse, quem Arola flumenis influit, sic validae aebullivit, ut multitudinem pissium coxisset'. Ein so lokales Ereignis konnte doch wohl nur einem Anwohner jenes See's der Aufzeichnung werth erscheinen. Demnach halte ich es für festgestellt, dass die im Anfange benutzten Annalen im pagus Ultrajoranus in der Nähe des Thuner See's geschrieben sind, doch weist wohl die Erwähnung des Einflusses des Arola in den 'lacus Dunensis' eher auf das nördliche als auf das südliche Gebiet hin. Das Interesse für die Ultrajoranischen Herzöge theilt übrigens dieser alte Annalist mit Marius, dem Bischof von Avenches, der unter dem Jahre 573 in seiner Chronik berichtet: 'Eo anno Vaefarius dux Francorum obiit, et ordinatus est Theudofridus in loco eius dux'. Dies ist ohne Zweifel derselbe Theudofridus, dessen Tod Fredegar im Jahre 591 erzählt. Wie wir aus dem Scarps. Greg. c. 68 ersehen, schlug er im Jahre nach seinem Amtsantritt die Langobarden bei Bex. Auch diesen Einfall erwähnt Marius, doch wage ich nicht, an diese Congruenzen die Hypothese zu knüpfen, dass der Annalist bei Fredegar, ebenso wie Marius, in Avenches, im pagus Ultrajoranus geschrieben habe.

1) Nach Valesius II, p. 495 steht Dunensis für Ebrodunensis; dann ist der Neuchateler See gemeint. So auch Jacobs.

Für die Heimath von A kommen zunächst die folgenden Stellen aus dem Scarps. Gyron. in Betracht, die ich der Anschaulichkeit halber den parallelen Berichten der vollständigen Chronik gegenüber stellen will.

Hieron.

a. 2089. Vespasianus Capitulum aedificare orsus. In Alexandria facta seditio.

Fred. Hieron. c. 36.

Vespasianus Capitulum Romae aedificavit. Germanus revellantis superat et Aventicum civitatem aedificare praecepit. A Tito filio suo postea expletur et nobelissima in Gallea Cisalpina atficetur. In Alexandria facta est sedicio.

a. 2091. Colossus erectus, habens altitudinis pedes CVII.

Coloseos Romae erictus, habens altitudinem pedes cento septem, quem in nomen et laude victuriae suae, quae in Germania fecerat, erixit.

a. 2096. Romanae ecclesiae secundus constituitur episcopus Anacletus ann. XII.

Romanae ecl. secundus episcopus Cletus ann. XII. Titus universam Gallileam circumivit et Aventeco civitate, quem pater inciperat, explevit et gloriosae, eo quod eam diligebat, ornat. Titus Romam rediens, morbo perit in ea villa qua pater suus.

Titus morbo perit in ea villa qua pater.

Die Zusätze zeigen zur Evidenz, dass der Schreiber ein warmes Interesse für die alte Stadt Avenches hatte. Die Fürsorge der Flavier für Aventicum wird man im Allgemeinen zugeben müssen, diese beweist auch der Name der 'Colonia Pia Flavia Constans Emerita'. Dagegen ist die Stadt sicherlich nicht erst von Vespasian und Titus erbaut worden, da bereits Tacitus, Hist. I, c. 68 zum Jahre 69 der Hauptstadt der Helvetier 'Aventicum gentis caput' gedenkt. Mommsen hat mit Recht in den 'Mittheilungen d. antiquar. Ges. in Zürich' X, p. 27, darauf hingewiesen, dass diese Nachrichten nicht 'ex auctore antiquo', sondern 'ex incolarum memoria' geschöpft sind, und wir können ihm nur beistimmen, wenn er wegen dieser Zusätze den Fredegar nach Avenches setzt. Dies ist übrigens auch schon die Ansicht von Hadrianus Valesius, Res Franc. II, p. 446, die durch Brosien keineswegs widerlegt ist¹⁾. 'Die Gründe²⁾ ferner, auf die sich Valesius bei seiner

1) So schon Monod p. 152: 'arguments insuffisants'. 2) So Brosien p. 23.

Behauptung stützt, erweisen gar nichts, lassen höchstens ahnen, dass Fredegar's Heimath jener alten Stadt nicht allzu fern lag'. Also der berühmte Schluss: das Interesse für einen Ort x erklärt sich daraus, dass der Schreiber in dem nicht allzu fernen y wohnte. Brosien bringt auch zwei positive Thatfachen gegen Avenches vor; er sagt: 'Aber in gleicher Weise trägt er (Fredegar) in seinem Auszug die Gründung Lyon's ein, nennt Arvernia: tunc nobilis Galliarum urbs'. Hierzu könnte man wohl hinzufügen, dass Fredegar noch manche andere Stadt lobt. Der Unterschied zwischen den Nachrichten Fredegar's über Lyon-Arvernia und Avenches ist aber der, dass unser Historiker die ersteren aus Hieronymus abgeschrieben hat:

Hieron.

a. 1992. Munatius Plancus Ciceronis discipulus orator habetur insignis; qui cum Galliam Comatam regeret, Lugdunum condidit.

a. 1891. Arverni nobilissima Galliarum urbs capta.

Fred. Hieron. c. 33.

Monacios Plancos Ceterones discipulos oratur insignis habetur; qui cum Galleam Comeatam regerit, Lugdunum condidit. c. 30.

Arversia tunc nobelis Galliarum urbis capta,

während die Stellen über Avenches selbständige Zusätze des fränkischen Chronisten sind, eine Differenz, die Brosien nicht bemerkt zu haben scheint.

Zu den oben gegebenen beiden Stellen über Avenches kommt noch eine dritte¹⁾ über die Verwüstung dieser Stadt durch die Alamannen.

Hieron.

a. 2278. Alamanni vastatis Galliis in Italiam transierunt.

Fred. Hieron. c. 40.

Alamanni vastatum Aventicum praevenzione, Wibili cuinomento, et plurima parte Galliarum in Aetalia transierunt.

Während also Hieronymus nur allgemein von der Verheerung Galliens spricht, lässt Fredegar Avenches und den grössten Theil Galliens durch die Alamannen verwüstet werden, ja er fügt sogar den neuen Namen der Stadt 'Wiffisburg' — denn dieser steckt unzweifelhaft in dem Worte 'Wibili' — hinzu, und da sollte man noch zweifeln, dass der Schreiber in Avenches-Wiffisburg lebte? Freilich hat man dagegen eingewandt, dass Avenches zerstört war, was ja auch Ammian. XV, 11 bestätigt: 'habent et Aventicum desertam quidem civitatem,

1) Eine andere Stelle will Brosien p. 23 hinzufügen: 'Dem wollen wir noch beifügen, dass er Hist. ep. c. 68 den Einfall der Sachsen in das Gebiet von Avenches aus Gregor aufnimmt'. Die betreffenden Worte Fredegar's sind aus Gregor IV, 43 geschöpft und handeln über das 'terretorio Avennico', d. h. Avignon.

sed non ignobilem quondam, ut aedificia semiruta nunc quoque demonstrant', damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass es später wieder erbaut wurde. Wie hätte auch sonst noch im Jahre 585 ein Bischof Marius dort residieren und eine Chronik schreiben können? Der alte römische Name begann freilich, wie es scheint, schon im 7. Jahrhundert dem germanischen Wifflisburg zu weichen.

Auf das Gebiet von Avenches weist ferner eine Nachricht vom Jahre 610 in Cap. 37 hin: 'His diebus et Alamanni in pago Aventicense Ultraiorano hostiliter ingressi sunt; ipsoque pago predantes, Abbelenus et Herpinus comitis cum citeris de ipso pago comitebus cum exercito pergunt obviam Alamannis. Uterque falange Wangas iungunt ad prelium, Alamanni Transioranus superant, plurestate eorum gladio trucedant et prosternunt, maximam partem territorio Aventicense incendio concremant, plurum nominum hominu exindem in captivitate duxerunt; reversique cum predam pergunt ad propriam'. Die Alamannen fallen also in den pagus Ultraioranus ein, der hier den Zusatz Aventicensis erhält, und die beiden Grafen Abbelenus und Herpinus ziehen ihnen entgegen und liefern bei Wangen eine Schlacht 'falange iungunt ad prelium'. Den Ort hat zuerst Jahn II, p. 396. 414 aus dem Ruinart'schen 'wangas' herausgefunden; es ist entweder Wangen bei Solothurn, oder, was wir vorziehen, Oberwangen bei Bern. Dass 'iungunt' von Fredegar intransitivisch ohne Object gebraucht wird, hätte man auch schon früher aus der parallelen Stelle in Cap. 90: 'falangis uterque — — iungent ad prilium' erkennen können. Mit der Niederlage der Transjuraner und der theilweisen Verwüstung des 'territorium Aventicense' endigt dieser Einfall.

Aus allen diesen Belegen wird man den Eindruck gewonnen haben, dass der Schreiber A den Pagus Ultraioranus und speciell Avenches mit seiner Umgebung ganz besonders berücksichtigt. Wir stehen somit nicht an, die Heimath dieses Bearbeiters in dem alten Aventicum, dem späteren Wifflisburg, zu suchen. Auf den Einwand Brosien's aber, dass Fredegar dann 'mit hoher Wahrscheinlichkeit' die Chronik des Marius hätte kennen und benutzen müssen, ist zu entgegnen: erstens, dass aus dem Stillschweigen Fredegar's nicht unbedingt folgt, dass er den Marius nicht gekannt hat, und zweitens, dass es im Mittelalter durchaus kein Unicum ist, dass in derselben Stadt in kurzen Zwischenräumen zwei von einander unabhängige Geschichtswerke entstehen¹⁾. Für den Fall aber, dass der Verfasser die Chronik des Marius gekannt, jedoch stillschweigend bei Seite gelegt haben sollte, könnten wir ihm nur Lob spenden, da die von ihm benutzte annalistische Quelle in

1) Ich erinnere an die Placentiner Chroniken.

Bezug auf die fränkische Geschichte¹⁾ bedeutend reichhaltiger war, als besagte Chronik. Man vergleiche:

Fred. Scarps. Greg. c. 33.

Gundebadi filius Sigymundus apud Genavensim urbem villa Quatruvio iusso patris sublimatur in regnum.

c. 68.

Taloardus et Nuccio duces Langobardorum per oscula in Sidonense territorio cum exercito sunt ingressi, ad monasterium sanctorum Agauinsium nimia facientes strage. Baccis villa nec procul ab ipso monasterio et duces et eorum exercitus a Wiolico et Teudofredo ducibus Gunthramni sunt interfecti. 40 tantum ex illis fugaciter Aetaliam remeantur.

Marius.

a. 516. Hoc consule rex Gundobagaudus obiit, et levatus est filius eius Segismundus rex.

a. 574. Eo anno iterum Langobardi in Valle ingressi sunt et Clusas obtinuerunt, et in monasterium sanctorum Acaunensium diebus multis habitaverunt, et postea in Baccis pugnam contra exercitum Francorum commiserunt, ubi paene ad integrum interfecti sunt, pauci fuga liberati.

Dazu kommt noch, dass bereits Marius das Bisthum von Avenches nach Lausanne verlegt hatte, seine Chronik also zu Fredegar's Zeiten in ihrer Heimath recht gut schon nicht mehr vorhanden oder in Vergessenheit gerathen sein konnte.

Auch bei B lässt sich eine gewisse Vorliebe für den pagus Ultrajoranus nicht läugnen. Er verfehlt niemals, den Namen der Herzöge und Grafen, welche aus diesem Gau stammten, ihre Herkunft beizusetzen. So wird c. 42 die Brunechilde von Herpo 'comestaboli de pago Ultrajorano ex villa Orba' vorgeführt. Diese Villa, jetzt Orbe genannt, liegt südlich vom Neuchateler See. Ebenso heisst c. 90, also ganz am Schlusse der Chronik, Bertharius, der 'citiris primus' gegen den Patricius Willebad kämpfte, 'comis palatii Francus de pago Ultrajorano'. Ueber ihn ist der Verfasser sehr genau unterrichtet. Der Burgundione Manaulfus grollte dem Bertharius und rückte zum Kampfe gegen ihn aus. Da rief ihm Bertharius, weil er früher sein Freund gewesen war, zu: 'Komm unter meinen Schild, aus dieser Gefahr will ich dich befreien'. Nachdem er nun, um jenem zu helfen, den Schild erhoben hatte, stiess ihm Manaulfus den Speer in die Brust und verwundete ihn schwer. Als Chabedo, der Sohn des Bertharius, diesen in Lebensgefahr sah, eilte er so schnell als möglich zu Hilfe und tödtete den

1) Ob die die langobardische Geschichte betreffenden Zusätze zum Scarps. Greg. aus diesen Annalen genommen sind, oder aus dem Geschichtswerke, welchem die Sage von der Namengebung entstammt, muss zweifelhaft bleiben.

Mörder sammt seiner Begleitung. Fredegar fügt hinzu 'Sic Bertharium suum genitorein, ut fedelis filius, prestante Domino, liberabit a morte'. Die breite Ausführung¹⁾ dieser beiden Monomachien in dem Kampfe gegen Willibad findet wohl nur darin ihre Erklärung, dass der Held der Episode ein Landsmann des Schreibers war. Wir fügen noch hinzu, dass nur bei den Grafen²⁾ aus dem pagus Ultrajoranus der Gau, aus welchem sie stammten, angegeben wird, während sonst die Abkunft nur als 'fränkisch', 'romanisch' oder nach irgend einer anderen Nationalität von B bezeichnet ist. Eines Wechsels der Grafen in dem oft genannten Gaue gedenkt übrigens Fredegar im c. 43, wo es von Chlothar heisst 'Herpone duci genere Franco locum Eudilanae in pago Ultrajorano instituit'. Doch berichtet Fredegar sogleich, dass dieser Herpo durch eine unzufriedene Partei von den pagenses umgebracht wurde. Ich schliesse daher, dass die von einem Ultrajoranischen Chronisten im Jahre 613 begonnene Chronik des Fredegar um 642 in demselben Gaue einen Fortsetzer und Erweiterer fand.

Dass Fredegar's Heimath der pagus Ultrajoranus gewesen ist, hat schon Brosien p. 20 angenommen, diese aber dann näher als Genf bestimmt, welches gar nicht in dem genannten Gaue lag³⁾. Die zwei Stellen, welche er für diesen Ort anführen kann, sind Chron. c. 22, wo der Leib des heiligen Victor in der Kirche, 'quam Sideleuba regina suburbanum Genavinse construxerat', gefunden wird, und Scarps. Greg. c. 18, wo ebenfalls Saedeleuba mit Genf zusammen genannt wird. Das ist ein Wunder und eine Sage, die für Genf geltend gemacht werden können, während für den pagus Ultrajoranus historische That-sachen reden. Auch Monod hat diese Ansicht verworfen, aber dafür Chalon als Heimath unseres Geschichtschreibers angenommen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil es das Centrum des burgundischen Reiches war. Eine Stadt wie Avenches, meint Monod, lag von dem 'théâtre des évènements' zu weit entfernt, als dass dort ein solches Geschichtswerk entstehen konnte. Abgesehen davon, dass der schon so oft angeführte Marius in ebendieser Stadt seine Chronik geschrieben hat, ist bei dieser Ansicht die vorzügliche Berücksichtigung des pagus Ultrajoranus völlig unerklärlich, denn auch wenn man die von Fredegar benutzten Annalen dort geschrieben sein lässt, bleiben doch noch die Beziehungen auf diesen Gau in dem späteren

1) Diese ist übrigens auch Monod aufgefallen: 'Enfin au dernier chapitre, les dangers courus par Berthaire qui était du pagus Ultrajuranus occupent une place tout-à-fait disproportionnée dans le récit'. Trotzdem schrieb aber Fredegar in Chalon. 2) Von anderen Personen wird nur noch bei dem Wendenkönig Samo c. 48 und bei Boso, dem Sohne des Audolenus, c. 54, der Heimaths-Gau genannt. 3) Vergl. Monod l. l. p. 154.

Theile. Monod weiss sich allerdings auch hier zu helfen: er meint, wenn der Schreiber im Ultrajoranus gewohnt hätte, hätte er nicht soviel Sorge darauf verwandt, die Herkunft der betreffenden Personen zu notieren; sein Interesse erkläre sich daraus, dass diese für ihn fremde waren¹⁾. Das dürfte doch nicht recht glaublich erscheinen. Aus dem ersten Capitel der Chronik, in welchem die Erbauung der Kirche S. Marcell bei Chalon erzählt ist, wird geschlossen, dass der Verfasser ein Mönch dieses Klosters war; und da die Kirche unmöglich im Jahre 584, wie Fredegar sagt, von Gunthram erbaut sein kann, weil sie nach Gregor V, 28, schon im Jahre 579 existierte, so meint Monod, Gunthram habe sie nur verschönert (*'aedificare iussit'* Fred.). Schliesslich führt derselbe Gelehrte auch die Stelle des Prologes *'legendo simul et audiendo etiam et videndo'* für seine Ansicht an, indem er annimmt, dass ein Geschichtsschreiber in Avenches sich nicht auf das *'videndo'* berufen konnte. Uns scheint es aber, dass, wenn wir den Ausdruck *'videndo'* so pressen, dass wir nur das physische Sehen darunter verstanden wissen wollen, auch mit Chalon und dem Marcellkloster nicht geholfen ist. Wenn heute die Bewohner der grossen Städte von den politischen Acten so viel wie nichts sehen, um wie viel mehr im 7. Jahrhundert ein Mönch in seiner Zelle. *'Videndo'* ist aber wohl überhaupt nur im figürlichen Sinne aufzufassen, so dass es allgemein auf die Ereignisse geht, welche der Schreiber selbst mit erlebt hatte, im Gegensatz zu der Vergangenheit, über welche er durch schriftliche und mündliche Berichte instruiert war.

Hatten wir oben gezeigt, dass das Werk des Fredegar im Burgundischen Reiche, speciell im pagus Ultrajoranus entstanden ist, so verrathen doch einige Capitel eine ganze andere Herkunft. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Abschnitt von Cap. 84 Schluss bis Cap. 88 einen durchaus austrasischen Charakter hat und offenbar später von einem Uebersetzer C eingelegt worden ist. Pippin und nach dessen Tode sein Sohn Grimoald, der seinen Rivalen, den bajulus Otto glücklich beseitigte, spielen in diesem Theile die Hauptrolle, und selbst bei dem Feldzuge gegen die Thüringer in

1) Monod l. l. p. 152: *'s'il trouve intérêt à le noter, c'est qu'ils sont pour lui des étrangers'*. Der Schluss, den M. aus dem Ultrajoranus zieht, dass der Verfasser westlich vom Jura gewohnt habe, ist unberechtigt, da dieser Ausdruck *terminus technicus* war, den sich nicht jeder nach seinem jeweiligen Aufenthaltsorte umändern konnte. Dass Gregor und Marius diesen Gau nicht erwähnen, zeigt nur, dass die Bezeichnung nach ihnen in Gebrauch gekommen ist. Sie hat sich übrigens auch nach Fredegar erhalten, wie aus der Vita S. Wandrigriseli (ed. Arndt, p. 36): *'veniens per monasterio, qui est constructus Ultrajuranis partibus'* und aus den Fortsetzungen c. 118: *'Frederico Ultrajurano comite'* hervorgeht.

Cap. 87 wird des Grimoald und seiner Obhut über den jungen König Sigybert neben Adalgyselus gedacht: 'Grimoaldus et Adalgyselus ducis haec cernentes, Sigyberti periculum zelantes, eum undique sine intermissione custodiunt'. Die Capitel 86 und 88 aber beziehen sich nur auf die Hausgeschichte des maiordomus Grimoald. Wo schrieb nun der Verfasser? Darf ich eine Vermuthung aussprechen, für die ich nur die Beachtung einer Hypothese beanspruche, so möchte ich den Urheber dieser Geschichte, deren Angelpunkt die Hausmeier sind, in Metz suchen. So würde es sich auch erklären, dass die ältesten handschriftlichen Spuren unseres Fredegar nicht nach Burgund, sondern nach Metz, der Metropole Austrasiens weisen. Zunächst ist der mit der Quelle Fredegar's auf das engste verwandte Cheltenhamer Codex, welcher früher dem Collegium Claromontanum und noch vorher Sirmond gehörte, nachweislich eine Metzger Hs¹⁾. Der älteste Codex des Fredegar stammt ebenfalls aus der Bibliothek des Collegium Claromontanum, in die er mit Sirmond's Hss. gelangt war. Seine weitere Herkunft ist leider nicht bekannt. Schliesslich weist die einzige Benutzung dieses alten Fredegarcodex während des ganzen Mittelalters wieder auf Metz, und zwar auf das Arnulfskloster daselbst²⁾.

V. Die Quellen.

Es ist nicht genug zu bedauern, dass, während wir für die weniger wichtigen ersten Bücher die Hauptquellen Fredegars besitzen, von denjenigen des letzten Buches beinahe gar keine auf uns gekommen ist. Von dem ersten Buche fehlen uns nur die Quellen für die letzten Capitel, die Kataloge der jüdischen Könige und der Päpste und für die kurze Chronik bis Heraclius in Capp. 24. 25 und 26. Bei dem zweiten Buche sind die Trojanersagen (c. 4 sqq.), der zum grössten Theil fabelhafte Bericht über die Schlacht auf der 'Campania Mauriacensis' (c. 53), die 'Gesta Theuderici' (c. 57. 59), das Märchen von Chlodoveus und Alaricus (c. 58), die Wandalengeschichte (c. 60. 61), die pikante Erzählung von Justinian und Belisar (c. 62) nebst manchen kleineren Zusätzen gar nicht oder doch nur stellenweise durch den Anon. Valesii³⁾ und besonders Gregor zu belegen. Das dritte Buch hat ebenfalls seine Trojanersage (c. 2), dann Sagen über die ersten fränkischen Könige, besonders Childerich (c. 11. 12) und Chlodoveus (c. 18. 21),

1) Sirmond in Idat. Chron. Praef. schreibt: 'quod Metis olim exscriptum arbitremur; inde certe ad nos ex Monasterio non ignobili nec obscuro pervenerit'. Ist dies das Arnulfskloster? 2) Siehe oben p. 258. 3) C. 59 werden auch Gregor's Dialoge citiert.

über Chroдинus und Gogo (c. 58. 59), über die Langobarden¹⁾ (c. 65) und andere mehr historische Zusätze, deren Quelle uns fehlt. Dass einem Theile derselben ein burgundisches Annalenwerk zu Grunde gelegen hat, ist wiederholt bemerkt worden. Zu den von Brosien p. 22 ausgezogenen Stellen sind noch die Notizen aus der westgothischen Geschichte (c. 41. 83) nachzutragen, die gewiss in diesen Annalen nicht gefehlt haben werden, wie sich ja ähnliche kurze westgothische Nachrichten auch im ersten Theile des letzten Buches finden. In den ersten Büchern sind auch an zwei Stellen wenige Worte aus der Chronik des Isidor herübergenommen (Liber Gen. c. 26, Greg. Scarps. c. 65). Für das letzte Buch haben wir nur noch eine Quelle, die Vita Columbani, welche c. 36 ausgeschrieben ist²⁾. Die burgundischen Annalen aber, welche hier weiter bis zu dem J. 603 (c. 24) benutzt wurden, sind leider für uns verloren.

Es wird jetzt über einige der uns erhaltenen Quellen und das Verhältniss der Chronik Isidor's zu der Sammlung Fredegar's zu handeln sein.

1. Der Liber Generationis.

Den grössten Theil des ersten Buches des Fredegar bildet ein chronographisches Compendium, welches unter Alexander Severus geschrieben ist. Dies zeigen der Schluss des Kaiserkataloges c. 24: 'Alexander ann. 13, d. 9', und die Computationen in c. 16: 'et a passione eius usque ad hunc annum qui est 13. imperii Alexandri, anni 207. Fiunt igitur omnes anni ab Adam usque XIII. Alexandri imperatoris ann. anni 5238³⁾', in c. 17: 'A passione autem Domini usque in 13. ann. imp. Alexandri caesaris ann. 206 servatum est pascha, quo in commemorationem domini nostri Jesu Christi servatur a nobis. Fiunt igitur omnes anni ab Adam usque in hunc diem ann. 5738', und in c. 18: 'A Christo autem usque ann. 13. imperii Alexandri olimpiades 58'. An allen diesen Stellen geht die Rechnung bis zum 13. Jahre des Alexander (234/235), und dass der Liber Generationis auch in diesem Jahre geschrieben

1) Die Sage über die Herkunft der Langobarden ist derjenigen der Origo sehr ähnlich, nur hat der gut christliche Fredegar den heidnischen Wodan in eine himmlische Stimme: 'Fertur desuper uterque falangiae vox dixisse' verwandelt und die Worte der alten Frea den Langobarden in den Mund gelegt: 'Tunc Langobardi clamassent'. Mit der Origo berührt sich auch Fredegar's Bericht über die Eroberungen Rothari's in c. 71, wo er freilich Verwirrung angestiftet hat, dadurch dass er Oderzo unter die Küstenstädte mischte.

2) Ausserdem wird c. 66 'Orosiae liber' angeführt, doch scheint dies Citat auf einem Irrthum zu beruhen. Dagegen hat dem Verfasser wohl bei der Stelle über die Burgundionen Hieron. c. 46 die ähnliche Nachricht bei Oros. VII, 22 vorgeschwebt.

3) Es ist 5738 zu corrigieren, wie richtig an der folgenden Stelle steht.

ist, erhellt besonders aus dem Citat aus c. 16: 'usque ad hunc annum qui est 13. imperii Alexandri'. Aus dem Schlusse der Schrift ersehen wir, dass der Verfasser schon von der Ermordung des Kaisers wusste, die im März des Jahres 235 stattfand. Die Angabe der Regierungsdauer Alexander's stimmt übrigens auf das genaueste mit Lampridius c. 60 überein, während Eutrop statt 9 nur 8 Tage ansetzt. Nach Ducange's Vorgange hat nun Mommsen, im Chronographen p. 595, diese Schrift dem Hippolyt zugeschrieben, dessen noch erhaltener Pinax paschalis innerhalb der Jahre 222—237 geschrieben sein muss. Mommsen führt für diese Ansicht eine Stelle aus Syn-cellus an, nach welcher Hippolyt dem Joachim, dem Sohne des Joachim, 3 Jahre statt 3 Monate gegeben haben soll; und so steht auch im Liber Generationis Fred. c. 15: 'Post Joacim regnavit filius eius Joacim ann. 3'.

Ein weiteres und, wie ich glaube, entscheidendes Argument dafür, dass Hippolyt der Verfasser des Liber Gener. ist, finden wir in der Ostertafel desselben. Auf der rechten Seite der im Jahre 1551 bei Rom ausgegrabenen Statue des Hippolytus steht eine Tabelle¹⁾ der ιδ', die vom 1. Jahre des Alexander Severus — sie beginnt ΕΤΟΥΣ Α. ΒΑCΙΑΕΙΑC ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥ ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΟΣ — in sieben Columnen von je 16 Jahren bis zum Jahre 333 die Ostervollmonde anführt. Es sind nämlich in allen 7 Reihen die Wochentagsbuchstaben der ιδ', in der ersten ausserdem noch die Monatstage derselben verzeichnet, die ja für die anderen sechs Reihen ganz dieselben sind. Ueberdies sind aber noch einige Worte in die Columnen selbst eingetragen, die hier vollständig aufgeführt werden müssen, da sie für unseren Zweck von Wichtigkeit sind. Es steht nämlich bei den Jahren:

2. ΓΕΝΕΤΙC ΧC.
3. ΕΖΕΧΙΑC.
4. ΙΩCCEΙΑC.
15. ΕΞΟΔΟC ΚΑΤΑ ΔΑΝΙΗΛ.
17. ΕCΔΡΑ ΚΑΤΑ ΔΑΝΙΗΛ ΚΑΙ ΕΝ ΕΡΗΜΩ.
22. ΕΖΕΚΙΑC ΚΑΤΑ ΔΑ ΚΑΙ ΙΩCCEΙΑC.
32. ΠΑΘΟC ΧC.
35. ΙΗCΟΥC.
55. ΙΗCΟΥC ΚΑ. ΔΑ.
106. ΕΞΟΔΟC.
108. ΕΝ ΕΡΗΜΩ.
111. ΕCΔΡΑ.

Die richtige Deutung dieser Worte gefunden zu haben, ist ein Verdienst Bianchini's²⁾, auf welches er wohl stolz sein

1) Corpus Inscriptionum Graecarum ed. Boeckh IV, p. 281 sq.

2) Vergl. S. Hippolyti Opera ed. Fabricius I, p. 93 sqq.

konnte, nachdem Scaliger eine falsche Lösung gegeben, Bucherius und Petavius sich ihres Urtheils enthalten hatten. Bianchini fand also, dass sich die oben angeführten Nachweise auf die in der Bibel erwähnten Passahfeste beziehen, auf welche auch Hippolyt selbst in der Eingangsformel mit klaren Worten hinweist: ΕΡΕΝΕΤΟ ΔΕ ΕΝ ΤΟΙΣ ΠΑΡΩΧΗΚΟCΙΝ ΚΑΘΩC CΕCΗΜΕΙΩΤΑΙ. Nun findet sich auch im Liber Gener. bei Fredegar c. 16 und 17 eine Abhandlung über die von den Juden gefeierten Passahfeste, und zwar werden hier die Intervalle zwischen den einzelnen speciell angegeben, während wir aus dem Pinax des Hippolyt nur herauslesen können, in welches Jahr seines Cycli er sie gesetzt hat. Bereits Bianchini hat diese Notizen mit den Eintragungen in die Ostertafel verglichen; er kam jedoch zu dem Resultate¹⁾, dass, wenn der Osterkanon von Hippolyt herrühre, der Liber Generationis einen anderen Verfasser haben müsse. Diese Ansicht beruht nicht, wie Mommsen meint, auf Bianchini's seltsamen Vorstellungen von dem Paschalcycli, sondern darauf, dass er den zum Theil verdorbenen Zahlen des Labbe-Fredegar'schen Textes zu viel Gewicht beilegte und auf seine eigenen Berechnungen der Distanzen der einzelnen Passahfeste zu fest vertraute. Nachdem inzwischen die andere Recension des Liber Generationis im Chronographen vom Jahre 354 bekannt geworden ist, ist es möglich, die Zahlen des Textes zu berichtigen und die Uebereinstimmung des Liber Generationis und des Pinax des Hippolyt nachzuweisen.

Wir geben zunächst den Text Fredegar's mit den Varianten der Cheltenhamer Hs., aus welcher Labbe das Buch edierte, und mit denen des Chronographen, bemerken jedoch, dass Labbe-Fredegar nur als eine Quelle anzusehen ist, da, wie unten gezeigt werden soll, der eine Text aus dem anderen hervorgegangen ist, doch so, dass die Handschrift, welche Fredegar benutzte, an manchen Stellen besser war, als der Cheltenhamensis. Stimmen also diese beiden Texte überein, so braucht die Lesart noch nicht die richtige zu sein; stimmen dagegen beide oder nur eine von diesen beiden Quellen mit der Recension des Chronographen zusammen, so muss diese Lesart stets die wahre sein, da der Chronograph eine von Labbe-Fredegar vollständig unabhängige Uebersetzung ist.

1) Fabricius p. 115.

Fredegar.		Labbe.	Chronogr.	
Ab Adam usque ad diluvium ann.	2242			2242
A diluvio usque ad Abraam anni	1141	(1145) ¹⁾	(245)	1141 (oder 1142?)
Ab Abraham vero usque quo exierunt de Aegypto, educente eos Moysi, quando et pascha fecerunt, anni	430			430
Ab exodo Aegypti usque in transitu Jordanis, quando Hiesus pascha caelebravit, sunt anni	(42)	41	(531)	41
Ezechias post anno celebrant pascha.	(454)	(464) ²⁾	864	864
Post Ezechiam Josias ann. . . pascha celebravit.	(114)		(115)	113
Post Josiam Esdras ann. . . pascha caelebravit.	(108) ³⁾		(111)	107
Post Esdram servat autem generatione Christi post ann. . . pascha fit.	563 ³⁾		(562)	563
A generationem autem Chr. post ann., cum passus est Dominus, pascha celebratur.	30			30
— — — — —				
A passione autem Domini usque in XIII. ann. imp. Alexandri caesaris ann.	206			206
Fiunt igitur omnes anni ab Adam usque in hunc diem ann. . .	5738			5737 (oder 5738?).

Von den Varianten des Chronographen erkennt man sofort die Zahlen 245 und 531 als offenbar falsch, die eine ist viel zu niedrig, die andere viel zu hoch. Es bleibt dann nur noch eine erheblichere Differenz der drei Quellen; der Abstand zwischen Jesu Nave und Ezechias wird bei Labbe mit 464, im Fredegar mit 454 und im Chronographen mit 864 Jahren angegeben. Hier hat in der That der Chronograph die richtige Lesart, was erstens aus der Generalsumme von 5738 Jahren hervorgeht, die sonst um 400 Jahre zu klein sein würde, und was dann auch der sogenannte Cyprian zeigt, der als Nachfolger des Hippolytus vieles aus dessen Canon herübergenommen hat. In dem Computus Cypriani⁴⁾ heisst es nämlich: 'Ezechias autem ab exitu ex Aegypto usque in primum annum regni sui post annos 867 celebravit pascha'. Bei den übrigen Varianten handelt es sich nur um Einer, und zwar hat mit zwei Ausnahmen eine der Handschriften stets das Richtige. Ueber

1) Die in Klammern eingeschlossenen Zahlen sind unrichtig. 2) 444 ist von 1. Hand in 464 corrigiert. 3) Im Cheltenham. ist die Zahl zerstört. 4) Migne, Patrol. lat. tom. IV, p. 1035.

die eine Stelle wollen wir unten reden; in der anderen wird das Intervall zwischen Ezechias und Josias von Fredegar auf 114, von dem Chronographen auf 115 Jahre geschätzt, während 113 gelesen werden muss. Doch werden Fred. c. 14 dem Ezechias 25 Jahre, Manasses 55, Amos 2 und dem Josias 31 Jahre¹⁾ gegeben, so dass also die Summe hier richtig 113 ist. Wir gehen nun von dem 13. Jahre des Alexander aus, welches zum Theil noch in das Jahr 235 hinüberreicht. Das Jahr 234 entspricht dem 13. des Hippolytischen Kanons, da aber der Schreiber den Tod des Kaisers schon kannte, so schrieb er im Jahre 235 und im 14. seines Cyclus. Von hier aus rechnet der Liber Generationis 206 Jahre bis zur Passio Domini. Da ein Umlauf des Hippolytischen Cyclus 112 Jahre umfasst, so traf das Jahr 94 von der Passio aus gezählt wieder auf das 14. des Kanon, das Jahr 80 der Passio war mithin das erste des Kanon, und die Passio selbst fiel auf das 32. desselben. Ebenso finden wir auch in dem Pinax des Hippolytus bei dem Jahre 32 die Worte ΠΑΘΟC XC notiert. Ferner rechnet der Liber Generationis von der Passio bis zur Generatio Christi 30 Jahre. Da nun die Kreuzigung in das 32. Jahr des Cyclus gesetzt wird, so sieht man, dass die Geburt in das zweite fallen muss. Daher steht auch in dem Pinax bei dem 2. Jahre ΓΕΝΕCIC XC. Von der Geburt Christi bis zur Passahfeier des Esdras zählt Fredegar 563 Jahre, der Chronograph 562. Da die Geburt auf das 2. Jahr des Cyclus traf, so finden wir nach 5 Umläufen von 112 Jahren, also im 3. Jahre vor Esdras, wenn wir Fredegar folgen, im 2. Jahre nach dem Chronographen, wiederum das zweite Jahr des Cyclus. Nach diesem würde die Osterfeier des Esdras in das 111. Jahr, nach jenem in das 112. Jahr des Kanon treffen. In dem Pinax des Hippolyt ist nun in der That unter dem 111. Jahre ΕCΑΡΑ²⁾ verzeichnet, wodurch die Lesart Fredegar's bestätigt wird. Ziehen wir nun diese vor, so ist bei der nächsten Angabe eine leichte Aenderung vorzunehmen. Den Abstand zwischen Esdras und Josias giebt nämlich Fredegar auf 108, der Chronograph auf 111 Jahre an. Die letztere Lesart ist ganz unmöglich; dagegen würde 108 stimmen, wenn bei der vorhergehenden Berechnung die Angabe des Chronographen (562 Jahre) die richtige ist, und der Steinmetz des Hippolytischen Kanon geirrt hat, indem

1) Gleich darauf heisst es, Josias habe im 18. Jahre das Passahfest gefeiert. Der Verfasser hat also der Einfachheit halber bei der Feststellung des Intervalles bis auf Josias dessen Regierungszeit voll gerechnet.

2) Das Wort steht, wie man aus der Ausgabe in den Inscriptionen ersieht, ein wenig höher. Fabricius hat daher den goldenen Mittelweg eingeschlagen, indem er im griechischen Texte den Esdra zum Jahre 110, in der lateinischen Uebersetzung zum Jahre 111 setzte.

er den Esdra um eine Linie zu hoch setzte. Rechnet man aber mit dem gegebenen Material, so ist statt der 108 Fredegar's 107 zu lesen¹⁾, denn nur dann kann, wie man leicht sieht, die Passahfeier des Josias in das 4. Jahr gesetzt werden, unter welchem sie im Pinax mit ΙΩCΕΙΑC verzeichnet wird. Dass der Abstand zwischen Josias und Ezechias 113 Jahre beträgt, haben wir schon oben gezeigt. Josias feierte das Passahfest im 4. Jahre des Cyclus, 113 (112 + 1) Jahre vorher that dies Ezechias im 3. Jahre des Kanon. Daher ist diesem Jahre im Pinax der Name ΕΖΕΧΙΑC beigeschrieben. Der Abstand zwischen der Passahfeier des Ezechias und des Jesu Nave wird allein von dem Chronographen richtig mit 864 Jahren angegeben. Den Ezechias setzte Hippolyt in das 3. Jahr des Cyclus, das 861. Jahr nach Josua würde also das 112. des Kanons sein, ebenso wie nach Abzug von sieben 112jährigen Perioden auch das 77. Jahr nach Jesus. Wir erhalten also für die Passahfeier desselben das Jahr 35 des Pinax, zu welchem auch Hippolyt den Vermerk ΙΗCΟΥC gemacht hat. Gehen wir nun endlich zu der Exodus über, die Labbe 41, Fredegar 42, der Chronograph gar 531 Jahre vor Josua ansetzt. Dass das letztere Datum ganz unmöglich ist, liegt auf der Hand. In der Wüste waren die Kinder Israels 40 Jahre, dazu kommt ein Jahr für den Auszug; man sieht also, dass an dieser Stelle die Lesart Labbe's die richtige ist. Fiel die Osterfeier Josua's in das 35. Jahr des Cyclus, so war 35 Jahre vorher das 112, 41 Jahre früher das 106. Jahr desselben. So ist auch von Hippolyt dem 106. Jahre des Pinax ΕΞΟΔΟC beigesetzt worden.

Wir sehen somit, dass die Angaben des Liber Generationis und des Hippolytischen Pinax nicht nur nicht sich widersprechen, sondern sogar auf das beste übereinstimmen, vorausgesetzt, dass man sich nicht blos an die zum Theil corrupten Zahlen der Labbe-Fredegarschen Version hält, sondern auch die Recension des Chronographen mit zur Vergleichung heranzieht. Auch Bianchini's Berechnungen stimmen mit Ausnahme einer Divergenz mit den unserigen überein. Diese betrifft den Abstand zwischen der Exodus und Ezechias, der bei uns 41 + 864 Jahre, bei Bianchini 793 Jahre, also gerade 112 Jahre oder einen ganzen Cyclus weniger beträgt. Der italienische Gelehrte hat seine Berechnung auf die andere von Hippolyt in seinem Kanon notierte Computation nach den Wochen Daniels gegründet, auf die in der Tafel durch die doppelten Anführungen von Exodus, Esdra, Ezechias, Jesus mit den Zusätzen ΚΑΤΑ ΔΑΝΙΗΛ oder ΚΑΤΑ ΔΑ. angespielt wird. Wir können diese Rechnung hier unberücksichtigt lassen, da sie an der oben citierten Stelle des Liber Generationis von Hippolyt nicht

1) Im Cheltenhamensis sind leider diese Zahlen zerstört.

befolgt worden ist. Dass aber diese Grundlage Bianchini's sehr unsicher ist, gesteht er selbst zu p. 117 'Necesse igitur est annos interpositos ab Exodo ad Ezechiam haberi ex hisce cellulis iuxta Danielelem vel 7, vel 119, vel 231, vel 243, vel 345, vel 457, vel 569, vel 681, quod nemo dixerit nulla idonea auctoritate permotus: vel demum 793, quod asserimus'. Bianchini führt hier alle möglichen früheren Fälle an, nur ist es ihm nicht eingefallen, dass man auch 112 Jahre zurückgehen und statt das Intervall auf 793 auch auf 905 Jahre im Sinne des Hippolytischen Pinax fixieren kann. Da uns nun diese Zahl durch den Liber Generationis überliefert ist, so stehe ich nicht an, die Annahme Bianchini's zu verwerfen. Auf die Passahfeier in der Wüste, die im Kanon Hippolyts zwei Jahre nach der Exodus im Jahre 108 mit ΕΝ ΕΡΗΜΩ angesetzt ist, ist im Liber Generationis keine specielle Rücksicht genommen worden, offenbar weil der Abstand von der zunächst vorhergehenden Feier zu gering war.

Wenn wir nun bedenken, dass beinahe jeder Kirchenvater sich diese biblischen Daten nach seiner Weise zurechtgesetzt hat, wie sie gerade in das von ihm befolgte chronologische System passten, so giebt uns die Uebereinstimmung des Liber Generationis mit dem auf der Marmorstatue des Hippolyt befindlichen Osterkanon den Beweis, dass auch der Liber Generationis von Hippolyt verfasst ist. Als Gesamtsumme bis zum Jahre 235 werden sowohl bei Labbe als im Fredegar 5738 Jahre angegeben; doch erhalten wir, wenn wir dem Fredegar'schen Texte folgen, nach welchem der Abstand vom Diluvium bis Abraham 1141 Jahre beträgt, in Summa 5737, bei der Labbe'schen Lesart 1145 aber 5741 Jahre. Entweder man ändert hier 1142, oder man nimmt an, dass sich Hippolyt im Zusammenzählen geirrt hat¹⁾, eine Annahme die sich dadurch rechtfertigen liesse, dass die Labbe'sche Zahl 1145 auch sonst im Liber Generationis bezeugt wird. Doch darf man dieses Zusammentreffen nicht für einen directen Beweis für Labbe halten, da die Zahlen in der fraglichen Computation offenbar dem System des Ostercyclus angepasst sind, während sie an den anderen Stellen aus den genealogischen Tabellen abgeleitet werden; die älteren christlichen Chronologen aber in den seltensten Fällen sich die Mühe gegeben haben, resp. im Stande waren, auch die letzteren mit dem Kanon in Einklang zu bringen. Von der Geburt Christi bis zum J. 235 zählte Hippolyt 236 Jahre; nach ihm fiel also die Incarnation 1 Jahr vor unsere Aera. Bis zur Kreuzigung rechnete er 206 Jahre, aus dem einfachen Grunde, weil dadurch die Kreuzigung nach seinem Cyclus den kirchlichen Traditionen gemäss auf Freitag, den

1) Vergl. Mommsen l. l. p. 594 n.

25. März, einen Vollmond, traf. Das Datum der Passahfeier bei dem Auszuge aus Aegypten, welches wir im Chronographen finden, 'VIII. Kalendas aprilis luna XIII.' stimmt nicht mit Hippolyt und ist offenbar ein späterer Zusatz, da bei sämtlichen anderen Epochen im Liber Generationis die Tage fehlen, und auch dieses Datum Labbe-Fredegar auslässt.

In dem Kataloge der Schriften des Hippolytus, welcher am Rande der Tabelle der $\iota\delta'$ in die Statue eingemeißelt ist, finden wir zwei Titel, die unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Es werden dort nämlich unter anderen aufgeführt $\chi\rho\omicron\nu\iota\kappa\omega\nu$ und $\alpha\pi\omicron\delta\epsilon\iota\epsilon\iota\varsigma\ \chi\rho\omicron\nu\omega\nu\ \tau\omicron\upsilon\ \pi\alpha\varsigma\chi\alpha\ \kappa\alpha\tau\alpha\ \epsilon\tau\omega\ \mu\iota\eta\alpha\kappa\iota$. Dass der Liber Generationis auch eine 'Demonstratio temporum paschae quemadmodum in tabula' enthält, haben wir schon oben gezeigt, doch dürfte wohl der Umstand, dass diesem Gegenstande im Liber Generationis nur zwei Capitel gewidmet sind, von der Annahme abhalten, dass dieses Buch eben jene $\alpha\pi\omicron\delta\epsilon\iota\epsilon\iota\varsigma$ sei. Dem Inhalte des Liber Generationis entspricht mehr der andere Titel der Hippolytischen Chronik, unter welchem wohl das in Rede stehende chronographische Compendium gemeint sein mag¹⁾.

Die Schrift des Hippolyt ist uns in zwei Recensionen erhalten und zwar sind beide in lateinischer Sprache geschrieben. Der jüngere Text findet sich in der Chronographie vom J. 354²⁾, der ältere ist zuerst von Labbe³⁾ herausgegeben worden. Beide Versionen sind von einander unabhängige Uebersetzungen eines griechischen Exemplars, beide sind uns verstümmelt überliefert. Wir haben hier nur auf den Labbe'schen Liber Generationis einzugehen, der nicht, wie man gemeint hat, ein Abdruck des ersten Buches des Fredegar⁴⁾ aus der Handschrift 1, sondern, wie wir zeigen werden, die Quelle unseres Fredegar ist, wenn man auch zugeben muss, dass der Herausgeber den in dem Codex Claromontanus des Liber Generationis fehlenden Schluss der Schrift stillschweigend aus der derselben Bibliothek angehörigen Fredegarhandschrift ergänzt hat.

Dass das erste Buch des Fredegar und der Labbe'sche Liber Generationis auf das engste mit einander verwandt sind, zeigt die wörtliche Uebereinstimmung, die ja auch die Veranlassung war, dass man beide identifizierte. Eine Menge Irr-

1) Vergl. Mommsen l. l. p. 595. 2) In der Madrider Hs. A. 16 mbr. fol. mai. saec. XII, steht nach Knust, Archiv VIII, p. 176, f. 99 'Scarpsum ex cronica Origenis. Divisio terrae'. Mit 'D. t.' beginnt auch der Chronograph. Nach demselben Gewährsmann (Archiv VIII, p. 216. 227) ist auch der griechische Text des Hippolytus noch im Escorial vorhanden. 3) Labbe, Nova Bibl. Mss. I, p. 298, Ducange, Chron. Pasch. Paris 1688. App. p. 413, Fabricius S. Hippolyti Opp. I, p. 49—59, Dindorf, Chron. Pasch. II, p. 96, Migne, Patrol. Lat. tom. 3, p. 657; Patrol. Graeca tom. 92, p. 1041. 4) Mommsen, p. 587 n. 1; Monod, p. 144 n. 1.

thümer sind ihnen gemeinsam; auch lassen beide in c. 8 des Fredegar zwischen den Worten 'Gallorum autem Narbonensium gentes et inhabitationes' und 'Amoxobi' dieselbe Stelle aus, welche Lücke sich aus anderen Ableitungen der Völkertafel ergänzen lässt. Ausser in dem Chron. Paschale steht dieser Passus nämlich noch in dem Barbarus Scaligeri, wo wir lesen 'Tallorum autem qui et Narbudisii vocantur gentes et acolae [sunt 4: Lugdunii, Bilici, Sicanii, Ednii. Germanorum autem gentes et acolae sunt 5: Marcomallii, Bardunii, Cuadrii, Berdili, Ermunduli. Sarmatorum autem gentes et acolae sunt 2]: Amoxobii'. Die in Klammern geschlossenen Worte fehlen also sowohl bei Labbe als im Fredegar. Dass aber Labbe's Hs. kein Fredegarcodex ist, zeigen nicht bloss eine Anzahl besserer Lesarten, sondern auch ganz besonders die folgenden Stellen. Fredegar lässt bei den Flüssen in c. 10 zwischen 'Menor' (d. i. Ismenus) und 'Rius' die Namen 'Erymanthus, Alys, Asopus, Thermodon, Erasinus' aus, während der Labbesche Text hier keine Lücke hat. Dazu ist dieser von den Interpolationen des fränkischen Chronisten noch völlig frei. Ebenso wie in den späteren Büchern hat sich nämlich auch im Liber Generationis Fredegar nicht enthalten können, den Text durch seine Zusätze zu erweitern; die freilich hier weit spärlicher sind, aus dem einfachen Grunde, weil die Vervollständigung der dünnen Namensverzeichnisse geographische Kenntnisse vorausgesetzt hätte, wie sie der fränkische Chronist des 7. Jahrh. nicht besass. Die wenigen Stellen, wo Fredegar etwas hinzuzufügen gewusst hat, stelle ich hier den entsprechenden Citaten aus dem Labbe'schen Liber Generationis gegenüber.

Labbe.

Mosoc, unde Illyryci; Thiras, unde Traces; Cethyn, unde Macedones.

Et filii Van: Elisan, unde Siculi; Tharsis, ex quo Hiberi, qui et Tyrreni, Cithii, de quo Romani, qui et Latini, Rodii: omnes XV.

Nam et Sidona qui condiderunt et ipsi Cananei. Gadis autem etc.

Fredegar.

c. 5. Moroc, unde Yllirici; Tyras, unde et Traces; Cethin, unde Trociane, Frigiiae, Macedones.

Et filii Iuvan: Elisan, inde Siculi; Tharsis, ex quo Hiberi, qui et Tirreni, Cythii, de quo Romani, qui et Latini, Rodivivi (lies 'Rodii qui'?) et Priami: omnes XV.

c. 8. Nam et a Sidona qui condederunt et ipse Kananei Sidonii; et qui Pannia condederunt et ipsi Kananei. Gadis autem etc.

Die ersten beiden Interpolationen des Fredegar beziehen sich, wie schon oben bemerkt¹⁾, auf die Trojanersage; vor die

Macedonier setzte der fränkische Historiker die Trojaner und Frigier, da nach seiner im Hieronymus und Gregor entwickelten Ansicht die Trojaner sich später in die beiden Völkerschaften Macedonier und Frigier aufgelöst hatten. Wo aber die Trojaner waren, durfte auch ihr König Priamus nicht fehlen, aus dem der Interpolator einen Völkernamen gebildet hat, der ihm mit Rodii gleichbedeutend zu sein scheint. Wenn wir noch hinzufügen, dass die Frigii nach der Trojanersage die Vorfahren der Franci sind, zu welcher Verwandtschaft ihnen offenbar der Gleichklang der Namen verholfen hat, so erkennt man deutlich, dass der Text an den beiden ersten Stellen durch Fredegar erweitert worden, und die kürzere Fassung bei Labbe die ursprüngliche ist. Weniger klar ist der letzte Zusatz im Fredegar, nach welchem auch die Gründer von Pannia, d. i. Pannonia, Kananei gewesen sein sollen. Vielleicht ist auch diese Stelle aus der fränkischen Trojanersage zu erklären. Gregor erzählt nämlich in seiner Frankengeschichte II, 9 von den Franken: 'Tradunt enim multi eosdem de Pannonia fuisse digressos' und auch in den Gesta Francorum kommen die Trojaner-Franken 'intra terminos Pannoniarum iuxta Meotidas paludes'. Wir sehen also, dass vor und nach Fredegar die Franken mit Pannonien in Verbindung gebracht wurden; was liegt also näher, als dass Fredegar auch bei dem obigen Zusatze an die fabelhafte Vorgeschichte seines Volkes gedacht hat? Wunderbar ist es allerdings, dass der Verfasser in den ausführlichen Trojanererzählungen im Hieronymus und in der Hist. Epit. von Pannonien nichts zu berichten weiss. Jedenfalls zeigt aber auch die Vergleichung dieser Stelle mit dem Labbe'schen Text, dass jener kein Fredegar ist. Wir haben gefunden, dass Labbe und Fredegar auf das genaueste übereinstimmen, dieser jedoch nicht alle Fehler des Letzteren hat, dazu auch von den fränkischen Interpolationen frei ist. Das Verhältnis von Labbe und Fredegar muss mithin dasjenige von Quelle und Ableitung sein.

Doch muss man zugeben, dass Fredegar eine andere, theilweise bessere Handschrift des Liber Generationis ausgeschrieben hat, als die war, aus welcher Labbe das Buch edierte. Dies zeigen eine Menge Corruptelen und Lücken in der Labbeschen Ausgabe, die Fredegar verbessert und ausfüllt. Viele derselben sind allerdings erst durch die Sorglosigkeit des Herausgebers in den Text gekommen. Manche Verbesserungen hat der zweite Herausgeber Ducange in den Text eingeführt, doch theilweise nicht aus dem Codex des Liber Generationis, den er übrigens sicher zur Hand gehabt hat, sondern aus unserem Fredegar, welchen er zur Vergleichung mit heranzog, und zwar in der fehlerhaften Ausgabe von Canisius. So sind auch Irrthümer in seine Ausgabe hineincorrigiert worden, die

sich bei Labbe noch nicht finden. Der Anfang der Vorrede des Hippolyt lautet bei Labbe richtig 'Quoniam quidem oportet' und ebenso haben auch die Fredegarhandschriften 'Quoniam'; Canisius aber liest durch falsche Auflösung der Abkürzung 'Quando quidem', was auch Ducange aufgenommen hat. Dieser Fall mahnt zur Vorsicht bei der Benutzung dieser Ausgabe, doch sind auf der anderen Seite freilich auch nicht alle Fehler der Labbe'schen Edition dem Codex zur Last zu legen.

Dies zeigt die Handschrift, welche sich, nachdem sie lange verschollen war, jetzt in Cheltenham wiedergefunden hat. Bei ihrer grossen Wichtigkeit für die Chroniken Fredegar's soll eine kurze Beschreibung nach den Notizen des Herrn Dr. Vogel, welchem wir auch eine Collation des Liber Gener. verdanken, hier eingerückt werden.

Der Cheltenhamer Codex¹⁾ Philipps 1829 (Meermann 715, eine ältere Signatur ist ML. 73), saec. IX med. gehörte früher Sirmond, dann der Bibliothek des Collegium Claromontanum in Paris. Nach der bestimmten Angabe Sirmond's²⁾ stammt er aus Metz und nicht, wie eine Eintragung besagt: 'credo olim fuisse librum S. Maximini Treveri' aus Trier. Voran geht die Chronik des Hieronymus, in die am Ende des Textes und vor den Schlusscomputationen auf f. 152' die kurze Vorrede des Idacius eingeschoben ist:

'Hucusque a sancto Hieronimo et ipso, sicut in capite istius voluminis praefatio prima declarat, cognomine Eusebio historia in aliquantibus Hispaniarum provinciis conscripta retinentur, cui si quid postea subdidit in locis, quibus deguit, certo stili studio declaratur. Verum ad haec ignarus³⁾, indignissimus⁴⁾ omnium servorum Dei Ydatius servus Iesu Christi Dei et domini nostri, quae secuntur, ab anno primo Theodosii augusti, ut comperi, et disscripsi, brevi ante⁵⁾ praefationis indicio⁶⁾.

Hierauf folgen die Jahresberechnungen des Hieronymus, nach welchen die vollständige Chronik des Idacius mit dem Prologe fol. 152' YDATIUS SERUUS DNI NRI IHU XPI UNIUERSIS FIDELIB. IN DNO NRO IHU XPO ET SER- UIENTIB; ET IN UERITATE SALUTEM beginnt. Diese

1) Eine unvollständige Collation dieser Hs. findet sich unter Montfaucon's Papieren in dem Codex Paris. Nr. 11909, fol. 399^a. 2) Idatii Chronicon ed. Sirmondus. Paris 1619. Praef.: 'integrum nunc demum indidem prodit, unde nuper Romae vulgari coeptum est, ex antiquo videlicet codice nostro, quem qui Romanam editionem curavit, quia Parisiis esse audiverat, Parisiensem appellavit: nos Metensem potius dicturi eramus, quod Metis olim exscriptum arbitremur; inde certe ad nos ex Monasterio non ignobili nec obscuro pervenerit'. 3) 'ign.' corr. 2. m. 'Ydatius' cod. 4) 'indignissimus' corr. 'indignissimus' cod. 5) 'latae' inseruit m. 2. cod. 6) 'indicio' cod.

endigt fol. 171' 'prolixo (corr. 'prolixū') est'; die folgenden 9 Zeilen dieser Seite und die ganze Seite 172 sind leer. Von hier ab hat der Schreiber des Codex zwei Columnen eingerichtet, was sich bei den folgenden Fasten des Idacius 'DESCRIPTIO CONSULU EX QUO PRIMU ORDINATI S BRUTO ET COLLATINO' empfahl. An diese schliesst sich nach den Worten 'aug . Antimio . II . cons.' f. 183 auf der Rückseite desselben Blattes mit einer rothen Initiale der 'LIBER GENERATIONIS' an, der am Schlusse verstümmelt ist, indem ein Drittel des letzten fol. 191 abgerissen ist. Die letzten erhaltenen Schriftzüge sind 'XII' am Ende von Cap. 18 bei Fredegar. Die Fasti und der Liber Generationis sind von der gleichen Hand geschrieben, die am Schlusse etwas leichter und unregelmässiger wird.

Beide aus dieser Hs. geflossenen Ausgaben gehen weiter als diese, ja haben sogar mehr Capitel als die Fredegar-Ausgabe von Canisius. Während nämlich diese schon mit den Macedonischen Königen (c. 23) abbricht, fügen die beiden Herausgeber des Liber Generationis noch zwei Listen der römischen Kaiser und der jüdischen Könige hinzu mit der Schlussbemerkung, dass das Uebrige in der Handschrift gefehlt habe. Labbe und Ducange halten also das Buch auch so noch für verstümmelt. Die Fredegarhandschriften 1 und 2 haben nicht allein die beiden letzten Capitel Labbe's, sondern auch noch drei weitere Absätze, welche sämmtlich bis in das 7. Jahrhundert hinabreichen und daher unmöglich von Hippolyt herrühren können. Bethmann freilich hielt den zweiten Abschnitt, einen Papstkatalog, der bis zum J. 642 reicht, für den verlorenen Katalog des Hippolytus, den Spätere weiter fortgeführt hätten. Aber man muss bedenken, dass dieses Verzeichnis im Fredegar auf eine bis zum Jahre 613 gehende Berechnung folgt, die, weil aus Hieronymus geschöpft, selbst in ihrem Grundstock nicht von Hippolyt angelegt sein könnte¹⁾. Was also die Fredegarhandschriften mehr haben, als die Ausgaben des Liber Generationis, gehört gewiss nicht zu diesem. Es fragt sich nur, ob die beiden Capitel, um welche Labbe reicher ist, als der Text des Canisius, dem Hippolyt zuzuschreiben sind. Das erste von diesen, welches, wie gesagt, ein Kaiserverzeichnis enthält, schliesst mit Alexander Severus, ist also sicher ein Theil des alten Liber Generationis. Ob dagegen der folgende Katalog der jüdischen Könige Hippolyt zum Verfasser hat, diese Frage wird sich nur durch Untersuchung des alten, dem Buche vorausgeschickten Index beantworten lassen.

Da der Index des Labbe-Fredegar'schen Textes am Schlusse

1) Dazu kommt noch, dass der Papstkatalog sich an die späteren Verzeichnisse des 6. und 7. Jahrh. anschliesst.

verwirrt ist, ist es nöthig, auch den Chronographen zu berücksichtigen. Ich stelle die beiden Register von den Perserkönigen an der bequemen Uebersicht halber zusammen.

Chronograph.

Tempora regum Persarum a
Cyro, et quis quot annis regnavit.

Nomina patriarcharum a gene-
seos.

Nomina prophetarum.

Nomina apostolorum.

Mulieres prophetisse.

Nomina regum Hebreorum.

Reges qui in Samaria regna-
verunt, et quis eorum quot annos
regnavit.

Sacerdotum nomina.

Nomina regum Machedonum
ab Alexandro, et quis quot annos
regnavit.

Imperatorum Romanorum
nomina a Gaio Iulio Caesare et
consulibus.

Fredegar.

Regis Persarum a Cyro, et
quis quod annis regnavit.

Regis Macedonum ab Alexan-
dro, et quis quod annis regnavit.

Imperatores Romanorum ab
Augusto, et quis quod annis
regnavit.

Tempore olympiadum ab
Ipito usque in praesentem olim-
piadem.

Nomina patriarcharum a gene-
ratione.

Nomina prophetarum.

Mulieres prophetissae.

Nomina regum Hebreorum et
regum, qui in Samaria regna-
verunt supra decem tribus, et
quis quod annis regnavit.

Nomina sacerdotum.

Nomina emperorum ('epi-
scoporum' Labbe) Romae, et
quis quod annis praefuit.

Diese beiden Register weichen nicht allein unter sich bedeutend ab, es stimmt ausserdem auch keines mit seinem Texte. Dagegen harmoniert der Index des Chronographen vollständig mit der Reihenfolge der Capitel im Texte von Labbe-Fredegar. Deshalb ist die Anordnung dieses Index sicher die richtige, zumal wenn man bedenkt, dass der Text des Chronographen sehr im Argen liegt. Stellt man nun die Könige der Macedonier und die römischen Kaiser im Index des Fredegar hinter die Sacerdotes, so differieren die beiden Register noch in den folgenden Punkten. Fredegar fügt die Olympiaden hinzu, lässt aber die Apostel des Chronographen aus. Letztere fehlen auch im Texte von Labbe-Fredegar, die Olympiaden aber behandelt Fredegar zusammen mit den Perserkönigen im Capitel 18. Sie

werden dort bis auf Severus berechnet, sind also sicher schon von Hippolyt hinzugefügt. Der Chronograph hat mithin hier eine Lücke. Wie steht es nun aber mit dem letzten Capitel von Labbe-Fredegar 'Nomina emperatorum', welches, wenn wir die Lesart des letzteren 'emperm' billigen, zweimal vorhanden ist (nämlich ausserdem noch durch Umstellung hinter den Königen der Macedonier), wenn wir Labbe's 'episcoporum'¹⁾ aufnehmen, im Index des Chronographen und im Text sowohl des Chronographen als auch der Labbe-Fredegar-Recension fehlt²⁾. Dieser letztere Umstand, dass man bei der Labbe'schen Lesart eine Ueberschrift statuirt, für welche kein Text vorhanden ist, spricht für den Kaiserkatalog des Fredegar. Die Wiederholung dieser Ueberschrift aber würde durch die Umstellung im Index bei Labbe und Fredegar ihre Erklärung finden. Nachdem nämlich dort Jemand die Könige der Macedonier und römischen Kaiser hinter die Perserkönige gesetzt hatte, bildeten die Sacerdotes den Schluss des Registers; ein Späterer, der den Widerspruch zwischen diesem und dem Schluss des Textes bemerkte, würde dann in dem guten Glauben, dass hier eine Lücke zu ergänzen sei, die 'Nomina emperm' an dem Ende des Index hinzugefügt haben. Indessen muss man zugeben, dass der Ausdruck 'praefuit' für die Kaiser nicht recht passt, vielmehr die Labbe'sche Lesart 'episcoporum' begünstigt. Auffallend bleibt aber dann, dass der Chronograph diesen Titel nicht hat, und dass der Text beider Recensionen von einem Papstkataloge nichts weiss. Hiernach wird man es mindestens für zweifelhaft halten müssen, ob Hippolyt seinem Compendium auch ein solches Verzeichnis beigefügt hat.

Jedenfalls sieht man, dass am Ende des Liber Generationis sicher ein Kaiserverzeichnis gestanden hat, auf welches vielleicht noch ein Papstkatalog folgte. Bei Labbe dagegen schliesst sich an die Imperatoren ein Verzeichnis der jüdischen Könige an, und eben diesen Abschnitt hat auch Fredegar, welcher dann mit der Computation bis zum Jahre 613 fortfährt. Gehört nun dieses letzte Capitel Labbe's zu dem Hippolytischen Liber Generationis? Diese Frage müssen wir aus zwei Gründen

1) Dieses Wort ist in dem Cheltenham. nicht abgekürzt. 2) Mommsen glaubt p. 597, dass der ältere Theil des sog. Catalogus Liberianus die Bischofsliste des Hippolytus ist, die im Liber Generat. des Chronographen nur deshalb übergangen worden sei, weil sie einem anderen Theile der Chronographie einverleibt werden sollte. Dagegen hat sich Döllinger, 'Hippolytus und Kallistus' p. 67 erklärt. Auch die Kaiserliste hat der Lib. Generat. im Chronographen nicht, giebt aber doch wenigstens die Ueberschrift derselben im Register, aus welcher hervorgeht, dass ein umfangreicheres Verzeichnis an die Stelle des dünnen Gerippes bei Hippolyt gesetzt worden war. Wie Mommsen vermuthet, ist dies die folgende Kaiserchronik.

verneinen. Zunächst steht dieses Verzeichnis der jüdischen Könige nicht in dem vorangestellten Index. Dann aber würde Hippolyt, wenn dieses Capitel sein Eigenthum wäre, die 'Nomina regum Hebreorum' zweimal behandelt haben; nämlich erstens bei Fredegar c. 22, für welchen Abschnitt auch der entsprechende Titel im Index gilt, und dann an der fraglichen Stelle hinter den Kaisern. Daher hat auch Mommsen p. 589 n. 2 den letzten Abschnitt der Labbe'schen Ausgabe Hippolyt abgesprochen; er vermuthet, dass Fredegar der Verfasser ist. Wie wir gesehen haben, steht in der That dieses Capitel auch bei Fredegar. Wie ist nun Labbe, der doch den Codex Claromontanus des Liber Generationis benutzte, zu diesem Fredegarcapitel gekommen, welches in der einzigen Ausgabe des Canisius nicht gedruckt ist? Offenbar stammt dieser Abschnitt aus derselben Quelle, aus welcher der Herausgeber auch die vorhergehenden Capitel stillschweigend herübergenommen hat. Wie wir nämlich schon oben gesehen haben, ist der alte Claromontanus, jetzige Cheltenhamensis, am Schlusse defect. Dies war schon zu Ducange's Zeiten der Fall, der bemerkt, dass der Codex nur bis gegen das Ende des Cap. 18 bei Fred. reiche, und die letzte Seite zum guten Theile zerstört sei. Sieht man sich nun die Ausgabe Labbe's näher an, so findet man nach Cap. 18 mehrere Sternchen als stumme Zeugen, dass auch er den Codex in keinem besseren Zustande gefunden hatte. Ducange wundert sich mit Recht, woher sein Vorgänger den Schluss des Buches genommen habe, denn dass er nicht aus der Ausgabe des Canisius stamme, sah jener Gelehrte sehr gut. Jetzt kann man die Sache recht wohl entscheiden. Nachdem wir gezeigt haben, dass der letzte Abschnitt der Labbe'schen Ausgabe nicht zu der Schrift des Hippolyt gehört, wird es sich darum handeln, ob nicht Labbe das Deficit des Codex Claromontanus des Liber Generationis aus dem früher derselben Bibliothek angehörigen Codex des Fredegar ergänzt hat. Und dies scheint in der That so zu sein. Die Varianten der beiden Texte sind äusserst geringfügig. Positiv aber lässt sich dies aus der folgenden Stelle beweisen. Am Schlusse des Kaiserkataloges bei Macrinus ist im Fredegarcodex 'mens. 2' übergeschrieben, aber von erster Hand, wie es auch sicher in den Text gehört. Diese 2 Monate lässt nun Labbe aus. Hiernach ist der Schluss der Labbe'schen Ausgabe, den auch Ducange aufgenommen hat, weil aus Fredegar abgeleitet, für uns werthlos, und man wird fernerhin für diesen Theil des Liber Generationis nur den Fredegar zu Rathe ziehen dürfen.

Hier noch einige Worte über die beiden letzten der von Fredegar dem Liber Generationis angehängten Capitel.

Der Papstkatalog in c. 25, welcher bereits von Dodwell

in 'Opp. posthum. Pearsonii', London 1688, p. 222 'e codice Ms. Bibliothecae Bodleianae in Museo num. 94' (s. 'N. Arch.' IV, p. 383) herausgegeben worden ist, ist dem Cölner (ed. Wattenbach, 'Ecccl. Colon. codices' p. 165) sehr ähnlich, mit welchem er auch den Anicetus auslässt, an dessen Stelle bekanntlich in der Filocalischen Chronographie eine Lücke ist. Merkwürdig ist es nun, dass auch Zephyrinus in unserem Kataloge fehlt, der ebenfalls in der Chronographie ausgefallen, aber im Cölner Kataloge vorhanden ist. Die Zahlen stimmen übrigens beinahe ganz genau mit denjenigen überein, welche Duchesne, 'Étude sur le Liber Pontificalis' p. 136, als diejenigen des Papstbuches hergestellt hat.

Das andere Cap. 26 enthält eine ungeheuer dürftige Chronik, die beinahe nur aus Namen und Zahlen besteht. Die Ueberschrift lautet 'In Christi nom̃ lib̃ chronecorum'. Die ersten Zeilen stammen aus Isidor, und zwar offenbar aus dem Codex Claromontanus des Isidor, wo der Text ähnlich mit der Ueberschrift 'Incipit liber chronicorum' beginnt. Im Isidor folgen dann die Schöpfungstage, die Fredegar in der kurzen Chronik aus dem Claromontanus ausgeschrieben hat, selbst mit dem Fehler 'creaturarum' statt 'creaturam' in dem Satze 'Sex diebus rerum creaturarum Deus formavit'. Aber schon die Patriarchen stammen nicht mehr aus Isidor, wie die folgende Stelle zeigt.

Isidor.

Arfaxat ann. CLXXXV. genuit Salam.

Fredegar.

Arfaxat fuit annorum 135 et gen. Caman. Facti sunt omnes anni, quibus vixit Arfaxat 465.

Cainan fuit annorum 130 et gen. Sala. Facti sunt omnes anni, quibus vixit Cainan, 533.

Die Hauptdifferenz zwischen den beiden Texten beruht, wie man sieht, darauf, dass Fredegar zwischen Arfaxat und Sala noch den Cainan einschiebt. Doch geht dieser Unterschied schon auf die Quellen der beiden Autoren zurück.

Vulgata Gen. X, 24.

At vero Arphaxad genuit Sale, de quo ortus est Heber.

Septuaginta.

Καὶ Ἀρφαξὰδ ἐγέννησε τὸν Καϊνᾶν. καὶ Καϊνᾶν ἐγέννησε τὸν Σαλᾶ. Σαλᾶ δὲ ἐγέννησε τὸν Ἑβερ.

Man ersieht aus dieser Gegenüberstellung, dass Isidor die Vulgata, Fredegar aber resp. eine seiner Quellen die Septuaginta benutzt hat. Die Itala kommt deshalb nicht in Betracht, weil auch noch andere Stellen der kurzen Chronik auf ein griechisches Original hinweisen. In dem Kataloge der Perserkönige nennt Fredegar den Darius Nothus 'onothus' = ὁ νόθος, dagegen wird Πτολεμαῖος ὁ Σωτὴρ als 'Tolomeus Salvatur' bezeichnet. Aus dem Griechischen ist wohl auch die folgende

Stelle 'Astarsersis etoi . di añ 41' zu erklären. In 'etoi' steckt jedenfalls 'ETH' und in 'di' (mit dem letzten Striche von 'etoi'?) ist wohl die Zahl MA verborgen, so dass also 'etoi . di' dasselbe sein würde, wie 'añ 41'. Der 'Tolomeus Leporos' ist schliesslich kein anderer als Λάγρου υἱός. Aus diesen Stellen geht hervor, dass Fredegar eine griechische Chronik, oder vielmehr, da kaum anzunehmen ist, dass der ungelehrte Franke des 7. Jahrh. noch Griechisch verstanden hat, eine lateinische Uebersetzung derselben benutzt hat. Die Quelle Fredegar's haben wir nun leider nicht entdecken können, doch ist es uns gelungen, eine griechische und daher von Fredegar unabhängige Ableitung aus derselben aufzufinden. Das von Schoene, Hieron. I, p. 97 edierte ΧΡΟΝΟΓΡΑΦΕΙΟΝ ΣΥΣΤΑΝ ΕΚ ΤΩΝ ΠΟΝΗΜΑΤΩΝ ΤΟΥ ΑΓΙΟΥ ΕΠΙΦΑΝΙΟΥ ΑΡΧΙΕΠΙΣΚΟΠΟΥ ΠΟΛΕΩΣ ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΑΣ ΤΗΣ ΚΥΠΡΟΥ ist, wie schon Gutschmid richtig bemerkt, zwischen 867—886 geschrieben, da der Kaiserkatalog mit Basilius schliesst. Als eine chronographische Zusammenstellung 'Εκ τῶν πονημάτων τοῦ ἁγίου Ἐπιφανίου (saec. IV.) giebt es sich in der Ueberschrift zu erkennen, geht aber in seinem Grundstock in eine noch höhere Zeit zurück, da der Kaiserkatalog, wie man aus dem Aufhören der Ordnungszahlen mit Recht gefolgert hat, ursprünglich mit Macrinus schloss. Dieser kurze Abriss hat ganz denselben Inhalt, wie unsere Chronik, nämlich: 1. die Patriarchen, 2. die Richter, 3. die jüdischen Könige, 4. die Perserkönige, 5. die aegyptischen Könige und 6. die römischen Kaiser; nichts mehr und nichts weniger. Auch die beiden Texte stimmen im einzelnen ziemlich genau überein. Positiv beweist ihre Zusammengehörigkeit die Bezeichnung des vorletzten Ptolemaeers als Sohn des Philippus: Chron. Πτολεμαῖος ὁ Φιλίππου, Fred. 'Tolomeus de Filipo' statt τοῦ Φιλαδέλφου; ein Irrthum, den ich in keiner anderen Liste gefunden habe. Dazu kommt noch, dass in beiden Schriftstücken die beiden Justine in gleicher Weise nach ihren Gemahlinnen zubenannt werden: Chron. Ἰουστῖνος Εὐφημίας und Ἰουστῖνος ὁ Σοφίας, Fred. 'Justinus Eufimias' und 'Justinus Subfias', — jedenfalls eine ungewöhnliche Art, zwei Männer gleiches Namens von einander zu unterscheiden. Im allgemeinen wird man den griechischen Text für den besseren halten, doch lässt sich an einigen Stellen dieser auch durch Fredegar ergänzen.

2. Hieronymus.

Das Hieronymusexemplar, welches Fredegar benutzte, war allem Anschein nach mit dem Berner Codex nahe verwandt. Wie dieser, liest auch Fredegar p. 45k der Schöneschen Ausgabe 'Cyrus' statt 'Tyrys', p. 65a 'tribus' statt 'tribubus'. Auf p. 93 ist in der Berner Handschrift die Reihenfolge der Notizen

α—δ verändert, indem auf α. 'Primus annus captivitatis Hierusalem' sogleich δ. 'Iudaea gens capitur' folgt, und diese Umstellung fand auch schon Fredegar vor, der 'Primo anno captivitatis Hierusalem in Iudea capitur' schreibt. Hier stimmt übrigens auch der Cheltenhamer Codex mit B. überein. Dagegen harmoniert die folgende Stelle wiederum nur mit dem Bernensis. P. 159 steht im Hieronymus 'Iudaeorum regnum defecit', wozu allein der Bernensis am Rande bemerkt 'Iudaeorum regnum finitum est', und ähnlich schreibt auch Fredegar vor der Zerstörung Jerusalems 'Tunc Iudaeorum regnum finitum est'. Zeigt sich so an den entscheidenden Stellen eine starke Hinneigung zu der Berner Handschrift, so sind doch auch leichtere Berührungen mit den anderen Hss., hauptsächlich mit dem Cod. Scal. 14, nicht zu läugnen. Wenn beispielsweise Fredegar den Aetna (Canisius p. 171 l. 29) 'Atene' nennt, so erinnert diese Corruptel an die Lesart 'Ethaena' im Scal. 14 (Schoene p. 109 g). Im Hieronymus p. 123 g nennt Fredegar den Coloss von Rhodus 'coloseos', der Scal. 'coloseus'. Bei einem Citat aus Josephus sagt Fredegar 'in libro tercio'; dieses 'libro' hat aber einzig und allein der Codex Scal. des Hieronymus p. 45 k. Die Lesart 'Lucullus diversis triumphavit' statt 'de Bessis' erklärt sich am besten durch die Variante 'de vesis' des Scal. p. 135 k. Dagegen findet sich die Corruptel 'Obbasili' des Fredegar statt 'ob asyli' ausser im Scal. auch noch in der Cheltenhamer Hs. p. 81 k, und 'blandicias' statt 'blanditiam' p. 147 s hat mit Fredegar neben dem Scal. auch der Fuxensis. Mit der Handschrift von St. Amand stimmt Fredegar bei Canisius p. 178 l. 51 überein, wo er von Valerian sagt 'ibique servitute mirabile consenescit' statt 'miserabili', was ausser dem genannten Codex die übrigen Hss. des Hieronymus bieten. Uebrigens giebt Fredegar am Schlusse der Chronik die Summe der Jahre von Moses und Cecrops ab richtig mit 1890 an, in Uebereinstimmung mit dem Voss., Cheltenh. und Fux., während im Schoene'schen Texte irrthümlich 1990 steht. Den Fredegar hat leider Schoene für seine Ausgabe nicht benutzt, obwohl dieser, wie wir gesehen haben, dem ältesten Codex des Hieronymus, dem Bernensis, zur Seite steht, an anderen Stellen aber sichtlich zu einer noch älteren Ueberlieferung, die uns im Scal. 14 erhalten ist, hinüberneigt.

Ich will hier noch einige Bemerkungen über die von Fredegar in den Hieronymus eingeschobene Trojanersage hinzufügen. Der Inhalt der Sage ist bekanntlich folgender: 'Die Trojanerfranken hatten zuerst den König Priamus, dann den König Friga. Sie theilen sich hierauf in zwei Theile, von denen der eine nach Macedonien ging und unter den Königen Philipp und Alexander sich im Kriege durch Tapferkeit auszeichnete. Der andere Theil zog aus Frigien unter dem Könige

Francio, der dem Volke den Namen gab, in die Gegend zwischen Rhein, Donau und dem Meere. Hier unterjochte sie später der Consul Pompegius 'seo et cum reliquas gentium nationes, quae in Germania habitabant'. Die Franken mit den Sachsen verbündet, empörten sich gegen Pompegius und schüttelten das römische Joch ab. Dieser stirbt, nachdem er noch sehr viele Völker Spaniens bekriegt hatte. Aus demselben Stamme sollen auch nach der Fama die Torci abstammen, die sich einen König Torquatus gewählt hatten, nach welchem das Volk den Namen Turqui erhielt'. Woher die Persönlichkeiten des Philipp, Alexander, Consul Pompegius und Torquatus stammen, ist unschwer zu erkennen. Sie sind sämtlich aus der Chronik des Hieronymus hergeholt. Der Extract Fredegar's aus dieser Chronik über Alexander d. Gr. lautet c. 27: 'Alexander, filius Phylipphy et Olimpiades, nascetur' und bald darauf: 'Alexander adversus Illirius et Tregas feliciter demicans; quibus subversis in Persas arma conruit et, apud Granecum flumen regi ducibusque oppressis, urbem Sardis capit'. Hierauf folgt bei Hieronymus und Fredegar die Notiz über den Consul Torquatus: 'Romanorum consul Torquatus filium suum, qui plures proelia hostis vicerat, virgis caesum secure percussit'. Wir haben also hier die drei Könige Philippus, Alexander und Torquatus. Ebenso sind auch die Nachrichten über den Consul Pompegius aus der Chronik des Hieronymus geschöpft. Es heisst dort über ihn nach dem Auszuge Fredegar's c. 31: 'Pompegius, captis Hierusolimis, tributarios Iudaeos facit. Pompegius secundus imperatur appellatur'. Die Zahl 'secundus' ist Zusatz unseres Franken, zu dem er sich für berechtigt hielt, nachdem er vorher im Hieronymus die Worte 'Lucullus primus imperator appellatus est' gefunden hatte. Soweit würde Alles stimmen; nun aber spricht Fredegar in der 'Origo Francorum' von grossen Kriegsthaten des Pompegius in Germanien und dass er, nachdem er Spanien bekriegt hatte, gestorben sei. Hiervon steht selbstverständlich nichts bei Hieronymus. Aber woher hatte Fredegar diese Nachrichten? Luthgen meint p. 54, dass ihm die Thatsache von der Oberhoheit der Römer noch bekannt gewesen sei. Dagegen lässt sich zeigen, dass die Ursache zu diesen Nachrichten in einem groben Misverständnis Fredegar's zu suchen ist. Auf die Erhebung des Pompejus zum Imperator folgt bei Hieronymus a. 1957 zunächst eine Stelle über Caesar: 'Caesar Lusitaniam et quasdam insulas in Oceano capit'. Fredegar hat nun diese und alle folgenden Berichte über Caesar auf Pompejus bezogen, da er glaubte, jener 'Caesar' könne gar kein anderer als der neucreierte Imperator Pompejus sein. Damit man aber über seinen gewaltigen Irrthum ja nicht in Zweifel sei, hat er bei den nächsten Extracten aus Hieronymus regelmässig seinen 'Pompegius' hinter den 'Caesar' gesetzt. Bei ihm liest man also:

Caesar Pompegius Renum transiens, Germanus vastat.

Caesar Pompegius Germanus et Gallus capit.

So ist der Consul Pompegius in dem Berichte über die Herkunft der Franken der Bezwiner Germaniens und speciell auch der Franken geworden. Der Tod des Pompejus wird von Hieronymus unter dem J. 1969 berichtet. Man sieht somit, dass die ganze historische Aufputzung der Origo Francorum aus der Chronik des Hieronymus genommen ist — ein Grund mehr, diese Fabeln nicht für fränkische Volkssage zu halten.

3. Idacius.

Die Anfangsworte der Chronik des Idacius bei Fredegar sind bis zu der Stelle 'divine cultus docet adsertio' wörtlich aus dem in den Ausgaben der Chronik vorangehenden Prologe genommen. Von da ab aber verlässt Fredegar den Text des Idacius, und giebt eine weit kürzere Einleitung, die sich zwar in den Grundzügen mit der edierten Vorrede des Chronisten deckt, aber doch auch einige selbständige Momente enthält. Die Fortsetzung lautet nämlich: 'hucusque ad sancto Hieronimo et ipso, sicut in capite istius voluminis praefatio prima declarat, cognomine Eusebio hestoria in aliquantis Spaniorum provinciis conscripta retenetur, cui si quid postea subdedit in locis, quibus decuit, certo stili studio declaratur. Verum ad haec ignarus, indignissimus omnium servorum Dei Udacius servus Iesu Christi et Domini nostri, quae secuntur ab anno primo Theodosi agusti, et conperet, descripsi, brevi ante factae praefationis indicio'. So Fredegar, der mit der ausführlichen Praefatio des Idacius in folgenden Punkten übereinstimmt. Auch Idacius giebt das Ende der Chronik des Hieronymus an, welches oben nur mit 'hucusque' angedeutet wird, auch er nennt den Hieronymus 'idem Eusebius cognomento' und spricht die Möglichkeit aus, dass sein Vorgänger 'in sanctis quibus deguit Hierosolymorum locis' noch Einiges der Chronik hinzugefügt haben könne, wovon diejenigen sicher wissen würden, die alle Werke jenes Kirchenvaters, resp. Auszüge daraus besäßen. Schliesslich sagt auch Idacius, dass er die Chronik vom ersten Jahre des Theodosius ab aus schriftlichen und mündlichen Berichten fortgesetzt habe. Dazu bringt Fredegar folgende merkwürdige Zusätze. Bei der Nachricht, dass Hieronymus den Beinamen Eusebius geführt habe, beruft er sich auf den der Chronik vorangehenden Brief an Vincentius und Gallienus, der allerdings mit den Worten 'Eusebius Hieronymus' beginnt, in Fredegar's Sammlung aber nicht 'in capite istius voluminis' steht, da ihn der Compiler ausgelassen hat. Zweitens bemerkt Fredegar, dass man die Chronik des Hieronymus bis zum Tode des Valens (hucusque) herabgeführt 'in aliquantis

Spaniorum provinciis' besässe, eine Nachricht, die in dem Munde eines Franken höchst wunderbar erscheint. Schliesslich machen wir hier noch auf die Häufung der Praedicate 'ignarus, indignissimus omnium servorum Dei Udacius servus Christi et Domini nostri' aufmerksam, die als Zusätze Fredegar's — Idacius sagt an den betreffenden Stellen nur 'adiecimus', 'a nobis conscripta sunt' — zusammen mit der ersten Person 'descripsi' im höchsten Grade wunderbar sind, während sie von dem Autor selbst gebraucht durchaus nichts merkwürdiges haben würden. Ist nun der abgekürzte Prolog in der Fredegar'schen Sammlung ein Werk jenes Franken, oder ist ein Spanier, vielleicht Idacius selbst der Verfasser?

Aufschluss hierüber würde uns der Codex des Idacius geben, den Fredegar benutzt hat — wenn er noch erhalten wäre. Doch bietet einigen Ersatz dafür der schon oft genannte Codex Cheltenhamensis des Hieronymus, Idacius und Liber Generat. Diese wichtige Hs. enthält nun, wie ich zuerst aus Schoene's Ausgabe des Hieronymus I, p. 170 ersah, nach dem Schluss des Hieronymus-Textes und vor den Computationen, auf welche die vollständige Chronik des Idacius folgt, die oben aus Fredegar citierten Worte 'hucusque — praefationis indicio' ¹⁾. Beide Stellen stimmen, von geringfügigen Varianten abgesehen, wörtlich mit einander überein. An eine Entlehnung aus Fredegar möchte ich schon deshalb nicht denken, weil diese Stelle, die übrigens von erster Hand geschrieben ist, auch einige kleine Verbesserungen des Fredegartextes enthält. In der Verbindung 'servus Iesu Christi et Domini nostri' schiebt der Cheltenh. 'Dei' vor 'et' ein, und statt des sinnlosen 'et conperet' hat die Handschrift richtig 'ut comperi et'. Daraus sieht man, dass Fredegar den abgekürzten Prolog schon vorgefunden hat, den er eben seiner Kürze wegen, nachdem er den Anfang aus dem vollständigen Prolog des Idacius ausgeschrieben hatte, in seine Chronik aufnahm. Oben hatten wir gesehen, dass die Fassung der Epitome auf einen Spanier, vielleicht auf Idacius selbst hinweist, jetzt zeigt sich, dass aller Wahrscheinlichkeit nach dieselbe bereits in dem Codex des Hieronymus-Idacius gestanden hat, den Fredegar benutzte, es scheint mithin alles dafür zu sprechen, dass Idacius selbst das Anhängsel dem Hieronymus hinzugefügt hat 'brevi ante factae praefationis indicio', das soll wohl heissen, als kurze Andeutung der seiner Chronik vorangestellten ausführlichen Praefatio.

Der Text des Idacius bei Fredegar stimmt im ganzen mit dem von Sirmond aus dem jetzigen Cheltenhamensis herausgegebenen Chronicon integrum überein; doch hat auch in

1) S. oben S. 466.

diesem Theile Fredegar einige Nachrichten mehr als seine Quelle. Bei diesen Zusätzen jedoch muss ebenso, wie bei denen des Liber Generationis erst speciell untersucht werden, ob sie nicht dem Verfasser der Quelle angehört haben können, ehe wir sie Fredegar zuweisen, da der Text der vollständigen Chronik nur auf einer Handschrift beruht, die sicher nicht fehlerfrei, vielleicht auch nicht ohne Lücken ist. Nicht in Betracht kommt hier der in Cap. 53 in den Idacius eingeschobene sagenhafte Bericht über den Einfall der Hunen in Gallien und die Schlacht auf der Campania Mauriacensis, da für diese Erzählung bereits Gregor's Frankengeschichte II, 7 benutzt worden ist. Die übrigen Zusätze Fredegar's dagegen könnten sowohl ihrem Inhalt als der Form nach recht wohl von Idacius herrühren. Es sind folgende:

1. Ann. regni sui (scil. 'Theodosii') septemo decimo aromatus Sancti ecclesiae Laurentii sepultus est.

2. Ann. 11. regni Arcadiae Martinus episcopus sanctus et vir apostolicus transit a Domino carne deposita. Cuius vita et mirabilia quae fecit Severus vir summus discipulos ipsius, qui et chronicam alias quam haec sunt ab inicio Genesis perniciosissime scripsit.

3. Consederunt Wandali in Betaca an. 54.

4. Mense Iunio in Gallicia coruscationem villae exuste, gregis ovium concrematae, carnis concise, pluviae de caelo mixtae cadent. Duo adulescentes carne in invicem soledati adhaerentes sunt mortui'.

Besonders bei dem letzten Zusatz, der über Prodigien aus Gallicien handelt, ist es klar, dass er nicht erst von Fredegar eingefügt ist, sondern schon in der Chronik des Idacius gestanden hat. Dies lässt sich ausser von diesem Satze auch noch von dem zweiten beweisen mittelst der von Florez in der 'España Sagrada' IV, p. 420—427 aus drei Hss. herausgegebenen kurzen Chronik des Idacius. Diese ist offenbar ein Excerpt aus dem vollständigen Chronicon, doch zeigen einige Stellen, dass dem Schreiber ein ausführlicheres Exemplar des Chronicon integrum als der Cheltenhamensis vorlag. Gleich die zweite Nachricht der kurzen Chronik fesselt unsere Aufmerksamkeit: 'Beatissimi Martini vitam et mirabilia quae fecit Severus vir summus, discipulus ipsius, qui et chronicon aliam, quam hic sanctus (lies 'sunt'), ab initio Genesis usque ad sectam Priscillianistarum perniciosissimam conscripsit, exequitur'. Diese Notiz steht nicht in den Ausgaben des Chronicon integrum, dagegen finden wir sie oben unter den Zusätzen des Fredegar. Man könnte nun meinen, dass Fredegar die Quelle dieser Nachricht sei, zumal da letzterer noch von dem Tode des Martinus erzählt, den die abgekürzte Chronik verschweigt. Aber dieser Umstand erklärt sich schon daraus hinlänglich, dass

der Verfasser des 'Chronicon pequeño' überhaupt nur ein kurzes Excerpt der Chronik geliefert hat. Positiv spricht gegen die Annahme, dass der Fredegar benutzt sei, der Zusatz des kurzen Chronicon 'usque ad sectam Priscillianistarum', auf welchen sich das folgende Adjectivum 'perniciosissimam' bezieht. Fredegar, welcher den Endpunkt der Chronik des Severus ausliess, sagt so, Severus 'vir summus' habe seine Chronik 'perniciosisime' geschrieben, ein Irrthum, der sich nur durch das Fehlen der Secte der Priscillianisten erklärt. Man sieht hieraus, dass die Notiz über Severus in der kurzen Chronik unmöglich aus Fredegar herstammen kann, vielmehr beide Texte sich so ergänzen, dass sie unabhängig von einander aus einer vollständigeren Chronik des Idacius ausgezogen sein müssen, als die jetzigen Ausgaben sind. Ein weiterer Zusatz der kurzen Chronik zu dem Vulgat-Texte ist das Folgende: 'Era D. in conventu Bracarensi duorum natorum portentum visum; quatuor Legionem simile memoratur'. Vergleicht man diese Prodigien mit dem letzten Zusatze des Fredegar, und speciell mit der Nachricht 'Duo adulescentes carne in invicem soledati adhaerentes sunt mortui', die dieser aus Gallicien meldet, so sieht man sofort die Uebereinstimmung. Auch hier ergänzen sich Fredegar und das kurze Chronicon gegenseitig. Fredegar hat noch Witterungsberichte mehr, die kurze Chronik dagegen bestimmt den Ort, wo die Zwillinge gezeigt wurden, näher und fügt ein ähnliches Wunder aus Leon hinzu. Weniger bedeutungsvoll ist es, dass, während bei der Einnahme Carthago's durch Gaisarich in den Ausgaben des Chronicon integrum 'Carthago fraude decepta' steht, Fredegar und die kurze Chronik 'Carthago magna fraude decepta' lesen. Alle diese Stellen zeigen, dass die Handschrift, aus welcher die Ausgaben des Chronicon integrum hervorgegangen sind, Lücken hatte, von denen das Exemplar, welches Fredegar und der Verfasser des gekürzten Chronicon benutzten, frei war. Aus diesem besseren Codex des Idacius stammt vielleicht auch die Nachricht, dass Theodosius 'aromatus' in der Lorenzkirche beigesetzt worden sei, die aber falsch zu sein scheint¹⁾. Noch zweifelhafter ist es, ob der andere Zusatz Fredegar's, dass die Wandalen 54 Jahre in Baetica gesessen hätten, auf Idacius zurückgeführt werden darf, da die Zahl der Jahre ganz falsch angegeben ist. Diese beiden Erweiterungen stehen nicht in der kurzen Chronik, die ja auch sehr vieles andere auslässt. Dafür hat sie eine sehr kurze Fortsetzung bis zu dem Langobardenkönig Alboin.

4. Die Vorrede Fredegar's.

Mit dem Umstande, dass mehrere Verfasser für die Sammlung Fredegar's zu statuieren sind, mag es zusammenhängen,

1) Sein Leib wurde nach der Apostelkirche in Constantinopel übergeführt.

dass die Vorrede zum letzten Buche oft dunkel und nicht frei von Widersprüchen ist. Zarncke¹⁾ charakterisiert dieselbe mit den Worten: 'Freilich herrscht in Betreff des Inhalts ein so unverständliches Durcheinander, dass man sich aufs Rathen legen muss, wenn man etwas verstehen will, zumal in der ersten Hälfte'. Was die erste Hälfte der Vorrede anbetrifft, so trug an der Unklarheit hauptsächlich Schuld, dass man den Worten Fredegar's aus Vernunftgründen eine andere Bedeutung unterlegen musste, als die sie wirklich hatten, wenn man es nicht eben vorzog, über die heiklen Stellen mit Stillschweigen hinwegzugehen. Fredegar beginnt seine Vorrede mit dem Hinweise, dass er nichts Eigenes hätte, wenn es ihm nicht vom Höchsten verliehen wäre, und dass er aus Unbeholfenheit, um einen kurzen Satz auszudrücken, oft lange Umwege machen müsste. Geben wir dies zu, so müssen wir doch schon bei den nächsten Worten unserem 'Scholasticus' widersprechen, der so fortfährt: 'Vernaculum linguae huius verbi interpretatur, absorde resonat; si ob necessitate aliquid in ordine sermone mutavero, ab interpretis videor officio recessisse', d. h. 'übersetzt man das Eigenthümliche dieser Sprache wörtlich, so giebt dies Misklänge; wenn ich gezwungen etwas in der stilistischen Anordnung geändert habe, scheine ich von meiner Pflicht als Uebersetzer abgewichen zu sein'. Fredegar erklärt also in seiner Vorrede mit klaren Worten, dass er übersetzt habe; es bleibt nur fraglich, ob man an deutsche oder griechische Annalen denken soll. Wir brauchen uns über diese Streitfrage nicht weiter den Kopf zu zerbrechen, wollen es auch den Gelehrten, die über Fredegar geschrieben haben, nicht verargen, wenn sie wohlweislich über diese Stelle nichts sagten, — der alte Franke hat nämlich hier die Vorrede des Hieronymus an Vincentius und Gallienus ausgeschrieben, ohne zu bedenken, dass die in den betreffenden Stellen geschilderten Verhältnisse des Hieronymus auf jeden eher als auf ihn passten. Wie sinnlos Fredegar ausserdem noch einzelne Worte aus dem Zusammenhang herausgerissen hat, dürfte die folgende Gegenüberstellung zeigen.

Hieronymus.

Significatum est aliquid unius verbi proprietate: non habeo meum quo id effeceram, et dum quaero implere sententiam, longo ambitu (verborum²⁾) vix brevis viae spatia consummo.

Fredegar.

Cum aliquid unius verbi proprietate non habeo quod proferam, nisi prestitum ab Altissimo fuerit, et dum quaero implere sententiam, longo ambiatu vix brevis viae spatium con-

1) Abhandl. der Sächs. Acad. d. Wiss. 1866, p. 266. 2) 'verborum' lassen eine Reihe Hss. aus.

Accedunt hyperbatorum anfractus, dissimilitudines casuum, varietas figurarum, ipsum postremo suum et ut ita dicam vernaculum linguae genus. Si ad verbum interpreter, absurde resonant (resonat APF), si ob necessitatem aliquid in ordine sermone mutavero, ab interpretis videbor officio recessisse. Itaque mi Vincenti carissime	summo. Vernaculum linguae huius verbi interpretatur absorde resonat; si ob necessitate aliquid in ordine sermone mutavero, ab interpretis videor officio recessisse. Itaque beati Hieronimi, Ydacii — —
--	--

Auf das letzte aus Hieronymus entlehnte Wort 'Itaque' folgt die oft citierte Stelle über die von Fredegar benutzten Quellen 'beati Hieronimi, Ydacii et cuiusdam sapientis seo Hysidori immoque et Gregorii chronicis a mundi originem dilientissime percurrens, usque decedentem regnum Gunthramni, his quinque chronicis huius libelli nec plurima pretermissa siggyllatam congruentia stilo inserui, quod illi sollertissime absque reprehensionem condederunt'. Diese Worte sind so unklar, dass sie jeder anders gedeutet hat, und leider sehen wir uns veranlasst, noch eine neue Interpretation hinzufügen zu müssen.

Die Reihenfolge der Bücher im Codex Claromontanus ist bekanntlich: 1. Liber Generationis, 2. Hieronymus und Idacius, 3. Gregor, und zwar zuerst die Vorrede desselben, ebenso wie die beiden ersten Scarpsa ohne Buchbezeichnung im Titel, dann aber das Register mit 'Liber Quartus', 4. die Chronik im Titel des Index als 'Liber Quartus', in der Ueberschrift der Chronik als 'Chronica Sexta' bezeichnet, 5. der Isidor als 'Liber III'. Schiebt man nun im Sinne desjenigen, der Nr. 5 als 'Liber III' bezeichnete, den Isidor vor dem Gregor ein, so bleibt immer noch die Buchzählung von Nr. 4 vollständig inconsequent. Als 'Chronica Sexta' könnte das letzte Buch doch nur gezählt werden, wenn man Hieronymus-Idacius in zwei Bücher theilt, aber dies verbietet der dem Hieronymus vorangestellte Index, der auch den Idacius umfasst. Die zweite Bezeichnung als 'Liber Quartus' steht, wie man sieht, mit der thatsächlichen Aufeinanderfolge des Claromontanus im Einklang, dann würde der Isidor nicht zu der Compilation zu rechnen sein, und die Bezeichnung von Nr. 3 als 'Liber Quartus' im Titel des Index würde von demjenigen ausgegangen sein, der die Einfügung des Isidor beabsichtigte. In der That spricht Alles dagegen, dass die Chronik des Isidor zu der Fredegarischen Sammlung zu rechnen ist¹⁾.

1) Siehe darüber unten S. 484.

Durch die verwirrte Buchzählung aber konnte sehr wohl Jemand auf die Vermuthung kommen, die am Schlusse des Codex stehende Chronik des Isidor müsse als 'Liber III' vor dem Gregor eingefügt werden, eine Vermuthung, der man dadurch Nachdruck verschafft hat, dass man den Hysidorus auch unter die von Fredegar in seiner Vorrede aufgezählten Chroniken aufnahm. Unter diesen ist die Chronica 'cuiusdam sapientis' diejenige, welche die verschiedenartigsten Deutungen gefunden hat. Mommsen und nach ihm Brosien hielten den Anonymus für Hippolyt, den Verfasser des Liber Generationis; dagegen aber spricht die Stellung hinter dem Idacius. Deshalb scheint auch Monod diese Annahme verworfen zu haben, der freilich mit seiner Erklärung, dass Fredegar unter dem 'quidam sapiens' den Verfasser¹⁾ der letzten nicht aus Idacius genommenen Capitel des 2. Buches verstanden habe, wenig Beifall finden dürfte. Einmal ist vor diesen Anhängen in den Hss. kein Abschnitt gemacht, indem der Text nach dem Schlusse der Chronik des Idacius unmittelbar mit diesen sagenhaften Erzählungen fortfährt. Dann aber ist die aus den verschiedenartigsten Quellen (Gesta Theoderici, Gregor u. a.) zusammengetragene Fortsetzung keine selbständige Chronik. Hätte sie Fredegar als eine solche angesehen, so würde er doch wohl durch eine Ueberschrift oder dergleichen seine Ansicht zum Ausdruck gebracht haben. Wunderbar ist es, dass man nicht auf den Gedanken gekommen ist, den 'quidam sapiens' in der Person desjenigen zu suchen, der das letzte Buch oder vielmehr den ersten Theil desselben bearbeitet hat. Folgende Stelle bringt die Frage zur Entscheidung. Vor dem Register des letzten Buches und hinter dem Gregor stehen im Clarom. die Worte 'Incipit prologus cuiusdam sapientis'. Diese Ueberschrift steht an der unrechten Stelle, offenbar weil der Schreiber des Claromontanus sich eine Umstellung erlaubte, indem er das Register vor den Prolog Fredegar's setzte. Jedenfalls geht bei der Historia Epit. der Prolog dem Index voraus, und dass dieselbe Reihenfolge ursprünglich auch bei dem letzten Buche obgewaltet habe, lässt sich aus der einsam stehenden Ueberschrift schliessen. Diese zeigt nun, dass der Verfasser des Fredegar'schen Prologes der 'quidam sapiens' ist; dem entsprechend muss die folgende Chronik, wenn nicht ganz, so doch theilweise, ebenfalls 'cuiusdam sapientis' sein. 'Quidam sapiens' kann sich doch wohl der erste Autor selbst nicht genannt haben; wir sehen also auch hieraus, dass noch ein späterer Bearbeiter für den Fredegar anzunehmen ist. Verstehen wir nun unter dem 'quidam sapiens' einen Verfasser der letzten Chronik, so stimmt auch die Reihenfolge der Schriften in der Vorrede: Hieronymus,

1) Vergl. auch Luthgen, Die Trojanersage p. 35.

Idacius und 'quidam sapiens'; dann aber folgt der Isidor und der Gregor. Dass diese beiden Namen ursprünglich nicht hier standen, zeigen die unmittelbar folgenden Worte 'a mundi originem dilientissime percurrens usque decedentem regnum Gunthramni', die weder auf Isidor noch auf Gregor passen, dessen erste 6 Bücher der Verfasser nur gekannt hat. Denken wir uns dagegen die Worte 'seo Hysidori immoque et Gregorii' weg, so müsste sich der oben angedeutete Endtermin auf die Chronik 'cuiusdam sapientis', also auf einen der Verfasser beziehen, die wir unter dem Namen Fredegar verstehen. Als Gunthram 593 starb, ging sein Reich nach dem Vertrage von Andelot auf Childebert über, nach dessen baldigem Tode seine Söhne Teudebert und Teuderich Erben des Reiches wurden, und zwar sagt Fredegar von Teuderich c. 16: 'accipit regnum Gunthramni in Burgundia'. Teuderich starb im Jahre 613, nachdem er noch vorher seinen Bruder unterworfen hatte. Als nun Brunichilde den jungen Sigybert auf den väterlichen Thron erhob, und Chlothar gegen diese Regierung mit Heeresmacht zu Felde zog, mochte man wohl das Ende des Reiches Gunthrams als nahe bevorstehend betrachten. Der Sieg Chlothars, der Tod Sigyberts und der Brunichilde führten den Sturz des Reiches herbei; im J. 613 war Chlothar Alleinherrscher. Dieser Zeitpunkt ist offenbar mit den Worten der Vorrede 'usque decedentem regnum Gunthramni' gemeint, und dann ist der 'quidam sapiens' der erste Bearbeiter der Fredegar'schen Chronik vom Jahre 613. So zeigt auch der Prolog Fredegar's, dass mehrere Redactionen der Chronik zu statuieren sind: der Grundstock rührt aus dem Jahre 613 von dem 'quidam sapiens' her, Spätere haben die Chroniken des Isidor und Gregor hinzugefügt, wenn auch an der unrechten Stelle, und dem entsprechend auch die Zahl in 'his quinque chronicis' corrigiert. Zwischen Isidor und Gregor ist der Unterschied, dass Ersterer in der Form den Fredegar'schen Büchern nicht entspricht und auch am Ende der ganzen Sammlung steht, während Gregor in dieselben eingereiht und auch äusserlich den übrigen Büchern gleich gemacht ist. Die Einfügung dieses ist daher wohl schon von dem zweiten Bearbeiter vom Jahre 642 vorgenommen worden¹⁾. Auf ihn nimmt auch der Schluss des Prologes Bezug, wo gesagt wird: 'de eodem incipiens tempore scribendum, quo Gregori fines gesta cessavit et tacuit, cum Chilperici vitam finisse scripsit'. Der Schlusstermin der ersten 6 Bücher des Gregor wird hier richtig angegeben, und in der That beginnt auch der Fredegar mit demselben Jahre. Aber man sehe sich das erste Capitel genau an! Zum Jahre 584 erzählt der Chronist, dass Gunthram sehr glücklich regierte,

1) Siehe oben p. 442.

im folgenden Jahre berichtet er ausführlich über die Erbauung der Marcellkirche bei Chalon s. Sâone, 'ubi ipsi praeciosus (scil. Gunthramnus) requiescit in corpore', und erst mit dem 2. Capitel beginnt die politische Geschichte mit jenen kurzen Annalen. Offenbar ist das ganze erste Capitel erst hinzugesetzt worden, um den Anschluss an den Gregor zu ermöglichen.

Erklärt man den 'quidam sapiens' des Prologes nicht für Hippolyt, so wird des Liber Generationis unter den benutzten Chroniken keine Erwähnung gethan. Monod glaubte daher den Liber Generationis Fredegar absprechen zu dürfen. An anderer Stelle haben wir jedoch nachgewiesen, dass dieses Buch in das fränkische Geschichtswerk gehört. Wie ist aber dann das Fehlen im Prologe zu erklären? Der Liber Generationis trägt bekanntlich keinen Namen des Verfassers. Während über den anderen Chroniken die Namen des Hieronymus, Ydacius, Gregor, über der letzten wenigstens die allgemeine Benennung 'cuiusdam sapientis' steht, beginnt das erste Buch ohne jede Berücksichtigung des Autors 'Liber Generationis ab Adam'. Dieser Umstand hat es dem Verfasser des Prologes unmöglich gemacht, unter seinen Gewährsmännern auch den des ersten Buches zu erwähnen: den Hippolytus hat aber erst Ducange als Verfasser der Generationen erkannt.

Nachdem Fredegar noch hinzugefügt, dass er zu seinen Quellen auch Zusätze gemacht habe, fährt er folgendermassen fort: 'Unter diesen Umständen hielt ich es für nothwendig, die Wahrheit fleissiger zu verfolgen. Deshalb habe ich mir in den früheren Chroniken, gewissermassen für ein zukünftiges Werk (quasi quandam futuro opere), alle Könige und ihre Zeiten im voraus notiert; in der vorliegenden Schrift aber habe ich jene Daten verwerthet und der einzelnen Völker Thaten in sorgfältigster Ordnung aneinandergesetzt'. Zarneke bemerkt hierzu p. 265: 'Das klingt doch gerade so, als habe er die früheren Bücher, und zu denen würde die Chronik des Hieronymus jedenfalls gehören, erst später hinzugefügt'. Brosien p. 8 n. 2 widerlegt diese Ansicht, und weist darauf hin, dass 'futuro opere' nicht auf die früheren Chroniken gehen kann. Dies ist thatsächlich richtig und wird ganz klar, wenn man hinter 'quandam' das fehlende 'materiam' einschiebt. Dass aber überhaupt auf diese Stelle gar kein Gewicht zu legen ist, beweist der Umstand, dass sie Fredegar wieder dem Hieronymus nachschrieb, der sie aus Eusebius übersetzte.

Eusebi Praefatio.

Cum haec ita se habeant,
necessarium duxi, verita-
tem diligentius persequi,
et ob id in priori libello
quasi quandam materiam

Fredegar.

Cum haec ita se habe-
bant, necessarium duxi,
viretatem diligencius in-
sequi, et ob id in priores
his chronicis quasi quandam

futuro operi omnium mihi regum tempora praeno- tavi, Caldaeorum, Assyriorum — — — In praesenti autem stilo eadem tempora contra se invicem ponens et singu- larum gentium annos dinu- merans, ut quid cuique coae- taneum fuit, ita curioso ordine coaptavi.	futuro opere omnium mihi REGNŌ et tempora preno- tavi. In praesenti autem stilo ea tempora ponens et singularum gentium curio- sissimo ordine que gesserant coaptavi.
---	---

Ausser dem weggelassenen 'materiam' ist noch die Uebersetzung der Worte 'annos dinumerans' für Fredegar charakteristisch; sie zeigen, dass er den Hieronymus nicht verstanden hat. Jedenfalls wird nach diesen Ergebnissen auch dem andern Theile des Prologes, dessen Quellen wir nicht kennen, die gebührende Vorsicht entgegenzubringen sein. Manche sehr schöne Stellen, wie 'velut purissimus fons largiter fluentia manantes', 'Mundus iam senescit' (Sidon. ep. VIII. 'mundus iam senescens') möchten wir eher jedem andern als Fredegar zutrauen.

5. Isidor.

Im Claromontanus folgt auf das letzte Buch des Fredegar noch Isidor's Chronik unter dem Titel 'IN NOMINE SANCTAE TRINITATIS INCIPIT LIBER III. ΚΡΩΝΝΚΩΡΩΜ SANCTI ESIDORI EPISCOPI' f. 170'—183'¹). Durch diese Ueberschrift will sich also diese Chronik als das dritte Buch Fredegar's zu erkennen geben. Gehört der Isidor in der That zu unserer Sammlung, so müsste man annehmen, dass ein Abschreiber ihn zwischen Idacius und Gregor übergangen und schliesslich am Ende nachgetragen hätte, was wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat. Viel einleuchtender ist es, dass irgend ein Späterer ihn durch den Zusatz von 'III' hinter 'Liber' in die Sammlung einzuschmuggeln versucht hat, offenbar durch die verwirrte Bücherzählung verführt²). Fredegar bezeichnet nämlich den Auszug aus Gregor als viertes Buch, während erst zwei Bücher (Liber Gen. und Hieron.-Idac.) vorangegangen sind. Aber auch wenn wir diese Chronik hinter dem Idacius als drittes Buch einschieben, wird die Confusion noch nicht aus der Welt geschafft, da nach dem Gregor auch das letzte Buch als 'Liber Quartus' bezeichnet ist. Im Gegentheil scheint diese letztere Ueberschrift der Einfügung des Isidor zu widersprechen.

1) Sie schliesst mit dem 40. Jahre Chlothar's: 'Ab inicio mundi usque quadragesimo anno Chlothacharii regis ann.', also mit demselben Jahre wie die Appendix der Chronik des Marius. 2) Aus demselben Grunde hat ein Späterer in den Codices 3 vor dem Gregor die Schrift Hilarian's eingefügt.

Äusserlich macht der Isidor durchaus nicht den Eindruck eines Fredegar-Buches. Schon der Titel 'In nomine sanctae trinitatis incipit liber III. κρῶννκῶρῶμ' entspricht ganz und gar nicht denen der übrigen Bücher, da die meisten derselben einfach mit 'Incipit' beginnen, ohne dass irgend ein heiliger Name angerufen wird, da ferner in allen übrigen Titeln 'cronicca' als Femininum gebraucht wird, ein Usus, den auch andere Stellen der Chronik als Fredegarianisch erhärten. Ebenso fremd ist unserem Autor die Spielerei mit griechischen Buchstaben. Ich bemerke ferner, dass alle übrigen Bücher in Capitel eingetheilt sind und einen Index an der Spitze haben, während bei Isidor's Chronik beides nicht der Fall ist. Schliesslich ist diese Chronik auch kein Excerpt und hat auch keine Zusätze Fredegar's¹⁾, nicht einmal bei der Eroberung Troja's, wo unser Compiler sicherlich die Gelegenheit nicht versäumt haben würde, seine fränkischen Trojanermärchen anzubringen.

Aus alledem erkennt man, dass das am Schlusse des Claromontanus stehende dritte Buch kein Theil des Fredegar, sondern eine gewöhnliche Isidor-Hs. ist, die auch bei der Ausgabe dieser Chronik die gebührende Berücksichtigung finden wird.

Derselbe, welcher den Isidor als 'Liber III' stempelte, hat sich übrigens auch an anderen Stellen unserer Compilation bemerklich gemacht. Zunächst durfte natürlich bei den in der Vorrede Fredegar's genannten Autoren der Hysidorus nicht fehlen, dann aber erinnert an jenen Interpolator auch die Unterschrift des Bildes auf f. 23' 'ΚΡῶΝΝΚῶΡῶΜ · ΜΒΑΤΙ-ΦΑΙΚΗΜ ΗΔΙΔΗΡΥΝΚ · ΗΤῶΡΙΑΜ' durch die Worte selbst, welche Isidor von Eusebius und Hieronymus gebraucht und durch die griechischen Buchstaben. Schon Monod hat mit Recht vermuthet, dass die Federzeichnung diese beiden Heiligen darstelle. Was aber Eusebius und Hieronymus nach dem Papstkataloge und vor der kleinen Chronik des Liber Generat., die mit keinem von beiden etwas zu thun hat, sollen, ist unbegreiflich. Offenbar hatte in der Vorlage des Claromontanus Jemand eine aus irgend einem Grunde freigelassene Seite benutzt, eine Probe seiner Geschicklichkeit im Malen der Nachwelt zu überliefern.

Gehört der Isidor nicht zu unserer Sammlung, so ist damit doch noch nicht ausgeschlossen, dass ihn Fredegar, speciell der Autor vom J. 642, bereits gekannt und benutzt hat, und dass er ihn wohl auch schon selbst an dem Schlusse

1) Zweimal sind Randglossen in den Text gerathen. So folgt nach den Worten 'Hoc tempore regnum Graecorum inchoat' die Glosse 'nova error gentium' und bei der Stelle über Cecrops: 'Iste etiam bovem immolans primus in sacrificio Iovem adorare praecepit' ist zwischen 'Iovem' und 'adorare' die Glosse 'gesta gentium' eingeschoben.

des Codex, in welchem seine Chroniken standen, abgeschrieben hat, aber als Isidor und nicht als 'Liber III'. In der That ist, wie schon oben bemerkt, der Anfang der kleinen Chronik, die Schöpfung, aus Isidor ausgeschrieben und zwar wird selbst der Fehler des Codex Clarom. Isid. 'creaturarum' für 'creaturam' getreu wiedergegeben. Alles folgende ist aber aus einer anderen Quelle genommen, die, wie ich schon nachwies, die lateinische Uebersetzung einer griechischen Chronik war. Vor den Isidorschen Schöpfungstagen steht das Bild, und es bleibt deshalb zweifelhaft, ob nicht auch der Anfang der kleinen Chronik erst von dem Maler zugesetzt ist. Eine andere Stelle hat dagegen mehr Gewicht. Greg. c. 65 sind die Worte über den Einfall der Langobarden in Italien zum Theil aus Isidor's Chronik geschöpft. Diese Benutzung des Isidor lässt sich, wie schon gesagt, auch mit der Ansicht vereinigen, dass das am Schlusse des Claromontanus stehende Chronicon nicht das 3. Buch Fredegar's ist.

VI. Die Sprache.

In Betreff der Sprache Fredegar's ist zunächst der grossartigen Verwechslung der Vocale und Diphtongen e, i, y, ae, oe auf der einen, o und u auf der anderen Seite zu gedenken. Die Beispiele dafür, dass dem Schreiber das Gefühl für die Verschiedenheit der einzelnen Laute dieser beiden Gruppen völlig abhanden gekommen war, bietet jede Seite in Masse.

i für e: Praef. 1) 'Latini interpretatur', 'sevirissimi dictantes', c. 1 'plinitudinem', 'citeris' (so beinahe stets, neben 'chitheris' 25), c. 9 'repetiret', 'estabelirit', c. 11 'profetenti Symoni', 'condigni', c. 15 'ostinsa', 'stilla comitis' (für 'stella cometes'), c. 16 'Mittensem', c. 20 'tradedirant', 'duodicem', c. 31 'auferint', 'evicto navale', c. 35 'censirit', 'dispicirit', c. 37 'repetibat', c. 40 'dinuo', c. 41 'citeri leudis timentis', c. 42 'expetirent', 'convinerat', c. 61 'delictus' (für 'dilectus');

e für i: Praef. 'memeni', 'breviatem', c. 1 'devino', 'merefice', 'pluremis', c. 2 'praecipetatus', c. 4 'interfecetur', c. 5 'ordenatur' (so stets), 'scintellis', c. 8 'optematis', c. 9 'emperatorem' (sehr oft), 'omnes Perseda', c. 11 'posetam', 'sanctissemam', c. 15 'demicavit', c. 16 'Aurilianes' (und öfter), c. 18 'caledissima', c. 19 'ab Austrasies', c. 22 'selencio', c. 24 'morebus', 'inquerendum', c. 25 'a vero beatissimo', 'suscepetur', c. 26 'antestites', c. 35 'menorem';

1) Des letzten Buches, auf welches sich auch, wenn nichts anderes bemerkt ist, die Capitelzahlen beziehen.

e für y: 'senodum' (c. 1 und sehr häufig);

e für ae überall;

ae für e: c. 1 'aelymosinam', 'praeciosus', c. 9 'paenitus', c. 18 'validae aebullivit', c. 22 'diae' (öfter), c. 33 'subaegit', c. 38 'aeruptum', c. 42 'Eudilanae', 'Theudilanae';

ae für i: c. 13 'Aetalia' (so beinahe stets), c. 22 'adsiduae-tate' (sehr oft);

i für oe regelmässig in 'prilium'.

Durch diese Vertauschungen sind eine Menge Declinations- und Conjugations-Formen einander gleich gemacht worden: 'optematis' kann Singular und Plural, 'baptizare' Activ und Passiv sein.

Nicht minder gross ist die Verwirrung bei den Vocalen o und u.

o für u: Praef. 'seo' (= 'seu'), c. 1 'iobente' (öfter), c. 11 'tonica', c. 20 'docatum' (und öfter), c. 22 'robertem', c. 27 'locratus est inimicus', c. 28 'iocundus in fabolis', c. 31 'divino noto', c. 38 'lopus', 'oculus vester', 'cobicolarium', 'parvolus', 'de iam dicto docato Dentelenoe', c. 40 'indicolo', 'periculum', c. 42 'repotans';

und besonders in den Endungen: c. 3 'frater suos' (und öfter), c. 5 'globus igneos', c. 20 'Theudericos', c. 24 'genere Francos', c. 29 'Vulfos', c. 62 'adsiduos'; c. 5 'haec fraos'.

Man vergleiche auch den häufigen Gebrauch des Abl. Sing. der 4. auf o.

u für o: c. 1 'sacerdus', 'territurium', c. 9 'imperatur' neben 'emperatur' (oft), c. 18 'alimuniis', c. 26 'victur', c. 27 'tenturio', c. 42 'tutis procerebus';

besonders im Acc. Plur. der 2. Declination: c. 5 'terminus transcenderint', c. 8 'omnes Gothus', c. 13 'super Langobardus', c. 17 'contra filius', c. 20 'pagus et civitates' (öfter), c. 21 'ipsos-que — deiectus', 'tributarius faciunt', c. 35 'per legatus', c. 37 'Alsatus firmavit', c. 38 'habetis amicus nisi paucus'.

Wie man sieht, fallen durch diese Vertauschung der Nom. Sing. und Acc. Plur. der 2. Declination zusammen.

Von den Consonanten wird am häufigsten t mit c verwechselt, wenn ein i darauf folgt: c. 1 'institucionis', c. 7 'secrecius', c. 11 'devocione', c. 19 'petitionem', c. 24 'palacii', 'pocius', c. 26 'tercia', c. 28 'pacienciae', 'amicicium', c. 35 'neguciatoribus', c. 38 'stulticium', c. 48 'negucians', c. 51 'sigrecius', c. 54 'graciam', c. 61 'nequiciae'; selten umgekehrt: c. 27 'sagatitate'.

Ausserdem kommen noch folgende Vertauschungen vor: für b steht v: c. 15 'revellare',

und p: c. 29 'concupina';

für c findet sich qu: c. 37 'quoactus',

g vor u: Praef. 'fagundia', 'agumen',

und s nach s: c. 18 'pissium', c. 90 'nessio', und vor a: Praef. 'sarius';

statt doppel c steht sehr oft einfaches in 'eclesia' (z.B. c.1); für d wird t geschrieben: c. 28 'gratum'; doch häufiger umgekehrt d für t: c. 10 'capud', c. 37 'idem-que' (constant);

s wird durch x ersetzt: c. 5 'comex' (und öfter), und x durch s: Praef. 'stremitas' (für 'extremitas'), c. 42 'estincti';

vor x wird übrigens c zuweilen eingeschoben: c. 7 'coniunxit', c. 20 'iunxerunt'; nach x s ausgelassen: c. 25 'expectare', c. 38 'expoliatus'.

Die Aspirata fehlt: c. 19 'astarum', c. 27 'ortabatur', c. 33 'eu', c. 8 'pulcerrimam',

ist dagegen überflüssig: c. 8 'adhunare', c. 28 'habundans'.

Schliesslich erwähne ich noch die häufige Schreibung 'Spania' (c. 10) oder 'Espania' c. 5 und die merkwürdige Metathesis 'pras' c. 13. 20 statt 'pars', welche sich übrigens auch in den Fortsetzungen findet. Der romanische Vorschlag vor st lässt sich auch bei Fredegar nachweisen: c. 9 'estabelirit', c. 38 'estrages', 'estratura'.

Ueber die erste Declination ist nicht viel zu bemerken. Die -ae Endungen sind sehr häufig in -e abgeschwächt, wofür jede Seite eine Menge Beispiele liefert. Selten lautet auch der Nom. Sing. auf -ae aus 'taetae estrages . . . facta est'.

Bei der zweiten Declination beginnen die -i Endungen bereits in -ae und -e überzugehen. Besonders der Genitiv Sing. der Eigennamen ist sehr häufig in dieser Weise gebildet: 'filius Chlothariae' (25); 'exercitus Chlothariae' (25 und so beinahe stets); 'discessum Protadiae' (27); 'mortem Protadiae' (29); 'puero Warnachariae' (40); 'factionem Warnachariae' (42); aber auch 'parte imperiae' (33); 'plenitudinem consiliae' (28); 'territoriae Catalauninsis' (42).

Seltener ist dieser Barbarismus im Nom. Plur.: 'globae igneae' (19); 'leudis suae' (27. 61); 'filiae tres, qui ad presens estincti fuerant' (42). Man sieht, Söhne und Töchter sind bei Fredegar nicht mehr zu unterscheiden.

Auf -e endigt der Gen. Sing. 'stubre (= 'stupri') gratiam' (24), und der Nom. plur. 'prudentissime viri' (Praef.).

Die Verwirrung wird noch dadurch gesteigert, dass die Neutra die männlichen Endungen erhalten: 'haec consilius' (31); 'iudicius Dei' (90); 'placetus' (= 'placitum' 35 und öfter) und auch als Masculina behandelt werden 'usque decedentem regnum' (Praef.). Ihr Genitiv lautet nicht selten auf -um: 'monasterium sancti Marcelli . . . institutionem' (1); Anno 25. regnum (4); 'huius vicissitudine moretum' (19); freilich auch der der Masculina 'nisi cuiusdam ortolanum' (27).

Die Form 'termenibus' aber ist auch bei Fredegar ein Unicum (Greg. c. 43).

Die dritte Declination hat durch die Vertauschung der Vocale i und e ganz besonders zu leiden gehabt. Die Formen für Nominativ Sing. und Nominativ und Accusativ Plur. fallen dadurch oft zusammen; ebenso Dativ und Ablativ Sing. Bemerkenswerth ist besonders der Ablativ von 'nomen', der beinahe stets mit dem Nominativ gleichlautet: 'nomen Caesara' (9); 'nomen Geniale' (21); 'nomen Sigebertus' (21); 'nomen Teudericus' (6); u. s. w. Bei den Adjectiven auf 'er' wird der Ablativ auf o gebildet 'ordine pedestro' (11); 'a quidam homini paupero' (19). Singuläre Formen finden sich: ein Nominativ 'flumenis' (18), ein Abl. 'senece' (Greg. c. 80 von 'senex') und ein Gen. Plur. 'dux Campanensim' (14). Der 'comes stabuli' ist in 'comestaboli' contrahiert und wird nicht decliniert: 'Leudiscum comestaboli' (2); 'Aeborinum comestaboli' (30); 'Erpone comestaboli' (42). Aehnlich wird 'falange' für alle Casus gebraucht: 'uterque falange' (37); 'falange ... contra se priliabant' (38). Ganz romanisch ist die Form 'capo' in der Phrase 'capo truncare' (Idac. c. 60, Chron. c. 50).

Die vierte Declination endlich beginnt mit der zweiten zusammenzufallen. So werden beinahe regelmässig die Ablative auf -o gebildet, was vielleicht in der Verschiebung der Vocale u und o seinen Grund hat: 'cum exercito' (2 und sehr oft); 'iusso Gunthramni' (5 und öfter); 'cum rugeto' (5); 'rito barbaro' (17 und öfter); 'in laco Duninse' (18); 'instincto' (21). Doch findet sich auch der Genitiv auf -i: 'in honorem ducati' (13); 'maior domi' (18. 26 und öfter); 'huius gradi' (28).

In dem Bestreben die Conjugation möglichst zu vereinfachen, bemüht sich Fredegar die Deponentia ganz abzuschaffen, indem er sie activisch conjugiert: 'adgredebat' (39); 'adgrederit' (27); 'amplexerat' (61); 'conabat' (27); 'conarint' (61); 'conaverant' (15); 'depopulant' (20); 'mercaverat' (35); 'revertit' (42 als Praesens); 'ad eum revertam' (9). Von einem derartigen Verbum activum wird dann auch ein Passivum gebildet: 'ortabatur a leudibus suis' (27).

Von 'revertor' kommen auch die deponentialen Formen 'revertur' (5 = 'revertitur') und 'fuit reversus' (42) vor.

Auch lässt Fredegar die archaistische Form 'fitur' wieder aufleben, wenn er 'fietur' (33) und 'fiaetur' (35) schreibt.

Sonst kommen, wenn man von den ziemlich häufigen Barbarismen 'posso' statt 'possum' (Greg. 18), 'potebat' statt 'poterat' (33), 'potuissent' statt 'possent' (40), 'vellire' statt 'velle', 'volestis' für 'vultis' (Greg. 11) absieht, nur vereinzelt incorrecte Conjugationsformen vor, die entweder durch Auslassung des richtigen oder durch Einschlebung eines falschen Bindevocals entstanden sind: c. 27 'adriperat'; c. 11 'custodebant', c. 22 'repperunt'; c. 38 'odens'; c. 21 'redegiunt'; c. 37

‘iniebat’. Der Inf. Activi erscheint dreimal in den sehr gekürzten Formen ‘deverte’ (55), ‘conflige’ (64. 90).

Schliesslich darf nicht übergangen werden, dass bei Fredegar schon die ersten Ansätze zu der modernen Conjugationsweise mittelst Hilfszeitwort und Particip oder Infinitiv erscheinen: ‘pacem sectans fuit’ (= ‘sectatus est’ 84); ‘pollicetur esset implere’ (d. i. ‘impleret’ = ‘se impleturum esse’ 40).

Die Praepositionen werden mit dem Accusativ und Ablativ construiert; vereinzelt kommen auch andere Casus vor. Diejenigen, bei welchen die lateinische Grammatik den Accusativ verlangt, haben sehr häufig den Ablativ und umgekehrt.

1. Ablativ statt Accusativ: ‘ad Aeraclio imperatore’ (62); ‘ad Clothario’ (20 und öfter); ‘ad Dagoberto’ (61); ‘ad Teuderico’ (19 und öfter); ‘ad eodem’ (62); ‘ad ipso’ (7); ‘ad parte’ (37); ‘ad perfectione’ (5); ‘ad prilio’ (25); ‘ad propriis sedibus’ (oder ‘sedebus’ 27 und sehr oft). Dagegen regiert ‘ad’ den Accusativ c. 9: ‘baptismi gratiam ad antedictum beatum Iohannem expetit’, wo es für ‘ab’ mit dem Ablativ steht. Diese Verwechslung findet sich häufig. ‘adversus eodem’ (61); ‘contra Chlothario’ (41); ‘contra Theudeberto’ (37); ‘contra — Teudeberto et Teuderico’ (17); ‘in Thoringia dirigit’ (40); ‘veniensque in Campania’ (42); ‘in captivitate duxerunt’ (37); ‘in fuga versus’ (26 und öfter); ‘in insula quedam exilio retrudetur’ (24); ‘in monte vocat’ (38); ‘in regno — ingreditur’ (14); ‘in regno Chlothariae vellet transferre’ (40); ‘proiecit in terra’ (40). Der Ablativ neben dem Accusativ, dazu das Masculinum neben dem Femininum: c. 38 ‘in unamquemque parte videre prevalet’. ‘inter Colerinse et Sointense’ (35); ‘inter Esara et Secona’ (20); ‘inter Segona et Legere’ (20 und öfter); ‘inter domno Gunthramno et Childeberto’ (7). Accusativ und Ablativ stehen zusammen: c. 11 ‘inter Francos et Brittanis’, c. 37 ‘inter his duos regis’. ‘per Secona et Esara’ (20); ‘per duabus ebdomadis’ (9 und öfter); ‘per omne exercito’ (42); ‘per pede’ (38); ‘per triduo’ (42); ‘per universo Auster’ (40). Der Accusativ masc. neben dem Ablativ eines Neutrums: c. 38 ‘per territorio Mittensem’. ‘super Protagio inruunt’ (27); ‘usque Colonia’ (38); ‘usque mare et limite’ (20); ‘usque media diae’ (13).

2. Accusativ statt Ablativ: ‘a Persas’ (23); ‘a Chlotharium; a priorem Chlotharium’ (42); ‘a Theudericum’ (30); ‘a Theudericum et Clotharium; ab exercitum’ (37); ‘a viam bonetatis’ (61); ‘cum Saxonis, Thoringus vel ceteras gentes’ (38); ‘cum Brunichilde et filius’ (40); ‘cum Dagobertum’ (61); ‘cum Sigibertum filium’ (61); ‘cum filius — Sigibertum, Childebertum, Corbum et Meroeum’ (39); ‘cum escaritus utrumque decem milia’ (37); ‘cum exercitum’ (26 und sehr oft); ‘cum istos’ (9); ‘cum predam’ (37); ‘cum sexaginta milia Persus’ (9); ‘cum trecentus tantum viros’ (25). Der Accusativ steht neben dem

Ablativ: c. 4 'cum omnes thinsauris'. 'de Aetaliā' (31); 'de Burdias' (38); 'de Persas' (9); 'de Theudelindem' (34); 'de exilium' (32); 'de fontes' (42); 'de gentem nobilem' (27); 'de sui gradus honorem' (26); 'de insidias' (30); 'de regnum' (42); 'de lavacrum' (9); 'de universas — provincias' (38). Das Adjectivum ist in den Ablativ gesetzt, das Substantivum dagegen in den Accusativ: c. 42 'de sancto lavacrum'. 'in arcam argentiam invenerunt' (22); 'in medium eclesia designatum locum illum sanctum corpus adesset' (22 für 'in media eclesia designato loco'); 'in palacium — veneraretur' (24); 'in suam civitatem ei revelatur'; 'in sompnium' (22); 'in totam Spaniam' (33); 'pro iustitiae amorem' (61); 'pro ea, que facetis' (25 für 'iis quae'); 'pro hoc malum gestum' (32); 'pro pacem' (35).

3. Andere Casus als Accusativ und Ablativ stehen nach 'a'; nämlich der Nominativ: 'ab uterque exercitus' (38); 'a quidam per pede ad petram percutitur' (38); derselbe in Gesellschaft eines Dativs der dritten und eines barbarischen Dativs oder Ablativs der zweiten Declination: c. 19 'a quidam homini paupero'; zuletzt der Genitiv zusammen mit zwei Accusativen c. 38 'a Francorum ceterasque gentes'.

Schliesslich abundieren die Praepositionen bei Ortsbestimmungen: 'a Tolbiaco' (38); 'in loco ipsius' (23); bei Zeitangaben: 'in diem festi' (26 für 'die festo'); 'in tempore Francorum' (33); und sonst: 'multus iam de Austrasius secum habens' (42 'beaucoup de' für 'multos iam Austrasios').

Subject und Object werden von Fredegar nicht immer in den Nominativ resp. Accusativ gesetzt.

Das Subject steht im Accusativ: 'vitam illorum instar canis est' (9); 'Persas — baptizantur' (9).

Das Object wird ganz gewöhnlich in den Ablativus gesetzt: 'puella accepit' (37); 'eodem amplectens' (42); 'divino amplectens amore' (8); 'Brunechilde delirent' (41); 'quod ipso — excepisset' (42); 'fisco implere' (27); 'Mauricio imperatore interfecit' (23); 'ipsoque pago predantes' (37); 'Quo verbo — probavit eventus' (38); 'eorumque exercito g. trucidavit' (17); 'Quintrione in fugam vertit' (14); aber auch in den Genitiv: 'eiusque nequiciae gemerint' (61); 'Dagoberti consiliose instruxerat' (61); 'promittentes — — promissionis huius veritatem (für 'promissionem hanc veritate') subsistere' (25) in einem Acc. c. Inf. Satze.

Die Adjectiva und Participien richten sich in Betreff des Casus und Genus nicht nach ihrem Substantiv. Besonders gilt dies für die Fälle, wo die Beziehung auf das Substantiv durch ein Relativum vermittelt wird: 'que — fuerat firmatum' (1); 'quos — — conlocatis' (8); 'Teudelendae —, quem habuerat dispensata' (34); 'Acta — quae — factae' (62); 'Cadavera, ubi inclinis iacerint' (38). Aber auch sonst, wenn das Sub-

stantiv aus dem vorhergehenden Satze zu ergänzen ist, '(Caesara) fuisse baptizatus' (9), ja selbst, wenn es dicht daneben steht: 'tantum — congressionem' (26); 'multitudo — trucidatus' (26). Dasselbe gilt auch von den Pronomina: 'timor, quam' (61); 'hoc gradum — adsumpsit' (42).

Ueber die Casus ist im einzelnen zu bemerken, dass statt des Genitivus subjectivus der Ablativ steht: 'consilio Aridio episcopo Lugduninse perfedum' (32); 'consilio Austrasiis' (35); 'Warnachario consilium' (41); 'exercitus Clothario' (20); 'factione Agone regi et Teudelindae' (34); 'factione Arnulfo et Pippino vel ceteris procerebus' (40); 'filius Authario rege' (34); 'iusso Brunechilde et Sigyberto filio' (41); 'legatus Clothario' (31); 'Clothario et Betterico legataries' (31); 'saginam esset corpore adgravatus' (28); 'cum solatio Mummolo et Desiderio' (2); 'verbis Brunechilde ava et Teudilane germana' (30); oder auch Genitiv und Ablativ zusammen: 'regnum Theudericus et filius suis'; selten der Accusativ: 'aequum (= 'equi') caudam' (42); 'factione Warnachariae maiorem domus' (42); 'matrimonium Agonem' (34); 'regnum Chlotharium' (38).

Statt des Ablativus causae und instrumenti steht der Accusativ: 'virile coitum non cognovit' (30); 'huius senodi conjunctionem' (1); 'factionem aviae' (30); 'negligenciam Bosone' (= 'negligentia Bosonis' 10); 'preceptum patris' (37); 'profluvium v. moritur' (39); 'saginam esset c. adgravatus' (28); selten der Genitiv: 'infirmittatis gravatus' (5).

Ortsbestimmungen auf die Frage wo? stehen im Accusativ, mag nun die Grammatik den Locativus: 'Anciociam suscepit' (9); 'Coloniam — presentat' (38); 'Toletum adhunare' (8); oder den Ablativus: 'Conbanem civitatem latebram dedit' (2); oder 'in' mit dem Ablativus verlangen: 'ecclesiam, quam — suburbanum Genavinse construxerat' (22).

Weit häufiger wird auf die Frage wohin? der Ablativus gesetzt: 'Antonaco accessisset' (40); 'Arelao villa venisset' (25); 'Aurilanes (für 'Aurilianis') ingreditur' (25); 'Cabyllonno destinatur' (38); 'Colonia perrexit' (38); 'Genava perrexisset' (22); 'Tholbeaco pervenit' (38); 'Tholbiaco perrexit' (38); 'Tollo civitate perrexit' (38). Dieser steht auch für 'in' mit dem Accusativ: 'ripa Segona — dirigunt' (24); 'illis partibus propeperavit' (25).

Für den Ablativus absolutus steht sehr häufig der absolute Accusativ: 'civitates ruptas, nemi pluritas captivorum — ducetur' (20); 'Nasio castra ceptum, Tollo civitate perrexit' (38); 'caelebrum eius capite aerruptum, amisit spiritum' (38); 'missos — discurrentes, exercitum movere nitebantur' (40); 'eos totus oppressus, Brunechilde delirent' (41); 'substituatur maior domi, sacramentum a Clotharium acceptum' (42). Ja einmal sind sogar zwei solche Accusative in einander geschachtelt: 'Hanc

convenenciam a Theudericum et Chlotharium, legatus intercurrentes, firmatam, Theudericus movit exercitum' (37).

Ueber den Satzbau ist noch hinzuzufügen, dass die Participia von Fredegar über die Gebühr begünstigt werden. Falsch sind sie angewendet: 'Legati — imperatore nunciantes, statim ille — misit' (9); 'loco nominante Latofao' (17); 'huius gradi ascensus' (28); und besonders häufig wird das Participium Praes., durch ein abundierendes 'que' verstärkt, geradezu an die Stelle des Verbum finitum gesetzt: 'Agusta videns eam pulcerrimam, suspicans, ne ipsa esset, — — dicensque eis' (= 'dixit' 9); 'Dirigensque Theudericus ultra Renum post tergum Theudberti Bertharium cobicularium' (= 'direxit' 38).

An Unbeholfenheit im Ausdruck hat vielleicht Fredegar das geleistet, was überhaupt in diesem Genre zu leisten war. Wenn in dem 'purissimus fons, largiter fluentia manantes' doch noch wenigstens ein Körnchen Poesie zu finden ist, welches uns den holprigen Ausdruck übersehen lässt, so gehören die 'plurum nominum hominum', welche c. 37 in die Gefangenschaft geschleppt werden, jedenfalls zu den kühnsten Stilblüthen der lateinischen Literatur. Die einfachsten Adjectiva und Adverbia werden von unserem Franken durch Abstracta umschrieben, denen womöglich zur Verstärkung noch ein Adjectiv beigefügt wird. Daher heisst 'sehr viel' bei Fredegar 'pluritas': 'nemi pluritas captivorum ab exercito — — exinde ducetur' ('nemi' = 'nimia' 20); 'plurestate eorum gladio trucedant et prosterunt' (37). 'Völlig' wird durch 'plenitudo' ausgedrückt: 'ad plinitudinem de ipso laudis canerent' (1); 'Persas ad plenitudinem suprascripto numerato baptizantur' (9); 'Hebracharius ad plenitudinem paupertatis de rebus suis expoliatus pervenit' (12); 'pacienciae deditus, plenitudinem consiliae habundans' (28); und 'fortwährend' durch 'integra adsiduaetate': 'mirae virtutes ex ipsa diae — — integra adsiduaetate ostenduntur' (22); 'Cum Brunechildis nepotem suum T. integra adsiduaetate monerit' (27); 'mirae virtutes a diae transitus sui Dominus integra adsiduaetate ostendere dignatur' (32); 'Theudericus has iniurias deinceps integra adsiduaetate consilium iniebat' (37).

Die vorstehenden Belege sind mit wenigen Ausnahmen dem ersten Theile des letzten Buches entnommen. Im allgemeinen werden sich dieselben Abweichungen von der lateinischen Grammatik auch in dem Schlusse der Chronik und den übrigen Büchern nachweisen lassen — sind sie doch zum grössten Theil nicht individuelle Eigenthümlichkeiten Fredegar's, sondern dem ganzen Zeitalter eigen —, doch glaube ich ungefähr von Cap. 64 ab einige Sonderheiten zu finden, die sich in dem früheren Theile der Chronik und den anderen Büchern gar nicht oder doch nur sehr vereinzelt nachweisen lassen.

Zunächst wird von Cap. 64 ab das Demonstrativ-Pronomen

beinahe stets 'uius': 'uius convenenciae' (64); 'uius petitionibus' (74); 'uius filius' (82); 'uius viciae' (82); 'uius volumine' (84); 'uius Fare' (87); 'hy': 'hy duo' (64); 'Hy vero ducis' (90); 'hy duo Flaochadus et Willebadus' (90); und 'hys' geschrieben: 'de hys et alies intencionibus' (68); 'Hys gestis' (79); 'ab hys qui priiare noluerunt' (90). Dann erscheint in diesem Abschnitte die Schreibung 'cumtus': 'cumta, que — perpetraverant' (78); 'cumtis erat precellentior' (80); 'cumta mihi ex veretate cogneta' (81); 'dolore eiusdem transitus cumtis generavit' (85); 'cumtus Nantildis sigillatam adtragens' (89); 'et cumtis docebus' (89); 'cumtis ducibus' (89).

Begründen diese rein orthographischen Eigenthümlichkeiten eine Verschiedenheit des zweiten Theiles von dem ersten, so möchte ich die Ursache derselben in dem Wechsel der Copisten suchen. Im Claromontanus scheint freilich bei Cap. 64 keine andere Hand einzusetzen; man muss also annehmen, dass dies in der Quelle desselben der Fall war. Mit unserer Beobachtung stimmt übrigens vortrefflich überein, dass von Cap. 67 ab die Regierungsjahre der fränkischen Könige regelmässig in Worten ausgedrückt werden, während vorher — zuletzt Cap. 59, die dazwischenliegenden haben keine solche chronologische Angabe — stets Zahlzeichen dazu in Verwendung kamen.

Aus den ersten Büchern des Fredegar will ich als Specialität nur die ganz romanische Form 'co' für 'quo', 'quod' hervorheben: 'co pacto cor habens' (Idac. c. 57); 'qui in hoc prilio, co supra memini' (Greg. c. 9); 'nomen Meroveum, per co regis Francorum postea Merovingii vocantur'.

Fassen wir das Urtheil über die Sprache Fredegar's kurz zusammen, so ist ihm ausser den Vocalverschiebungen, deren Anfänge sich bis in die ersten christlichen Jahrhunderte verfolgen lassen, hauptsächlich die Bevorzugung des Acc. und Abl. zum Nachtheil der übrigen Casus und die Häufung der Participien eigen, die sogar die Verba finita vertreten. Eine völlige Gleichgültigkeit gegen die Flexionsformen hat Fredegar keineswegs; denn, wenn er die Endungen ganz beliebig an die einzelnen Worte vertheilt hätte, müssten sich auch Formen, wie 'Chlotharibus' für 'Chlotharius', 'omniorum' für 'omnis' finden. Dies ist keineswegs der Fall. Die Genera und einzelnen Declinationen werden zwar verwechselt, die Numeri aber auseinandergehalten. Auch darf man aus den vorstehenden Belegen nicht den Schluss ziehen, dass Fredegar stets so schreibt; im Gegentheil, trotz der vielen Barbarismen ist die correcte Flexion auch bei ihm durchaus nicht selten zu finden.

VII. Die Fortsetzungen.

Die schwierige Frage nach den Verfassern der Fortsetzungen, welche der Chronik des sog. Fredegarius in den bei weitem meisten Hss. angehängt sind, hat eine sehr verschiedene Beantwortung gefunden. Ruinart und Breysig¹⁾ nehmen vier Abschnitte an, weichen jedoch in den Grenzen derselben bedeutend ab. Während nämlich der Erstere c. 96 ex. und c. 109 med.²⁾ die ersten beiden Fortsetzungen endigen lässt, verrückt Breysig die Grenzen auf c. 109 med. und c. 110 ex. Hahn³⁾ dagegen glaubt einen Verfasser für alle Fortsetzungen statuieren zu müssen. Die letztere Ansicht hat nur bei Monod⁴⁾ Billigung gefunden, die deutschen Gelehrten haben sie dagegen aus Mangel an überzeugenden Beweisen einstimmig verworfen. Nach Feststellung des handschriftlichen Textes sind wir an eine neue Prüfung dieser Frage gegangen und zum Theil zu abweichenden Ergebnissen gelangt. Der Uebersicht wegen nehmen wir das Resultat vorweg: Es sind nur drei Fortsetzungen des Fredegar zu statuieren, indem die zweite und dritte Breysig'sche nur eine bilden. Die folgende Tabelle zeigt die Differenz zwischen Ruinart, Breysig und mir.

Ruinart.	Breysig.	
1. c. 91—c. 96 ex.	c. 91—c. 109 med.	1. c. 91—c. 109 med.
2. c. 97—c. 109 med.	c. 109 med.—c. 110 ex.	2. c. 109 med.—c. 117 ex.
3. c. 109 med.—c. 117 ex.	c. 111—c. 117 ex.	3. c. 118—c. 137.
4. c. 118—c. 137.	c. 118—c. 137.	

Der erste Theil der Fortsetzungen von c. 91—107 ist bekanntlich ein Excerpt aus den *Gesta Francorum* (c. 43—52), welches durch eine Anzahl sachlicher Zusätze erweitert ist. In den ersten Capiteln fügt der Epitomator nur zweimal 'palatii' dem Titel des 'maiorum domus' bei und schiebt bei dem Tode des Chlodoveus c. 91 'amens effectus', bei dem des Chlothar c. 93 'a valida febre corruptus' ein. Wenn wir dann noch bemerken, dass der Bearbeiter den Ebrouinus 'invitum' in das Kloster Luxeuil gehen lässt, so sind dies alle Zusätze zu dem Texte der *Gesta* bis c. 94. Von da ab werden die Interpolationen zahlreicher und auch reichhaltiger; sie sind, wie Breysig nachgewiesen hat, für die Geschichte dieser Zeit höchst wichtig. Auf diese Einschiebungen wollen wir hier nicht eingehen und nur auf die genannte Arbeit Breysig's verweisen. Von Wichtigkeit für die Glaubwürdigkeit des Epitomators ist die Art und

1) De continuato Fredegarii chronico p. 5. 2) Es ist bei den Fortsetzungen leider der Uebelstand vorhanden, dass man sogar nach halben Capiteln citieren muss, da die von dem Schreiber des Ur-codex der Hss. 5 ohne jedes Verständnis eingeführte Capiteleinteilung in den Ausgaben leider beibehalten worden ist (sie wird in der neuen Ausgabe jedenfalls an den Rand gesetzt werden). 3) Archiv XI, S. 821 ff.

4) Revue critique 1873, p. 152 sqq.

Weise, wie er die Gesta excerpiert hat. Eine Menge Aenderungen des Textes der Quelle sind nur stilistischer Natur; so schreibt er c. 98 statt 'ob iniurias patris' 'ob subplantationem patris', c. 104 für 'instigante diabulo' 'consilio inutile accepto', c. 105 für 'amicitias ferunt' 'foedus inierunt', c. 106 statt 'ibique maximum dispendium . . . perpeusus est' 'non modicum i. p. e. damnum' und später statt 'de sodalibus suis' 'de viris strenuis atque nobilibus'. Bemerkenswerther ist es, wie der Epitomator die Zeitbestimmungen der Gesta behandelt. Wo die Gesta von derselben Zeit sprechen¹⁾ 'Sub idem fere tempus', 'Eo tempore', 'Eo nempe tempore', 'Eo itidem tempore', schreibt der Epitomator Ausdrücke, die auf einen späteren Zeitpunkt hinweisen 'Post haec' c. 102, 'Insecuto quoque tempore' c. 104, 'Iterato quidem tempore' und 'succedente tempore' c. 106. An den Stellen aber, wo der Verfasser der Gesta eine spätere Zeitbestimmung hat, weist die Fortsetzung auf Gleichzeitigkeit hin: 'Succedente quippe temporum curricula' liest man in der Quelle, 'In illo itidem tempore' im Fred. c. 99, und 'Sequenti tempore' der Gesta verwandelt der Epitomator in 'Itidem tempore' c. 106. Man erkennt hieraus die völlige Gleichgültigkeit des Fortsetzers gegen chronologische Angaben und sieht, welches Gewicht in dem folgenden selbständigen Theile der Fortsetzung den Ausdrücken 'Per idem tempus', 'In illis quippe diebus' u. s. w. beizulegen ist. Auch sonst sind dem Epitomator Misverständnisse nachzuweisen. An einer Stelle hat er die Gesta so ausgeschrieben, dass Niemand den Sinn seiner Worte errathen kann: 'Carlus per missos suos ab Eudone duce idemque praedicto Chilperico rege recepit' c. 107 ist aus dem Wortlaut der Gesta entstanden: 'Carlus anno insecuto legationem ad Eudonem direxit amicitiasque cum eo fecit: ille vero Chilpericum regem cum multis muneribus reddidit'. Zu beachten ist auch hier wiederum, dass der Compiler die Zeitbestimmung der Gesta vollkommen ignoriert. Auf das Excerpt aus den Gesta Francorum folgt mit 'His ita evulsis' der selbständige Theil der ersten Fortsetzung.

Ueber die Abfassungszeit derselben hat uns der Verfasser selbst Nachricht gegeben. Nachdem er seinen Bericht über die Thaten Karls mit den Worten 'Victor cum pace remeavit, opitulante Christo rege regum et domino dominorum. Amen' geschlossen, berechnet er unter der Ueberschrift 'Curricula annorum actenus repperiuntur' dem Herkommen gemäss die Jahre der Welt am Schlusse seiner Schrift, um zu zeigen, wie viel Jahre noch zum Jahrtausend fehlen. Die bezügliche Stelle lautet folgendermassen: 'Ab Adam vel initio saeculi

1) Beiläufig bemerke ich, dass freilich diese chronologischen Bestimmungen der Gesta wenig zu bedeuten haben, oft sogar den thatsächlichen Verhältnissen widersprechen.

usque diluvio ann. 2242. A diluvio usque ad Abraham ann. 942. Ab Abraham usque ad Moysen ann. 505. A Moysen ad Salomonem ann. 479. A Salomone usque ad reedificationem templi temporibus Darii regis Persarum ann. 512. A restaurationem templi usque ad adventum domini nostri Iesu Christi ann. 548. Certe ab initio mundi usque ad passionem domini nostri Iesu Christi sunt anni 5228, et a passione Domini usque isto anno praesente, qui est in cyclo Victorii ann. 177. Kl. Ian. die dominica ann. 735. Et ut istum miliarum impleatur restant ann. 63'. Das 177. Jahr des Victorischen Cyclus, der mit dem Jahre 560 seinen neuen Umlauf begonnen hatte, entspricht dem Jahre 736, zu welchem auch der Wochentag des 1. Januar stimmt, der sicher nur zur genaueren Bestimmung des Jahres aus einer Ostertafel hinzugefügt ist. Es ist mithin die Annahme Breysigs zurückzuweisen, dass gerade Sonntag den 1. Januar des Jahres 736 der Autor sein Werk geschlossen hätte. Die beigefügten Dionysischen Incarnationsjahre vertragen sich weder mit der Rechnung nach Victorischen Passionsjahren, noch mit der Consummation der Weltjahre, deren unmittelbar folgendes Schlussergebnis, dass noch 63 Jahre zum Jahrtausend fehlen, durch Addition der 5228 Jahre bis zur Passio und der 532 + 177 Victorischen Passionsjahre erzielt wurde. Die Worte 'ann. 735' sind folglich ein späterer Zusatz und zwar offenbar desjenigen, der schon in dem vorhergehenden Satze: 'A restaurationem templi usque ad adventum domini nostri Iesu Christi ann. 548' für die Passio des Victorius den 'Adventus' des Dionysius eingeschwärzt hat, ohne zu beachten, dass dieser sowohl mit der Zahl 548 als auch mit der unmittelbar folgenden Summe 'Certe ab initio mundi usque ad passionem domini nostri' im Widerspruch steht. Diese Klausel, welche allen Forschern bis auf Hahn, der sie als 'eingeschoben' betrachtet, als Grenze der ersten Fortsetzung gegolten hat, würde allein schon für die Bestätigung der Thatsache, dass die erste Fortsetzung 736 geschrieben ist, genügen. Es kommt aber noch ein anderer Beweis hinzu, den uns der vorletzte Satz des Cap. 107 liefert, welcher theilweise noch aus den Gesten geflossen ist. Ich stelle die beiden Stellen zusammen.

Gesta Franc.

Fredegar.

Franci vero Theudericum —
— regem super se statuunt, qui
nunc anno sexto in regno subsistit.

Quo mortuo, Theoderico rege
statuerunt in sedem regni, qui
nunc locum solii regalis obtenit,
ann. vitae simul prestolat.

Die Worte der Gesta 'anno sexto', welche auf das Jahr 726 gehen, hatten für den späteren Schreiber keinen Sinn mehr, deshalb liess er sie aus. Bemerkenswerth ist es aber, dass er das 'nunc obtenit' beibehielt und, um den Leser ja nicht im Zweifel zu lassen, die Worte 'ann. vitae simul prestolat' hinzu-

fügte. Die Ausdrucksweise ist zwar etwas ungefüge, doch kann der Sinn kaum ein anderer sein, als dass der König noch Lebensjahre erwartet, sein Tod also noch nicht eingetreten war. Diese Stelle zeigt zur Evidenz, dass die erste Fortsetzung noch bei Lebzeiten Theuderichs IV. geschrieben ist; dieser starb aber im Jahre 737. Wir sehen also auch hieraus, dass der Verfasser im Jahre 736 sein Werk beendigt hat¹⁾).

Mit *'Itemque quod superius praetermissimus'* fügte dieser Fortsetzer noch den Zug Karls gegen die Frisen aus dem Jahre 734 hinzu, den er an der gehörigen Stelle übergangen hatte.

Die Clausel am Schlusse von c. 117: *'Usque nunc inlustre vir Childebrandus comes, avunculus predicto rege Pippino, hanc Historiam vel Gesta Francorum diligentissime scribere procuravit. Abhinc ab inlustre viro Nibelungo, filium ipsius Childebrando, itemque comite, succedat auctoritas'* bezeichnet Childebrand den Onkel Pippins als denjenigen, der dieses Buch hat anlegen lassen. Childebrand liess ein Exemplar der Compilation des Fredegar abschreiben; doch hat sich der Schreiber nicht mit einer blossen Copie begnügt. Dem Liber Generationis mit seinen dünnen Tabellen konnte er keinen Geschmack abgewinnen; er stellte dafür die Schrift Hilarian's *'de cursu temporum'*, welche er in seiner Vorlage zwischen dem Idacius und Gregorius gefunden hatte, an den Anfang. Auch die Trojanersage im Hieronymus ist von demselben Redactor erweitert worden, indem er nach Cap. 3 ein Excerpt aus Dares Phrygius einschob. Die Bearbeitung ist sehr frei, und es lässt sich daher dieses Stück zur Vergleichung des Stiles mit dem der Fortsetzungen heranziehen, worüber unten zu handeln sein wird. Doch scheint Childebrand selbst dieses Werk nicht in die Oeffentlichkeit gegeben zu haben, wenigstens ist uns keine Hs. überliefert, die mit der Childebrand'schen Fortsetzung abbricht. Alle Codices haben vielmehr noch die weitere Fortsetzung seines Sohnes Nibelung. Es existieren nun noch eine Reihe anderer Hss., die mit Cap. 110 ex. schliessen. Dieser Umstand hauptsächlich hat Breysig²⁾ bestimmt, die zweite Fortsetzung zwei verschiedenen Verfassern zuzuthemen und bei Cap. 110 ex. einen Absatz zu machen. Wie ich jedoch bereits oben nachgewiesen zu haben glaube, sind diese Codices decurtati nicht die Quelle der vollständigen Hss., sondern aus jenen abgeleitet. Ihr früherer Schluss mit Cap. 110 kann mithin nur einen äusserlichen Grund haben, der uns nicht berechtigt, für die folgenden Capitel einen neuen Verfasser anzunehmen. Wenn aber in den kleineren Lorsch'schen Annalen ebenfalls nur bis Cap. 110 ex. die Fortsetzungen ausgeschrieben sind,

1) Breysig, *De continuato Fredegarii chronico*, p. 9, hält Cöln für die Heimath des ersten Fortsetzers; aber sein Grund ist nicht stichhaltig.
2) l. l. p. 36.

so beweist dies nur, dass ein 'Decurtatus' ihre Quelle war, ist aber für die Untersuchung, ob mit Cap. 111 ein neuer Fortsetzer beginnt, gleichgültig.

Auch die Sprache, behauptet Breysig, wird nach Cap. 110 eine andere. Karl, der vorher 'princeps' genannt ist, wird von Cap. 109 med.—110 'dux' genannt. Dieser Umstand würde in der That beweisend sein, wenn wirklich von Cap. 109 med.—110 ex. Karl 'dux', von Cap. 111 ab er, resp. seine Nachfolger Pippin und Karlmann anders betitelt würden. Nun erhält aber schon von Cap. 109 ex. an Karl das Praedicat 'princeps', welches dann Pippin und so auch Karlmann mit einer einzigen Ausnahme bis zum Schlusse von Cap. 117 constant beigelegt wird. Aus der Bezeichnung 'dux' resp. 'princeps' kann daher nicht ein Beweis dafür hergeleitet werden, dass Cap. 110 ex. die zweite Fortsetzung abschliesst. Was schliesslich die Vorliebe für die Superlative betrifft, die Breysig p. 37 als Eigenthümlichkeit des zweiten Fortsetzers geltend macht, so giebt er in Betreff der überschwänglichen Epitheta ornantia selbst zu, dass sie nur bis Cap. 109 ex. Karl beigelegt werden. Von den übrigen Superlativen, die er aufführt, kommen wiederum sieben auf Cap. 109 und nur einer 'paschales ordo sacratissimus' auf c. 110, dafür finden wir aber auch von Cap. 110 ex.—117 ex. einzelne Superlative, wie beispielsweise c. 117 'plenissima solutione'.

Es ist somit aus der Sprache der zweiten Fortsetzung nicht der Beweis zu liefern, dass mit Cap. 110 ex. ein neuer Schreiber eingetreten sei. Da ausserdem auch die Hss. für diese Theilung der zweiten Fortsetzung keinen Anhalt geben, so ist die Breysig'sche Ansicht zu verwerfen.

Damit soll indessen nicht bestritten werden, dass der Annahme Breysig's eine richtige Beobachtung zu Grunde liegt, nur die Combination mit dem Schlusse der 'Decurtati' war verfehlt. Die Sprache im Anfang der zweiten Fortsetzung ist verschieden von der im Folgenden; die Grenze ist aber nicht zwischen Cap. 110 und 111, sondern an den Schluss von Cap. 109 zu setzen. Während in der ersten Fortsetzung Karl durchweg 'princeps' genannt wird, erhält er mit Beginn der zweiten plötzlich den Titel 'dux' und wird nur so genannt bei Ruinart¹⁾, p. 677, ², p. 678, ⁶, p. 679, ¹⁸ und ³³, bis uns am Schlusse von Cap. 109, p. 680, ²⁰, wieder 'princeps' begegnet, welches dann bis zu seinem Tode sein stehendes Attribut ist. Vor den Worten 'praefatus princeps Carlus' lässt sich nicht gut ein Abschnitt machen, da in eben diesem Satze Karl's Rückkehr von dem vorher beschriebenen Feldzuge gegen Maurontus erzählt wird. Man müsste also, wenn die Verschiedenheit der

1) Ich citiere stets nach der Ausgabe Ruinart's, benutze aber den revidierten Text.

Benennung Karls verschiedene Autorschaft begründet, weiter zurückgehen und schon p. 680, ¹⁰, mit 'Denuo curriculo' den neuen Schreiber einsetzen lassen. Doch wollen wir weitersehen. In der ersten Fortsetzung heisst Karl stets 'Carlus princeps', nur an einer Stelle Cap. 109, p. 675, ¹⁶, wird er 'egregius bellator Carlus' genannt. Zu Anfang der zweiten Fortsetzung erhält er jedoch stets ehrende Beinamen, wie Cap. 109, p. 677, ¹, 'sagacissimus vir Carlus', p. 677, ¹³, 'strenuus vir Carlus', p. 678, ⁶, 'vir egregius Carlus dux', p. 678, ¹⁶, 'vir belligerator Carlus', p. 678, ²⁷, 'Victor igitur atque bellator insignes Carlus intrepidus', p. 679, ¹⁸, 'Vir Carlus dux triumphator', p. 679, ³³, 'cum duce victore'. Am Schlusse von Cap. 109, p. 680, ¹⁵, wird er einfach 'Carlus', p. 680, ²⁰, 'princeps Carlus' genannt und so bis zu seinem Tode. Pippin und Karlmann heissen dann ebenfalls nur 'princeps', und nur an zwei Stellen lesen wir Cap. 114, p. 684, ⁴, von 'praecelsi germani' und bei der Königswahl Cap. 117, p. 686, ¹⁴, vom 'praecelsus Pippinus'. Der Abstand zwischen Cap. 109 med. (mit Ausnahme des Schlusses) und dem übrigen Theile wird aus dieser Zusammenstellung klar geworden sein.

Auch sonst sind dem Schreiber des Anfangs der zweiten Fortsetzung die Superlative sehr geläufig. Man bemerkt p. 677, ¹², 'Saxonis paganissimos', p. 677, ¹⁸, 'regione illa dirissima vastavit', p. 677, ¹⁹, 'gentemque illam sevissimam', p. 678, ², 'urbem munitissimam', ebenso p. 678, ²³, p. 678, ¹⁴, 'munitissimam civitatem', p. 679, ⁴, 'urbem celeberrimam', p. 679, ³⁴, 'urbes famosissimas', p. 680, ¹⁹, 'tutissimis rupibus'. Mit Vorliebe gebraucht er ferner den Ausdruck 'partibus', der ganz besonders dem dritten Fortsetzer eigen ist, sonst sich aber weder in der ersten Fortsetzung noch in dem übrigen Theile der zweiten findet. Mit dem dritten Fortsetzer berührt sich dieser auch in der Wendung 'maiores natu' p. 677, ⁴, p. 679, ¹¹, und schliesslich in der ungrammatischen Wiederholung des Verbums. Aus diesen Beziehungen möchte ich aber höchstens auf die gleiche Bildung resp. Barbarei der beiden Autoren schliessen.

Wenn wir auch zugeben, dass der Stil des Cap. 109 (vom Beginn der zweiten Fortsetzung an) ein anderer¹⁾ ist, als der des übrigen Theiles bis Cap. 117, — mir scheinen die Belege genügend zu sein —, so würde daraus doch weiter nichts folgen, als dass Childebrand aus irgend welchen Gründen später einen anderen mit der Fortführung der 'Historia vel Gesta Francorum' betraut hat. Denn dass auch der Anfang der zweiten Fortsetzung durch Inspiration Childebrand's entstanden ist, zeigt die Ausführlichkeit des Krieges gegen die Araber und ganz besonders die folgende Stelle, die ich aus

1) So auch Monod l. l.

diesem Berichte heraushebe: 'Ad contra vir egregius Carlus dux germanum suum, virum industrium, Childebrando ducem cum reliquis ducibus et comitibus illis partibus cum apparato hostile diriget'. Dies giebt auch Breysig p. 43 für diesen Theil zu ¹⁾).

Was nun Hahn's Ansicht anbelangt, dass die erste und zweite Fortsetzung — von der dritten wird unten zu handeln sein — denselben Verfasser haben, so sei hier nur auf eine Eigenthümlichkeit des Satzbaues hingewiesen. Während der Schreiber der zweiten Fortsetzung grosse Vorliebe für kurze coordinierte Sätzchen hat, häuft der Continuator vom Jahre 736 die Ablativi resp. Accusativi absoluti. Dieser reiht nicht selten vier, einmal sogar sechs Sätze ohne jede Copula und ohne irgend einen Zwischensatz aneinander, jener schachtelt stets absolute Ablative in einander, und zwar an einer Stelle zwei, an einer anderen sogar drei, ohne jede Verbindung. Beide Schreiber gebrauchen gewöhnlich 'que', seltener 'atque' als Copula da, wo sie eine Verbindung für nothwendig halten. Den Stil des ersten Fortsetzers charakterisiert am besten ein Satz aus c. 108 'Eodone — recedente; quo comperto, Carlus p., commoto exercito, Liger f. transiens, ipso duce E. fugato, praeda m. sublata, bis e. a. ab his hostibus populata, iterum remeatur ad propria', während der Stil des ersten Schreibers der zweiten Fortsetzung durch die folgende Stelle aus c. 109 (p. 678, l. 28) illustriert wird: 'Carlus — fluvium — transiit, G. fines penetravit, usque N. Galliam peraccessit, ipsam urbem — obsedit, — munitionem — instruxit, regem — reclusit, castraque metatus est undique'. Aus dieser Zusammenstellung erkennt man die Vorliebe des einen für die Subordination, des anderen für die Coordination der Sätze, deren Verbindung bei beiden Schreibern sehr mangelhaft ist. Zu bemerken ist hierbei, dass die der Fortsetzung vom Jahre 736 angehängte Nachschrift weit mehr zu dem Stile des zweiten, als zu dem des ersten Continutors hinneigt. Hier finden wir drei coordinierte und unverbundene Sätzchen neben einander, ohne dass ein Ablativus absolutus oder ein Particip eingeschoben ist, was bei dem Fortsetzer vom Jahre 736 nicht vorkommt.

In Verbindung mit der oben gemachten Bemerkung steht der Umstand, dass beide Fortsetzer eine Abneigung gegen relativische Nebensätze haben, doch finden wir diese Eigenthümlichkeit bei dem Fortsetzer vom Jahre 736 in stärkerem Maasse vertreten, als bei seinem Nachfolger. Bei dem ersteren finde ich überhaupt nur einen Relativsatz 'quod dici dolor est' c. 108 (p. 676, l. 4), der andere hat deren fünf. Beide dagegen wenden bisweilen die relativische Satzverbindung an.

1) Dagegen scheint mir seine Ansicht, dass der Schreiber ein Austrasier war, unhaltbar zu sein.

Der Unterschied zwischen der zweiten und dritten Fortsetzung in Bezug auf Ausführlichkeit und Lebendigkeit der Darstellung ist bereits von Hahn hervorgehoben worden, der ihn allein auf die Verschiedenheit der Quelle zurückführen will. Dass auch der Stil mit Cap. 117 ein anderer wird, hat Hahn nicht bloss nicht bemerkt, er sucht sogar aus der Aehnlichkeit gewisser stets wiederkehrender Wendungen den Beweis zu führen, dass die beiden Fortsetzungen von demselben Schreiber verfasst worden sind.

In der dritten, wie in der zweiten Fortsetzung, bildet Pippin den Mittelpunkt; Ereignisse, die auf seine Familie ein übles Licht werfen könnten, werden unterdrückt. Dieser Umstand kann aber unmöglich dafür geltend gemacht werden¹⁾, dass dieselbe Person diese beiden Theile niedergeschrieben habe, da auch der Neffe des Königs ebenso gut wie der Onkel dafür gesorgt haben wird, dass die Nachwelt nur dasjenige erfahre, was der Königsfamilie angenehm war²⁾. Ebenso wenig kommt in Betracht, dass in beiden Theilen die kirchlichen Angelegenheiten unberücksichtigt bleiben, da der Schreiber ja immer an seinen Auftraggeber gebunden war, und es nicht einzusehen ist, warum Nibelung ein grösseres Interesse an der Entwicklung der fränkischen Kirche genommen haben soll, als sein Vater.

Die Uebereinstimmungen des Stils in den beiden Theilen, welche Hahn p. 824 sqq. zusammengestellt hat, sind zum Theil solche, welche sich auch in anderen gleichzeitigen Quellen, wie den Gesta Francorum, oder älteren, wie Fredegar, wiederfinden, zum grössten Theile sind es aber nur Aehnlichkeiten des Ausdrucks, die man unmöglich als Beweise gelten lassen kann bei Schriften, die in so barbarischen Zeiten entstanden sind, wie die vorliegende. Dazu ist in beiden Theilen beinahe nur von Kriegen die Rede, die sich alljährlich in derselben Weise wiederholten, was Wunder, wenn wenig gewandte Schriftsteller stets nach demselben Schema die Facten berichteten. Es gilt hier das Wort Albert's von Stade:

Vocibus instare nos semper oportet eisdem:

Sternuntur, sternunt, millia multa cadunt.

Dass trotz der gleichen Bedingungen, unter welchen die beiden Fortsetzungen geschrieben sind, ihr Stil verschieden ist, wird im Folgenden näher zu begründen sein. Zur Vergleichung wird auch hier und da die erste Fortsetzung mit herangezogen werden.

Zunächst einige Lieblingsausdrücke des dritten Fortsetzers. Während das Lager von ihm richtig durch 'castra'³⁾ bezeichnet

1) Siehe Hahn, Archiv XI, p. 822. 2) Eine Ausnahme macht die Nachricht über die Ermordung Waifers durch Pippin 'ut adserunt'. 3) 'castra metatus est' c. 120 (p. 689, 39, 690, 23) und öfter; 'castra diripuit' c. 120 (p. 690, 27).

ist, nennt er die Festung 'castrus' c. 126 (p. 696, ₅) 'ipse castrus — captus atque succensus est'. Doch kommt dieses Wort nur an der eben citierten Stelle im Nominativ vor, an den übrigen müsste nach den Regeln der Grammatik der Accusativ stehen, der Verfasser setzt aber stets den Ablativ in der Form 'castro': c. 125 (p. 695, ₈) 'Claremonte castro — cepit' und ähnlich c. 129 (p. 697, ₄₅); c. 129 (p. 697, ₃₆) 'castro reparare iussit'; p. 687, ₄₁ 'ipso castro Remistanio — concessit'. Besonders häufig findet sich 'ad castro' c. 118 (p. 687, ₂₄), c. 125 (p. 694, ₄₃), c. 126 (p. 696, ₃) u. s. w.

In der zweiten Fortsetzung liest man nur einmal 'castrum' und zwar dem Sprachgebrauche angemessen c. 121 (p. 683, ₁) 'Lucca castrum diruunt', dagegen schreibt der erste Fortsetzer einmal c. 109 (p. 679, ₃₀) 'castro Blavia veniens'.

Die freiwillige Unterwerfung feindlicher Völker, sobald sie sahen, dass der König ihr Gebiet mit Heeresmacht betrat und Ernst machte, bildet in der Chronik nicht selten den Abschluss der Kriegszüge. Es ist nun interessant, die Ausdrücke, welche in den Fortsetzungen hierfür gebraucht werden, zu vergleichen. Gehen wir von der dritten aus. Als Aistulf sah: 'quod nullatenus se evadare potuisset', bittet er um Frieden 'dictiones superdicto rege Pippino faciens' c. 120 (p. 690, ₃₅). Waiofarius bittet um Rückgabe seiner von Pippin eingenommenen Städte mit dem Versprechen c. 130 (p. 699, ₁₉) 'et postea ipse Waioforius dictiones sue faceret'. Die Aquitanier sehen sich, als Pippin verwüstend in ihr Land rückt, gezwungen, sich ihm zu unterwerfen 'dictionis sue faciunt' c. 131 (p. 699, ₄₂). Remistanus, der Pippin Treue gelobt, stellt sich wiederum auf die Seite Waiofars 'dictionis sue faciens' c. 133 (p. 700, ₂₇). Parteilänger Waiofars treten zu Pippin über 'dictionis sue facientes' c. 134 (p. 701, ₄₈), und nach der Unterwerfung ihres Landes kommen die Aquitanier zum König 'dictiones sue, sicut antiquitus fuerat, faciunt'. Aus diesen Stellen sehen wir, dass der stehende Ausdruck für den Act der Selbstunterwerfung in der dritten Fortsetzung 'dictionis sue facere' ist.

Betrachten wir nun die zweite Fortsetzung. Die Alamanen sehen sich besiegt, geben Geiseln und bitten um Frieden 'eorum se dicione submittunt' c. 111 (p. 683, ₁₅). Die Sachsen bitten, nachdem ihr Land verwüstet, um Frieden 'iure Francorum sese, ut antiquitus mos fuerat, subdiderunt' c. 117 (p. 684, ₄₃), und p. 686, ₃ schicken die Baiern nach einem neuen Aufstande wieder Geiseln 'in eius dicione se subdant'. In der zweiten Fortsetzung sind folglich die Phrasen 'dicione (resp. 'iure') se subdere' (resp. 'submittere') gebraucht; der oben bezeichnete Ausdruck der dritten Fortsetzung kommt aber überhaupt weder in der zweiten, noch in der ersten vor. Wunderbar wäre es, wenn derjenige, welcher in der dritten Fortsetzung

stets 'dictiones sue faciens' schrieb, in der zweiten andere Ausdrücke für diesen Begriff gehabt hätte.

Ein sehr beliebter Ausdruck der dritten Fortsetzung ist ferner 'partibus' nicht allein vor Länder- und Städtenamen, sondern auch vor Personen, so dass es oft das blossе 'in' oder 'ad' zu ersetzen scheint. In dem Umfange, wie hier, dürfte diese Bezeichnung kaum irgendwo anders angewendet sein; ich zähle 13 'partibus' in der dritten Fortsetzung: c. 118 (p. 687, ₂₆) 'veniens — ad praefato rege ex partibus Burgundie'; c. 119 (p. 688, ₃) 'partibus Langobardie peteret'; c. 120 (p. 689, ₃₁) 'partibus Langobardie — pergentes'; c. 121 (p. 691, ₂₇) 'partibus Aetaliae intrare non sinirent'; c. 121 (p. 691, ₃₉) 'partibus Italiae — accessit'; c. 124 (p. 693, ₃₂) 'partibus Aquitanie — accessit'; c. 119 (p. 688, ₁₄) 'partibus Rome — ad eius prope-raret adv.'; c. 120 (p. 691, ₂) 'partibus Rome — direxit'. Sogar c. 120 (p. 690, ₂₅) 'partibus Italiae maxime igne concremavit'. Bei Personen finde ich es: c. 120 (p. 690, ₄₇) 'partibus praedicto rege donat'; c. 121 (p. 692, ₁₈) 'partibus rege Pippino dedit'; c. 130 (p. 699, ₂₃) 'partibus praedicto rege Pippino solvere deberet'; c. 134 (p. 701, ₄₃) 'fideles partibus regis hac filiis suis — esse debeat'.

Da dieser Ausdruck auch sonst in dieser Zeit üblich ist, so ist es nicht zu verwundern, wenn wir ihn auch in der zweiten Fortsetzung (doch nur in Cap. 109. 110) vereinzelt antreffen. Die eine Stelle 'ut a partibus imperatoris recederet' c. 110 (p. 680, ₃₃) dürfte überdies kaum hierher zu rechnen sein, da sie grammatisch richtig ist. Dagegen verdienen die drei anderen Fälle hervorgehoben zu werden: c. 109 (p. 678, ₉) 'illis partibus — dirigit', c. 109 (p. 677, ₂) 'partibus Burgundie dirigit' und ähnlich c. 109 (p. 680, ₁₃) 'partibus Provintie dirigit'. Hiermit sind aber auch die Beispiele erschöpft. Sonst finden wir in der zweiten Fortsetzung bei Einfällen in ein feindliches Land c. 110 (p. 681, ₂₄) 'Burgundia dirigunt', c. 113 (p. 683, ₄₀) 'confinium Saxonorum — inrupit', c. 115 (p. 684, ₁₉) 'in eorum patria peraccessit' und ähnlich c. 117 (p. 685, ₁₂) 'eorum patrias peraccessit', und andere Ausdrücke.

Sehr oft wird in der dritten Fortsetzung auf frühere Ereignisse hingewiesen, die mit den Vorfällen, welche gerade erzählt werden, in Verbindung stehen, was auch schon Hahn bemerkt hat (p. 816). Hier hat der Verfasser ein Stichwort, welches er immer und immer wiederholt, um den Begriff der Vergangenheit auszudrücken: es ist 'dudum'. So lesen wir c. 118 (p. 687, ₄) von den Sachsen 'fidem, quod praefato rege dudum promiserant' mit Beziehung auf ihre Unterwerfung im Jahre 747. 'Dudum' bezeichnet also hier einen Abstand von circa 5 Jahren. In demselben Cap. (p. 687, ₂₉) wird von Gripho gesagt 'quod dudum in Wasconia — confugium fuerat', ein

Ereignis, welches ungefähr 3 Jahre vorher eingetreten war. Aistulph will c. 121 (p. 692, ₅) Genugthuung geben den Eiden gemäss, welche er im vorhergehenden Jahre geleistet hatte, 'quod contra praefato rege dudum dederat'. Cap. 124 (693, ₂₂) soll Waiofar Busse leisten für die erschlagenen Gothen, 'quod dudum Waifarius contra legis ordine occiserat'. Von dem Grafen Blandinus wird c. 125 (p. 694, ₁₆) erzählt, dass er 'dudum ante anno superiore ad praedicto rege — missus fuerat', und c. 134 (p. 701, ₁₉) kehren die Gesandten, welche Pippin 'dudum ad Amormuni regi Saracinorum' geschickt hatte, 'post tres annos' zurück. Diese Beispiele zeigen, dass die Bedeutung 'dudum', welches in der classischen Sprache auf eine Vergangenheit von wenigen Tagen geht, hier auf ebenso viele Jahre ausgedehnt wird, und dass dieses Wort dem Verfasser der dritten Fortsetzung eigenthümlich ist.

In der ersten Fortsetzung findet sich keine derartige Zurückbeziehung, in der zweiten habe ich nur eine Stelle gefunden, die den oben genannten an die Seite gestellt werden kann. Cap. 117 (p. 684, ₂₃) brechen die Sachsen 'more consueto' die Treue, welche sie Karlmann gelobt hatten. Während nun der dritte Fortsetzer in dem ganz ähnlichen Falle c. 118 sagt: 'fidem, quod praefato rege dudum promiserant', wird hier diese Thatsache ausgedrückt: 'fidem quam germano suo promiserant', also ohne jede Hinweisung auf die Länge der Zeit. Wenn der dritte Fortsetzer diese Partie geschrieben hätte, würde er sicher sein 'dudum' nicht unbenutzt gelassen haben, da auch in diesem Falle ein mehrjähriger Zeitraum seit der vorhergehenden Unterwerfung verstrichen war. Ich bemerke schliesslich, dass 'dudum' in der ersten und zweiten Fortsetzung überhaupt nicht vorkommt.

Im allgemeinen macht die Sprache des dritten Fortsetzers den Eindruck, als wenn derselbe gar keine oder doch nur eine sehr geringe grammatische Bildung erhalten habe, selbst auf denjenigen, welcher berücksichtigt, dass der barbarische Stil der merowingischen Sprache dem Schreiber als Muster gedient hat. In dieser Beziehung steht die dritte Fortsetzung den früheren noch bedeutend nach. Wir sehen hier von Verwechslungen der Casus, incorrecten Verbalformen, Accusat. absol., Sätzen, die nur aus Participien bestehen ohne irgend welches Verbum finitum, ab, da sie allen Fortsetzungen eigen sind und der Zeit angehören. Hervorheben will ich nur die zahlreichen Wiederholungen des Objects, der Adverbien, des Verbums in anderen gleichbedeutenden oder sogar denselben Formen. So finden wir doppeltes Object: c. 121 (p. 691, ₁₇) 'Hec Pippinus rex cum per internuncios hoc audisset', c. 124 (p. 693, ₂₇) 'Haec omnia Waifarius — hoc totum facere contempsit', c. 134 (p. 701, ₃₅) 'Que statim rex Uniberto et Gislario comite Beto-

ricas civitate ipso Remistagnum in patibulo eum suspendi iussit'. Doppelte Adverbialbestimmungen: c. 121 (p. 692, ²²) 'ut amplius numquam — contumax esse non debeat', c. 123 (p. 693, ⁵) 'amicitias et fidem — vicinim inter se promittunt', (p. 693, ⁷) 'quas inter se mutuo promisserant', c. 134 (p. 701, ⁴³) 'ut semper fideles partibus regis — omni tempore esse debeant', c. 135 (p. 702, ¹⁵) 'iterum ad Sellus castra cum paucis ad persequendum Waiofarium eo anno iterum perrexit'. Aehnlich auch 'invitus coactatus' c. 124 (p. 693, ³⁰), 'contra quem Adhaldus comis — et Australdus — contra eum venientes' c. 128 (p. 697, ⁷). Sehr anschaulich wird aber die Verwüstung Aquitaniens geschildert c. 130 (p. 698, ³⁰) 'usque Hisandonem veniens, unde maxima parte Aquitaniae plurimum vinearum erat, coepit ac vastavit, unde pene omni Aquitania, tam ecclesias quam monasteria, divites et pauperes vina habere consueverat, omnia vastavit et coepit'. Die beiden Verba sind also in diesem Satze nicht weniger als zweimal zu lesen, während das Object sich sogar dreimal findet, und zwar in der Klimax: 'maxima parte Aquitaniae', 'pene omni Aquitania', 'omnia'.

So schlecht sind nun die Sätze in den beiden ersten Fortsetzungen doch nicht gebaut, obwohl auch hier einigemal Verbum und Object doppelt vorhanden sind. So heisst es im c. 102 von Drocus, dem Sohne Pippin's, 'et sepultus est in basilica beati Arnulfi confessoris Mettis urbe sepultus est', von Karl c. 109 (p. 679, ¹⁹) 'Contra quos praefatus vir Carlus dux triumphator occurrit, super fluvium Byrra et valle Corbaria palatio occurrit'. Einmal c. 117 (p. 685, ⁸) ist auch derselbe Gedanke zweimal ausgedrückt 'iterum eorum fide fefellunt et contra praefato principe eorum fide mentiti sunt', doch wird hier der Pleonasmus dadurch gemildert, dass im zweiten Satze die im ersten fehlende Bestimmung 'contra praefato principe' hinzugefügt ist. Constructionen wie 'hec — hoc audisset' lassen sich in den ersten beiden Fortsetzungen nicht nachweisen.

Bei dem Verfasser der dritten Fortsetzung zeigt sich im Gegensatz zu den vorhergehenden Partien eine ganz besondere Vorliebe für Relativsätze. Ungefähr funfzigmal finden wir in seiner Schrift das Relativpronomen, darunter, was das merkwürdigste ist, circa 25 'quod'. Hiervon ist 22mal das 'quod' grammatisch falsch angewendet. Dagegen lassen sich die Casus obliqui 'cui' und 'cuius' nur je einmal nachweisen. Was nun jenes 'quod' anbetrifft, so steht es für

'qui': c. 118 (p. 687, ²⁸) 'Gripho, quod — confugium fecerat'; c. 121 (p. 692, ¹⁴) 'thesaurum, quod in Ticino erat'; c. 124 (p. 693, ²⁴) 'homines suos, quod — confugium fecerant';

'quem': c. 120 (p. 690, ¹³) 'exercitum suum, quod — adduxerat';

‘quam’: c. 118 (p. 687, ₃) ‘fidem, quod — promiserant’; ähnlich c. 121 (p. 691, ₁₀) ‘fidem suam, quod promiserat’ und ebenso c. 133 (p. 700, ₂₅); c. 134 (p. 702, ₄) ‘legationem Sarraenorum, quod — miserat’;

‘quos’: c. 124 (p. 693, ₂₁) ‘Gotos — quod — Waifarius — occiserat’; c. 125 (p. 695, ₄) ‘homines Waiofario, quod — invenit’; c. 127 (p. 696, ₄₁) ‘omnes equites (= ‘equos’), quod — adduxerant’;

‘quas’: c. 127 (p. 696, ₂₅) ‘custodias, quod — miserat’; c. 130 (p. 699, ₁₇) ‘reliquas civitatis — quod abstulerat’.

Für den Nominativ Pluralis ‘quae’ wird ebenfalls einmal ‘quod’ gesetzt: c. 131 (p. 699, ₂₉) ‘vel plurimum nationes, quod — commorabantur’.

Neben diesen incorrecten ‘quod’ bedient sich der Verfasser auch der regelmässigen Formen, am häufigsten des ‘qui’ (11 mal) c. 119 (p. 688, ₂₁) ‘Carlo — qui — deberet’; c. 125 (p. 694, ₁₇) ‘Bladino — qui — missus fuerat’; c. 126 (p. 696, ₃) ‘ad castro, qui vocatur’; c. 132 (p. 700, ₅) ‘ad castro, qui vocatur Gordinis’; c. 128 (p. 697, ₁₄) ‘multi qui’; (p. 697, ₂₁) ‘plures qui’; (p. 697, ₂₃) ‘reliqui qui’; c. 130 (p. 698, ₃₇) ‘Wasconorum, qui — commorantur’; c. 134 (p. 701, ₂₇) ‘myssos suos — qui — reciperent’; c. 134 (p. 701, ₃₀) ‘comites, qui — missi fuerant’; c. 134 (p. 702, ₉) ‘Sarracinos, qui — missi fuerant’;

welches auch viermal fälschlich das Fem. plur. ‘quae’ vertritt: c. 120 (p. 689, ₂₉) ‘cum Stephano papa vel reliquas nationes, qui — commorabantur’; c. 120 (p. 689, ₃₇) ‘usque ad clusas, qui cognominatur’; c. 124 (p. 693, ₁₅) ‘res ecclesiarum — qui — sitas erant’; c. 134 (p. 701, ₅₁) ‘per silvis qui vocatur’.

Auch ‘quos’ steht 5 mal an der rechten Stelle: c. 121 (p. 691, ₃₅) ‘Langobardos — quos — repperiunt’; c. 126 (p. 695, ₃₇) ‘homines illos, quos — dimiserat’; (p. 695, ₄₂) ‘Wascones, quos — invenit’ und ebenso p. 696, ₇; c. 129 (p. 698, ₅) ‘omnes muros — quos — reparare iussit’; c. 134 (p. 701, ₁₉) ‘myssos suos, quos — misserat’; zweimal dagegen wäre ‘quas’ am Platze gewesen: c. 121 (p. 691, ₁₈) ‘domos, quos — repperit’; c. 124 (p. 694, ₁) ‘iustitias, quos — mandaverat’.

‘quem’ wird dreimal richtig angewendet: c. 128 (p. 697, ₇) ‘Chilpingus — contra quem — venientes’; c. 130 (p. 699, ₃) ‘Plandinus — quem — ceperat’; c. 134 (p. 701, ₃) ‘exercitum suum, quem — miserat’; einmal aber statt des Plural ‘qui’: c. 130 (p. 698, ₃₇) ‘Wasconorum, qui — commorantur, quem — vocati sunt’;

‘quam’ steht nur einmal grammatisch correct: c. 136 (p. 703, ₁₄) ‘Aquitania provintia, quam — adquesierat’;

‘quas’ hat der Verfasser zweimal angewendet, aber beide male grammatisch unrichtig: c. 123 (p. 693, ₈) ‘amicitia, quas — promisserant — sortita est effectus’; c. 129 (p. 698, ₅) ‘omnes civitates, quas — erant’.

Die Vorliebe, welche der Verfasser für 'quod' hat, zeigt sich am deutlichsten darin, dass er für den Acc. plur. 'quae' niemals die richtige Form setzt, sondern stets 'quod', wie sich überhaupt die Form 'quae' nur einmal als Nom. plur. femin. nachweisen lässt: c. 130 (p. 698, ²⁶) 'villas publicas, quae — erant'. Statt des Acc. 'quae' steht also 'quod': c. 119 (p. 689, ³) 'tributa vel munera, quod — requirebant'; c. 130 (p. 699, ²⁰) 'tributa vel munera, quod — exire consueverant'; c. 121 (p. 692, ²³) 'tributa, quod — dederant'; c. 134 (p. 702, ⁷) 'munera, quod — transmiserat'; c. 121 (p. 692, ⁵) 'sacramenta, quod — dederat'; c. 125 (p. 694, ³⁵) 'sacramenta, quod ei dederat'; c. 124 (p. 693, ²⁸) 'Haec omnia — quod — mandaverat'.

Nach 'quod' überwiegt, wie wir gesehen haben, die Form 'qui'. Hiernach mag der Schluss nicht unberechtigt erscheinen, dass der Verfasser ein Romane war, vielleicht aus Aquitanien, dessen Weinberge er mit so grosser Wärme schildert. Auch weiss er, dass die Wasconen 'Vaceti' genannt werden.

Zur Vergleichung sollen jetzt die ersten beiden Fortsetzungen herangezogen werden. Hier ist nun das relative Pronomen überall correct angewandt, ja es lässt sich sogar eine verhältnismässig gründlichere Kenntniss der Sprache den Verfassern nicht abstreiten, die sich besonders in der dem Lateinischen eigenthümlichen relativen Satzverbindung äussert, welche in dem ersten Theile mehr durchgeführt ist, als im zweiten, in der dritten Fortsetzung aber ganz fehlt. So finden wir in der ersten Fortsetzung: c. 98 (p. 668, ¹⁷) 'Quo facto', c. 108 (p. 674, ³⁰) 'Quo comperto', c. 107 (p. 674, ⁸) 'Quo mortuo', c. 98 (p. 668, ¹⁵) 'quo perempto' und c. 95 (p. 665, ⁴⁵) schon weniger lateinisch 'Quo ingravescente'. C. 97 (p. 668, ⁴) schliesst sich der Satz durch 'Qua in re' an seinen Vorgänger an. Die relativen Abl. absol. fehlen in der zweiten Fortsetzung, statt dessen finden wir die unlateinische Verbindung 'Quique — pervenientes' c. 109 (p. 678, ¹⁰). Richtig sind dagegen die Uebergänge 'Qua successione' c. 116 (p. 684, ²⁹), 'Qua de causa' c. 117 (p. 684, ³⁵), 'qua de re' (p. 685, ¹¹) und 'quo tempore' ebendasselbst. Von diesen Dingen findet der Leser nichts in der dritten Fortsetzung. Wie schon gesagt wurde, stehen die Formen des Relativpronomens in diesen Partien durchweg mit der Grammatik im Einklang. Während der dritte Fortsetzer c. 121 'thesaurum, quod in Ticino erat' schreibt, stilisiert der erste 'thesaurus, quos ibi repperit, adpraehendit', wobei zu bemerken ist, dass die Worte 'thesaurus adpraehendit' den Gesta Franc., also der Quelle angehören. 'Nationes, quod — commorabantur' steht in der dritten (c. 131, p. 699, ¹⁹), 'principes — qui commorabantur' in der zweiten Fortsetzung (c. 109, p. 679, ¹²). Die Stelle der dritten Fortsetzung c. 118: 'fidem, quod — promiserant' lautet in der zweiten Fortsetzung c. 117 (p. 684, ³³) 'fidem,

quam — promiserant'. Ebenso liest man in der dritten Fortsetzung c. 121 'tributa, quod — dederant', wogegen der zweite Fortsetzer richtig c. 117 (p. 684, ₄₅) 'tributa, quae — presterant' schreibt.

Nach diesen Belegen glaube ich es genügend festgestellt zu haben, dass die dritte Fortsetzung von einem der Lateinischen Sprache unkundigeren Manne geschrieben ist, als die Verfasser der ersten und zweiten waren. Ich halte es hiernach nicht für gleichgültig, dass wir in der zweiten Fortsetzung c. 114 'provocati coturno Wasconorum' lesen, dass c. 116 Karlmann 'devotionis causa inextinctu succensus' Mönch wird: Ausdrücke, die, worauf Breysig p. 48 hingewiesen hat, hauptsächlich bei Ovid vorkommen. Auch die Vocabel 'alveus' in c. 111 'Liger alveum' dürfte hier anzuführen sein, die bei einem Horaz und Virgil nichts Auffälliges hat, im Munde eines Fredegar-Fortsetzers aber immerhin bemerkenswerth erscheint.

Die deutschen Flussnamen 'Lech' und 'Ignus' lassen die Vermuthung aufkommen, dass der Schreiber des zweiten Theiles ein Germane war¹⁾.

Doch ist nicht zu läugnen, dass sich in der dritten Fortsetzung mehrfache Anklänge an das letzte Capitel (117) der zweiten finden. So nennt der zweite Fortsetzer c. 117 den König Pippin 'praecelsus' und ebenso der dritte in c. 120. 121. 129. 135. Cap. 117 steht 'fidem quam promiserant, mentire conati sunt' ähnlich der häufiger vorkommenden Wendung der dritten Fortsetzung 'fidem, quod promiserant'. Cap. 117 (p. 685, ₁₂) rückt das Heer 'cum magno agmine apparatu' aus, wie auch Pippin c. 118 'cum magno apparatu' in das Feld zieht. Die Baiern versprechen c. 117 'ut ne ulterius rebelles existant', und ähnlich gelobt Aistulph c. 120 (p. 690, ₄₂) 'et ulterius — hostiliter numquam accederet'. Cap. 117 wollen die Sachsen 'plenissima solutione' Tribut geben, und ebenso verspricht Aistulph c. 120 (p. 690, ₃₉), dass er für seine ungesetzlichen Handlungen 'plenissima solutione' büßen will, — ein Ausdruck, der bei gleicher Gelegenheit c. 121 (p. 692, ₉) wieder gebraucht wird. Am wunderbarsten ist es aber, dass die Worte des c. 117 'quievit terra a praeliis annis duobus' ganz so c. 121 wiederkehren.

Hahn hat diese Uebereinstimmung des Cap. 117 mit der dritten Fortsetzung wohl bemerkt: der Theil seiner Belegstellen aus dem 2. Theil, welcher wirklich für die Identität des Verfassers der zweiten und dritten Fortsetzung zu sprechen scheint, ist ganz dem Cap. 117 entnommen. Hiermit bringt er den engen Anschluss des Cap. 118 an das vorhergehende durch 'His transactis' in Verbindung; doch ist dies kein Beweis für

1) So Breysig p. 48.

die Zusammengehörigkeit der beiden Fortsetzungen. Schliesst sich doch auch die erste Continuatio an den eigentlichen Fredegar mit 'Igitur' an. Ebenso wenig Gewicht möchte ich auf die Worte 'praefato rege' im Anfang des c. 118 legen — der dritte Continuator hat den Namen noch nicht genannt —, da man doch wohl voraussetzen muss, dass der neue Schreiber wusste, dass schon in dem vorhergehenden Theile von Pippin die Rede war. Wenn schliesslich Hahn die Worte 'fidem quod praefato regi iam dudum promiserant' (c. 118), die sich auf den im Cap. 117 erwähnten Friedensschluss beziehen, als Beweis anführt, so halte ich ihm die Stelle des c. 117 'quae Chlotario quondam prestiterant' dagegen, welche auf Fredegar c. 74 Bezug nimmt — ohne jedoch einen anderen Schluss daraus zu ziehen, als dass der zweite Continuator die Chronik Fredegar's gekannt hat, was ja, da sie am Anfang desselben Codex stand, nicht wunderbar sein kann.

Hahn führt nun den Beweis dafür, dass die zweite und dritte Fortsetzung denselben Verfasser haben, indem er den Satz 'Sind zwei Grössen einer dritten gleich, so sind sie auch unter einander gleich' auf die zweite (excl. c. 117) und dritte Fortsetzung einerseits, das Cap. 117 andererseits anwendet. In dieser Weise kann man wohl das gewünschte Resultat erhalten, doch darf der Leser nicht die Seite umschlagen, wo er die Worte findet, dass 'c. 117 mehr Verwandtschaft mit dem Folgenden als mit dem Vorhergehenden verräth'.

Wie ist nun diese Uebereinstimmung von Cap. 117 mit der dritten Fortsetzung zu erklären? Man hat vorgeschlagen, die Clausel vor c. 117 zu setzen, wozu man sich für berechtigt hielt, weil nur der Petau'sche Codex dieselbe hat. Aus dem Umstande, dass sie in den übrigen Hss. fehlt, schloss man, dass sie nicht im Original gestanden haben könne. Aber abgesehen davon, dass der Petavianus in der That an vielen Stellen allein die richtige Lesart erhalten hat, so dass er mit dem Archetypus in engerer Verwandtschaft steht, als irgend eine der übrigen Hss., liefern uns auch die anderen Hss. den Beweis dafür, dass Cap. 118 eine neue Fortsetzung beginnt, indem alle ausser dem werthlosen Bruxellensis nach Freilassung einer Zeile mit grosser Initiale das Capitel 118 beginnen, während sonst der Text continuierlich ohne irgend welche Capitelabsätze (so auch bei Cap. 117) geschrieben ist. Ueberhaupt hat die Conjecturalkritik bei den Fortsetzungen Fredegar's wenig Spielraum, da der Petavianus auf der einen, das Gros der Hss. auf der anderen Seite, durch keine gemeinsame Zwischenhandschrift auf das Original zurückgehen.

Möglich wäre es, dass der Schreiber der dritten Fortsetzung schon von Childebrand zur Weiterführung der Jahrbücher herangezogen worden wäre und bei Cap. 117 seine

Thätigkeit begonnen hätte. Bei der Voraussetzung, dass die dritte Fortsetzung erst nach dem Tode Pippin's verfasst worden ist, würden circa 20 Jahre zwischen der Entstehung des zweiten und dritten Theiles liegen, wodurch sich manche Verschiedenheiten der Sprache in Cap. 117 und der dritten Fortsetzung erklären würden. Der Schreiber müsste inzwischen, wie Hahn annimmt, alt geworden sein. Doch kann ich in der Ausführlichkeit der dritten Continuatio keine senile Geschwätzigkeit finden: es ist die Fülle der Nachrichten, welche der Erzählung diese Breite giebt, die wir somit mehr der 'Auctoritas Nibelungi' als dem Schreiber zu verdanken haben. So finden wir auch schon in der zweiten Fortsetzung eine sehr reichhaltige Schilderung, die sich von den übrigen dürftigen Berichten scharf abhebt: ich meine den Saracenenkrieg im Cap. 109, an dem auch Childebrand mit theilgenommen hatte, woraus wir ebenfalls erkennen, dass nicht der Schreiber, sondern der Auftraggeber Schuld an der grösseren oder geringeren Ausführlichkeit trägt. Was aber schliesslich den Stil anbelangt, so ist nimmermehr zu glauben, dass sich derselbe in 20 Jahren so verändert haben sollte, dass derjenige, welcher in seinem Mannesalter die Relativpronomina richtig anzuwenden verstand, also beispielsweise 'fidem quam promiserat', 'tributa quae presterant' schrieb, später sich beinahe nur auf 'quod' und 'qui' beschränkt, und so Verbindungen wie 'fidem quod promiserat', 'tributa quod dederant', zu Stande gebracht hätte; ferner dass Jemandem einst Wendungen wie 'in eius dicione se subdere', 'iure Francorum sese subdere' geläufig waren, während er nach 20 Jahren nur noch ein constantes 'dictiones sue facere', wömmöglich im Particip 'faciens' gehabt hätte. Ein derartiger Umschlag der Sprache in deteriorem partem könnte nur unter der Voraussetzung statuiert werden, dass das betreffende Individuum während jener Zeit jeder geistigen Beschäftigung fern geblieben ist, und zu dieser Annahme fehlt jeder Anhalt.

Die vollständige Unkenntnis der lateinischen Grammatik, der wir in der dritten Fortsetzung begegnen, gegenüber der für die Zeitverhältnisse erträglichen Sprache der zweiten Continuatio zwingt uns, für beide besondere Schreiber anzunehmen. Ich finde dann keine andere Erklärung für die Uebereinstimmungen des Cap. 117 mit dem folgenden Theile, als dass der Verfasser gerade dieses letzte Capitel seines Vorgängers bei der Abfassung seiner Schrift sich zum Muster genommen hat.

So würde es auch erklärlich sein, dass die Worte 'quievit terra a proeliis annis duobus' in c. 117 ebenso c. 121 wiederkehren. Denn nichts ist natürlicher, als dass der neue Schreiber, welcher mit c. 118 einsetzte, sich zunächst darüber orientierte, in welcher Weise sein Vorgänger die Jahrbücher geführt hatte, dass er auch später, wenn ihm der Ausdruck fehlte, in den

vorhergehenden Blättern nachsuchte, ob schon ähnliche Verhältnisse dort beschrieben waren. Durch ein derartiges Verfahren mögen auch die obigen Worte, die einem mittelalterlichen Schriftsteller ganz besonders schön erscheinen mochten, in das Cap. 121 gelangt sein. Dazu kommt dann noch, dass der Ausdruck wörtlich der Bibel entlehnt ist: 'quievitque terra a praeliis' Jos. XI, 23, so dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass beide Schreiber aus derselben Quelle geschöpft haben¹⁾.

Die Frage, wer das Geschichtswerk zuerst angelegt hat, welches aus den Chroniken Fredegar's, einem Excerpt aus den *Gesta Francorum* und den Fortsetzungen besteht, entscheidet nicht allein die Clausel am Schlusse der zweiten Fortsetzung, wo es von Childebrand heisst 'hanc Historiam vel gesta Francorum scribere procuravit', sondern auch die in den Hieronymus eingeschobene *Historia Daretis*, welche in einzelnen Ausdrücken an den Stil des älteren Schreibers der zweiten Fortsetzung erinnert.

Die fabelhafte '*Historia Daretis Frigii de origine Francorum*' ist in den Handschriften der 4. Klasse nach Capitel 3 der Ausgabe des Canisius vor der kürzeren Trojanersage des Fredegar eingeschoben und ist allein von Gaston Paris in der *Romania* 1874, p. 138—144 aus den Handschriften 4a*, 4b² und 4c¹ ediert worden.

Der Text des Dares ist sehr frei behandelt, unter anderen summiert der Franke die Zahl der Gefallenen nach jeder Schlacht, während in dem echten Dares nur die Gesamtzahlen der Todten am Ende des Buches angegeben sind. Paris vermuthet, dass der Verfasser unserer Bearbeitung ein vollständigeres Exemplar des Dares vor sich gehabt hat, als uns erhalten ist; doch scheinen mir seine Gründe nicht stichhaltig zu sein. Sicher ist, was Joly (bei Paris p. 130) hervorhebt, dass der Bearbeiter mit der Vulgata mehr Bescheid wusste, als mit den Classikern. So denkt er bei dem Opfer der griechischen Könige an die Juden 'diem festum Iovem consecraverunt, sicut Iudaeis mos erat, Deum sacrificare Hierosolima'. Der Name des Alexander, des Sohnes des Priamus, gab ihm Gelegenheit, seine Kenntniss der Geschichte des Alterthums zu zeigen. Er bemerkt hier 'Alexander quoque — non ille Magnus Macedo qui postea ortus fuit, sed hic filius Priamo'. Von den Trojanern geht der Verfasser zu den Römern über, und schliesst mit Romulus und Remus und der Ermordung des Amulius. Dieser kürzere zweite Theil der *Historia Daretis* stammt aus

1) Jedenfalls waren beide Geistliche; vergl. auch Oelsner, 'Jahrbücher', p. 453; während Breysig l. l. p. 58 den letzten Fortsetzer für einen Laien hält, weil er die kirchlichen Angelegenheiten nicht berücksichtigt.

der Chronik des Hieronymus. Doch hat auch hier der Compilator den Text der Quelle sehr frei behandelt. Den Aventinus Silvius lässt er einen Krieg gegen die Sabinerinnen ('Savinas') führen, Procas Silvius macht sich Istrien tributpflichtig und verwüstet die Insel Caefalania. Alle diese Feldzüge hat sich unser fränkischer Geschichtschreiber aus den Fingern gezogen; denn bei Hieronymus liest man nichts dergleichen. Nach Julius Proculus, dem Begründer der 'gens Iulia', ist eine fränkische Genealogie eingeschoben, die mit den Worten 'Adeo a Ferecides indolem prepropere revertamur' beginnt, obwohl vorher vom Ferecides nicht die Rede gewesen ist. Dieser zeugte 'alium Frigionem', Frigio zeugte 'Franco et Vasso elegantissimis pueris atque efficaces', die nach dem Tode ihres Vaters die Herrschaft übernahmen. Diese Erzählung hat grosse Aehnlichkeit mit der des Ethicus und einem aus einer Bonner Hs. im 'Rheinischen Museum für Jurisprudenz' 1827, I, p. 162, edierten Berichte. In dem letzteren, meint Paris, sei eine vollständigere Fassung benutzt worden, als die der Origo ist¹⁾.

Die Sprache der Origo ist in vielen Beziehungen interessant. Ich hebe hier die hauptsächlichsten Eigenthümlichkeiten hervor, von denen man eine Anzahl in der Ausgabe von Paris vergeblich suchen wird, zum Theil, weil sie der Herausgeber herauscorrigierte, zum Theil aber auch wohl, weil ihm die beste Handschrift, der Vaticanus 4a, nicht zur Hand war. Der Schreiber der Origo wiederholt das Verbum 'advenisse navale evectione Grecorum exercitum advenisse in terram suam'. Die Consonantenverbindungen 'rs' und 'gn' waren ihm unbequem; in dem ersten Falle hilft er sich durch Metathesis 'suprestis' statt 'superstes', 'pras' statt 'pars', in dem zweiten durch einen Vorschlag 'ad pugnandum gignarus', 'Famosissimus gignarus namque', wo einige Handschriften sinnwidrig 'ignarus' ändern, während der Verfasser 'gnarus' meint. Fehlerhaft gebildet ist das Substantivum 'damnietas' für 'damnum' in der Verbindung 'absque ulla calumnia vel damnietate'. Das Perfectum von 'fleo' lautet in der Origo constant 'flui', wie die folgenden Stellen zeigen: 'fluerunt Aiace', 'flueruntque super eum fletu magno', 'fluerunt eum 30 diebus'. Sehr merkwürdig ist ferner die Verwechslung von 'obsides' und 'hospites'; Geiseln nennt der fränkische Verfasser der Origo stets 'hospites'. Er sagt also 'hospites dederunt mutuo', 'et dederunt invicem mutuo hospites', 'receptis hospitibus', 'Datis hospitibus et mutuo acceptis'. Von einigen Worten der Origo weiss ich nicht, ob sie überhaupt noch anderswo vorkommen, z. B. 'leconista', was wohl mit 'lenocinium' zusammenhängt, und 'cunclex'. Im allgemeinen

1) Sicher ist der grösste Theil dieses Elaborats aus der Gesta Francorum ausgeschrieben.

macht die Sprache den Eindruck, als wenn der Verfasser wohl das Gefühl hatte, dass das alte Merowingisch kein richtiges Latein sei, aber in dem Bestreben, es zu verbessern, oft fehlgriff, indem er an die Stelle der barbarischen Formen andere setzte, die richtigen nur ähnlich waren, oder solche, die an sich correct einen ganz anderen Sinn gaben, und indem er auch corrigierte, was nicht zu corrigieren war.

Wie wir schon angedeutet haben, berührt sich die Sprache der *Historia Daretis* in manchen Dingen mit derjenigen des ersten Schreibers der zweiten Fortsetzung. Es fallen besonders einige Vocabeln auf, die zwar klassisch sind, aber in dieser Zeit wenig oder gar nicht gebraucht wurden und speciell in den übrigen Theilen der Fortsetzungen nicht vorkommen. So steht in der *Origo* 'Adeo ad Ferecides indolem prepropere revertamur' und in c. 109 (p. 678, l. 11) 'praepropere ad eandem urbem pervenientes'. Der Verfasser der *Origo* gebraucht nicht selten das Verbum 'coacervare' z. B. 'coacerva mihi bellatorum exercitum', 'navium multitudinem coacervatam', 'navium quopia coacervant' und ähnlich auch c. 109 (p. 678, l. 18) 'obsidionem coacervat'. Spätlateinisch ist das Adjectivum 'armatorius', welches ebenfalls in den Fortsetzungen nur c. 109 (p. 679, l. 28) 'iaculis armatoriis' erscheint und ebenso in der *Origo* 'Frigio solertissimus in robore armatoria extitit'. Ganz besonders ist hervorzuheben, dass der ältere Schreiber der zweiten Fortsetzung ebenso wie der Verfasser der *Origo* 'hospites' in der Bedeutung 'obsides' gebraucht. Die Stellen aus der *Origo* sind bereits oben angeführt worden; c. 109 (p. 677, l. 21) finden wir nun ebenso 'quam plures hospitibus ab eis accepit'. Hiernach werden auch sonst weniger beweisende Uebereinstimmungen nicht unbedeutend sein. Der Verfasser der *Origo* nennt die Colcher eine 'gens valida' und ebenso bezeichnet der Fortsetzer die Saracenen: 'Erant itaque Colci gens valida' *Origo*, 'Denuo rebellante gente valida Ismaelitarum' *Fred.* c. 109 (p. 677, l. 24). Den Aeneas nennt die *Origo* 'Famosissimus gignarus', und der Fortsetzer spricht c. 109 (p. 679, l. 34) von 'Urbes famosissimas'. Ebenso zieht Priamus gegen die Griechen 'cum ostile apparatu', und Karl schickt den Childebrand gegen die Saracenen 'cum apparatu hostile' c. 109 (p. 678, l. 10). In der *Origo* heisst Jason 'vir egregius', c. 109 (p. 678, l. 6) wird Karl 'vir egregius Carlus dux' genannt. Alle diese Congruenzen — dass es nicht mehr sind, daran ist wohl der ganz verschiedene Stoff der beiden Stücke und zweitens der geringe Umfang¹⁾ der Arbeit des Fortsetzers Schuld — zwischen der *Origo* und dem ersten Theile der zweiten Fortsetzung zeigen, dass

1) In der Ausgabe von Ruinart noch nicht zwei Seiten trotz der vielen Anmerkungen und der langen Ueberschrift.

der Verfasser des letzteren auch die Origo geschrieben und in den Hieronymus eingeschoben hat. Mithin ist diesem Bearbeiter auch die erste Redaction des ganzen Werkes zuzuweisen.

Es steht somit fest, dass der Urcodex unserer Handschriften mit Fortsetzungen (4) von Childebrand veranlasst worden ist, und zwar durch denjenigen Schreiber, welcher den ersten Theil der zweiten Fortsetzung bearbeitet hat. Dann kann aber die vorhergehende Fortsetzung bis zum Jahre 736 nicht als weitergefügter Fredegar, sondern nur als ein fortgesetztes Gestenexemplar angesehen werden, welches Childebrand, resp. sein Copist schon vorgefunden hatte und nun mit den Chroniken des eigentlichen Fredegar verband. Dasselbe mag auch schon gekürzt und mit den karolingischen Zusätzen¹⁾ versehen gewesen sein, so dass später Childebrand nichts weiter zu thun hatte, als den dürftigen ersten Theil wegzustreichen, an dessen Stelle er die bedeutend reichhaltigere Chronik Fredegar's setzte.

Selbstverständlich wird der Schreiber, der ja dazu berufen war, vom Jahre 736 ab die Geschichte weiter fortzusetzen, auch in dem frühern Theile sich manche kleine Aenderungen erlaubt haben, von welchen einige schon in dem eigentlichen Fredegar sich nachweisen lassen, die aber, als er auf seine Zeit kam, naturgemäss eingreifender gewesen sein müssen. Schon oben habe ich darauf hingewiesen, dass in der Schlusscomputation vom Jahre 736 für die 'Passio domini' Jemand den 'adventus' eingesetzt hat — und dies lässt sich mathematisch beweisen. Eine Vermuthung meinerseits ist es nun, dass derselbe Scribent dem Karl in der Fortsetzung vom Jahre 736 zweimal²⁾ Epitheta ornantia beigelegt hat, von welchen die Vorlage nichts wusste, ohne die er sich aber seinen Helden nicht denken konnte.

Jedenfalls wird man aus dieser Untersuchung erkannt haben:

1) dass die Fortsetzungen nicht von einem Verfasser herühren,

2) dass bei Capitel 110 kein Abschnitt zu machen ist; die zweite und dritte Breysig'sche Fortsetzung also zusammenfallen, obwohl zugestanden werden muss, dass Childebrand, der erste Urheber dieses Werkes, sich zuerst eines anderen Schreibers³⁾ bedient hat, als bei dem späteren Theile.

1) Breysig, De continuato Fredegarii chronico, p. 34: 'ex glossis exemplari Gestorum, quo continuator usus est, a viro rerum Austrasiarum imprimis perito adnexis'. 2) C. 109 'egregius bellator Carlus', c. 108 'belligerator'. 3) Die stilistische Verschiedenheit der Capitel 109 und 110 ist, wie bemerkt, auch Monod, 'Revue critique' 1873, p. 152, aufgefallen, der sie dadurch erklären will, dass c. 109 einer besonderen Quelle entlehnt ist. Die Quelle ist aber in beiden Capiteln die gleiche, nämlich Childebrand, nur die Schreiber haben gewechselt.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 276. 'Augia maior' ist, wie Herr Prof. Dümmler bemerkt, Mehrerau. Ebenso ist S. 278 die Abkürzung hinter 'Augie' mit 'maioris' aufzulösen. 3 a und 3 b sind folglich Mehrerauer Hss., und aus diesem Kloster mag dann auch 3 stammen.

S. 313. Dass 4^β nicht aus 4b¹ abgeschrieben sein kann, zeigt auch eine Lücke von 4b¹ (bei Ruinart S. 670, l. 19 fehlen hier zwei Worte), die durch 4^β ausgefüllt wird.

S. 319. Die Capitel 110—117 der Fortsetzungen sind in einer Hs. des Petavius den Gesta Francorum angehängt und als Appendix zu diesen von Duchesne I, p. 720 und Bouquet II, p. 572 ediert worden.

S. 320. Die Gesta Theoderici scheinen auch in dem Codex S. Germain Nr. 77, saec. XIII. hinter der Historia Romana des Paulus zu stehen nebst einigen anderen Bruchstücken des Fredegar; cf. Archiv VII, S. 267.

S. 424. Die Jahreszahlen der merowingischen Könige von Dagobert ab, die ich nach der Vulgäransicht verzeichnet habe, sind um eins zu niedrig, wie ich noch an anderer Stelle nachweisen werde. Das Schlussjahr der Chronik, das 4. des Königs Chlodoveus, ist also gleich 642/643. Mithin bricht der Fredegar mit demselben Jahre ab, in welchem das erste Buch verfasst worden ist (vergl. S. 429).

S. 425. Assemanus, *Italicae historiae scriptores*, tom. II, p. 126 sqq. bevorzugt die Jahresdaten des Elmacinus.